



EUROPÄISCHE KOMMISSION  
GENERALDIREKTION  
STEUERN UND ZOLLUNION  
Zoll  
Zollrecht

Brüssel,  
TAXUD/A2

**Sicherheiten für eine möglicherweise entstehende oder entstandene Zollschuld –  
Titel III UZK**

**Revision 4 DE**

**Leitlinien für Mitgliedstaaten und den Handel**

*Haftungsausschluss: „Es wird darauf hingewiesen, dass dieses Dokument nicht rechtsverbindlich ist, sondern nur zur Erläuterung dient. Zollrechtliche Vorschriften haben Vorrang vor diesem Dokument und sind in jedem Fall zu konsultieren. Die verbindlichen Fassungen der EU-Rechtstexte sind dem Amtsblatt der Europäischen Union zu entnehmen. Darüber hinaus sind u. U. einzelstaatliche Anweisungen oder Erläuterungen zu berücksichtigen.“*

## Inhaltsverzeichnis

I. ABKÜRZUNGEN, AUSDRÜCKE UND BEGRIFFSBESTIMMUNGEN .....	5
I.1. Abkürzungen.....	5
I.2. Ausdrücke und Begriffsbestimmungen.....	6
II. ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN BEZÜGLICH SICHERHEITSLEISTUNGEN .....	7
II.1. Fälle, in denen keine Sicherheitsleistung erforderlich ist.....	7
II.2. Fakultative Sicherheitsleistung.....	7
II.3. Anwendbare allgemeine Vorschriften in Fällen, in denen eine Sicherheitsleistung erforderlich ist.....	7
II.3.1. Geografischer Geltungsbereich der Sicherheit.....	8
II.3.2. Zollstelle der Sicherheitsleistung (COG) .....	9
II.3.3. Geltungsbereich der Sicherheit .....	9
II.3.4. Zur Sicherheitsleistung verpflichtete Person.....	11
II.3.5. Währungsumrechnung für Sicherheiten (Artikel 53 UZK).....	11
II.3.6. Freigabe der Sicherheit (Artikel 98 UZK).....	12
II.3.6.3 Moment der Freigabe .....	12
III. FORMEN DER SICHERHEITSLEISTUNG .....	13
III.1. Hinterlegung einer Barsicherheit .....	13
III.2. Verpflichtungserklärung eines Bürgen.....	14
III.2.1. Muster für die Verpflichtungserklärung des Bürgen.....	14
III.2.2. Der Bürge (Artikel 94 UZK).....	15
III.2.2.1.1. Register der Kreditinstitute .....	17
III.2.2.1.1.1. Nationale Register zugelassener Kreditinstitute .....	17
III.2.2.1.1.2. Sonstige Register.....	18
III.3. Andere Formen der Sicherheitsleistung, die dieselbe Gewähr bieten (Artikel 92 Absatz 1 Buchstabe c UZK).....	19
IV. SPEZIFISCHE VORSCHRIFTEN IN FÄLLEN, IN DENEN EINE SICHERHEITSLEISTUNG DURCH DEN ZOLLKODEX DER UNION ERFORDERLICH IST .....	19
IV.1. Vorübergehende Verwahrung.....	19
IV.2. Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr .....	20
IV.3. Besondere Verfahren außer dem Versandverfahren .....	20
IV.3.1. Allgemeine Bestimmungen.....	20
IV.3.2. Übertragung von Rechten und Pflichten (TORO) .....	22
IV.4. Zahlungsaufschub und sonstige Zahlungserleichterungen.....	25
IV.4.1. Berechnung des Zeitraums, für den die Zahlung aufgeschoben werden kann.....	26
IV.5. Aussetzung der Vollziehung einer Entscheidung infolge der Einlegung eines Rechtsbehelfs (Artikel 45 UZK) .....	26
V. EINZEL- UND GESAMTSICHERHEITEN .....	28
V.1. Einzelsicherheiten .....	28
V.2. Gesamtsicherheit .....	29
V.2.1. Formen der Gesamtsicherheit .....	30

V.2.2. Bewilligung für die Leistung einer Gesamtsicherheit (CGU-Bewilligung) mit möglicher Verringerung oder Befreiung .....	30
V.2.3. Festsetzung des Referenzbetrags.....	38
V.2.4. Überwachung des Referenzbetrags .....	44
V.2.5. Prüfung des Referenzbetrags.....	49
V.2.6. Verringerung der Höhe der Gesamtsicherheit.....	49
VI. ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN – ARTIKEL 7 UND 8 UZK ÜDELR.....	59
VI.1. Speicherung von Informationen.....	59
VI.2. Austausch von Informationen .....	59
VI.2.1 Mittel zum Austausch von Informationen – andere Mittel als die der elektronischen Datenverarbeitung.....	59
VI.2.2. Auszutauschende Informationen.....	59
VI.3. Konsultationsverfahren .....	67
VI.3.1. Annahme der Aufteilung des Referenzbetrags .....	69
VI.3.2. Ablehnung der Aufteilung des Referenzbetrags .....	69
VI.4. Überwachung des Referenzbetrags während des Übergangszeitraums .....	69
VII. ANHÄNGE .....	70
Anhang 1 Spezifische Datenanforderungen für den Antrag und die CGU-Bewilligung, einschließlich einer möglichen Verringerung oder Befreiung (Anhang A, Titel VI UZK DelR).....	70
Anhang A, Titel I UZK DelR – für andere Anträge und Bewilligungen erforderliche Referenznummer der Sicherheitsleistung (Datenelemente).....	71
Anhang 2 Beispiele .....	72
A2.1 Berechnung der Höhe der Gesamtsicherheit mit einer möglichen Verringerung oder Befreiung ...	72
A2.2 Geografischer Geltungsbereich der Sicherheit bei besonderen Verfahren, die mehr als einen Mitgliedstaat betreffen .....	73
A2.3 Zahlungsaufschub im Rahmen einer in mehreren Mitgliedstaaten geltenden Sicherheit .....	73
A2.4 Vorschlag für die Struktur der Sicherheits-Referenznummer .....	74
A2.5 Beispiele für das Konsultationsverfahren .....	75
A2.6 Bürgen und ihre Verpflichtungserklärungen.....	77
A2.7 Verfahren für die Rechnungsprüfung des Referenzbetrags gemäß Artikel 157 Absatz 3 UZK DuR.....	79
A2.8 Beispiele für eine fakultative Sicherheitsleistung .....	80
A2.9 Sicherheitsleistung für TORO.....	81
A2.10 Artikel 89 Absatz 3 Unterabsatz 2 UZK – die Person, die neben dem Schuldner bzw. potenziellen Schuldner zur Leistung einer Sicherheit für Zollzwecke zugelassen werden kann .....	82
A2.11 Nicht im Zollgebiet der EU ansässige Personen .....	83
A2.12 Bewertung der ausreichenden finanziellen Leistungsfähigkeit gemäß Artikel 84 Unterabsätze 3a und 3b UZK DelR.....	83
A2.13 Freigabe der für einen Zahlungsaufschub gemäß Artikel 110 Buchstaben b und c UZK geleisteten Sicherheit .....	86
A2.14 Freigabe der Sicherheit für Waren, die Gegenstand eines Antrags auf die Gewährung eines Zollkontingents sind, in einer kritischen Situation .....	88



## I. ABKÜRZUNGEN, AUSDRÜCKE UND BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

### I.1. Abkürzungen

AEOC	Zugelassener Wirtschaftsbeteiligter für zollrechtliche Vereinfachungen
ZB	Zollbehörden
ZK	Zollkodex der Gemeinschaften (Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates)
ZK-DVO	Durchführungsvorschriften zum Zollkodex (Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 der Kommission)
ZA	Zollanmeldung
CDS	System Zollentscheidungen
CGU- Bewilligung (Bewilligung für die Leistung einer Gesamtsicherheit)	Bewilligung für die Leistung einer Gesamtsicherheit einschließlich einer möglichen Verringerung oder Befreiung
COG	Zollstelle der Sicherheitsleistung
DE	Datenelement
AIBA	Anschreibung in der Buchführung des Anmelders
GRN	Sicherheits-Referenznummer
GUM	System zur Verwaltung von Sicherheitsleistungen
AV	Aktive Veredelung
MS	Mitgliedstaat
NCTS	Neues EDV-gestütztes Versandverfahren: IT-Anwendung für den Versand
RB	Referenzbetrag
BES	Besondere Verfahren
vV	Vorübergehende Verwahrung
TORO	Übertragung von Rechten und Pflichten
UZK	Zollkodex der Union, Verordnung (EU) Nr. 952/2013
UZK DeIR	Zollkodex der Union, Delegierter Rechtsakt (Delegierte Verordnung (EU) 2015/2446 der Kommission)
UZK DuR	Zollkodex der Union, Durchführungsrechtsakt (Durchführungsrechtsakt (EU) 2015/2447 der Kommission)
UZK ÜDeIR	Zollkodex der Union, Delegierter Übergangsrechtsakt (Delegierte Verordnung (EU) 2016/341 der Kommission)

## I.2. Ausdrücke und Begriffsbestimmungen

Gesamtsicherheit		Eine Sicherheit zur Sicherung des/der entstandenen und/oder möglicherweise entstehenden Zollschuld und gegebenenfalls anderen Abgaben für zwei oder mehrere Vorgänge, Zollanmeldungen oder Zollverfahren entsprechenden Einfuhr- oder Ausfuhrabgabenbetrags
Zollstelle	der	Die Zollstelle, in der die Sicherheit geleistet werden muss/wird (Artikel 151 Absatz 1 UZK DuR)
Sicherheitsleistung		
Zollanmeldung		Die Handlung, durch die eine Person in der vorgeschriebenen Art und Weise die Absicht bekundet, Waren in ein bestimmtes Zollverfahren überzuführen, gegebenenfalls unter Angabe der dafür in Anspruch zu nehmenden besonderen Regelung (Artikel 5 Absatz 12 UZK)
Einzelsicherheit		Eine Sicherheit zur Deckung eines einzelnen Vorgangs für eine entstandene oder möglicherweise entstehende Zollschuld und gegebenenfalls entstandene oder möglicherweise entstehende andere Abgaben (Artikel 148 UZK DuR)
Sicherheitsleistung		Eine Verpflichtung in Form von finanziellen Mitteln, um die Zahlung von Einfuhr- oder Ausfuhrzöllen und gegebenenfalls anderen Abgaben zu sichern
Befreiung von der Sicherheitsleistung	der (im Zusammenhang mit einer Bewilligung für die Leistung einer Gesamtsicherheit)	Vollständige Verringerung der tatsächlichen Höhe der Sicherheit (eine Sicherheit ist gemäß den Rechtsvorschriften erforderlich, jedoch ist ihr tatsächlicher Betrag null)
Hauptbezugsnummer		Registriernummer, die von der zuständigen Zollbehörde Anmeldungen oder Mitteilungen gemäß Artikel 5 Absätze 9 bis 14 UZK, TIR-Verfahren oder Nachweisen des Zollstatus von Unionswaren zugewiesen wird.
Referenzbetrag		Betrag, der gleich dem genauen Betrag der der Zollschuld entsprechenden Einfuhr- oder Ausfuhrabgaben und entstandenen anderen Abgaben ist. Betrag, der gleich dem Betrag der der Zollschuld entsprechenden Einfuhr- oder Ausfuhrabgaben und möglicherweise entstehenden anderen Abgaben ist, berechnet anhand der für ähnliche Waren geltenden Höchstsätze der Einfuhr- oder Ausfuhrabgaben und anderen Abgaben, die im Zusammenhang mit der Einfuhr oder Ausfuhr von ähnlichen Waren in dem Mitgliedstaat, in dem sich die Zollstelle der Sicherheitsleistung befindet, zu entrichten sind
Anmeldung zur vorübergehenden Verwahrung	zur	Eine Handlung, mit der eine Person in der vorgeschriebenen Art und Weise angibt, dass sich Waren in der vorübergehenden Verwahrung befinden

## **II. ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN BEZÜGLICH SICHERHEITSLEISTUNGEN**

### **II.1. Fälle, in denen keine Sicherheitsleistung erforderlich ist**

In den in Artikel 89 Absätze 7 und 8 UZK genannten Fällen verlangen die Zollbehörden keine Sicherheitsleistung.

Dazu zählen:

- Tätigkeiten, die Staaten, regionale Behörden und Behörden der kommunalen Selbstverwaltung sowie andere öffentlich-rechtliche Einrichtungen als Behörden ausführen;
- Waren, die auf dem Rhein, den Rheinwasserstraßen, auf der Donau oder den Donauwasserstraßen befördert werden;
- Waren, die mit einer fest installierten Transporteinrichtung befördert werden;
- spezielle Fällen, in denen Waren in das Verfahren der vorübergehenden Verwendung übergeführt werden (Artikel 81 UZK DelR);
- Waren, die in Anwendung des elektronischen Beförderungsdokuments als Zollanmeldung (Vereinfachung gemäß Artikel 233 Absatz 4 Buchstabe e in das Unionsversandverfahren übergeführt wurden und deren Beförderung auf dem See- oder Luftweg zwischen Unionshäfen oder Unionsflughäfen erfolgt.

In Artikel 153 UZK DelR heißt es: „Gilt das betreffende Zollkontingent vor der Überlassung von Waren, die Gegenstand eines Antrags auf die Gewährung eines Zollkontingents sind, nicht als kritisch, so hängt die Überlassung der Waren nicht von einer Sicherheitsleistung für diese Waren ab.“

### **II.2. Fakultative Sicherheitsleistung**

Die Leistung einer Sicherheit ist in allen Fällen fakultativ, in denen die Rechtsvorschriften (auf nationaler oder EU-Ebene) den Zollbehörden die Möglichkeit einräumen, eine Sicherheitsleistung zu verlangen. Nach Artikel 91 UZK müssen die Zollbehörden eine fakultative Sicherheitsleistung verlangen, wenn sie der Auffassung sind, dass die fristgerechte Entrichtung der der Zollschuld entsprechenden Einfuhr- oder Ausfuhrabgaben und anderen Abgaben ihres Erachtens nicht gewährleistet ist. Beispiele für fakultative Sicherheitsleistungen sind dem speziellen Anhang zu diesem Dokument<sup>1</sup> zu entnehmen.

### **II.3. Anwendbare allgemeine Vorschriften in Fällen, in denen eine Sicherheitsleistung erforderlich ist**

Die Sicherheitsleistung muss entstandene Zollschulden, möglicherweise entstehende Zollschulden sowie gegebenenfalls andere Abgaben abdecken.

Die Sicherheitsleistung dient als Ausfallmöglichkeit bei der Erhebung der Zölle und gegebenenfalls anderer Abgaben. Damit Zollschulden und gegebenenfalls andere Abgaben beglichen werden, sollte sich die Zollbehörde zunächst durch die Mitteilung der Zollschuld an den Zollschuldner wenden (Artikel 102 UZK). Gemäß Artikel 113 UZK muss die Zollbehörde die Zahlung nicht fristgerecht entrichteter Zölle (Artikel 108 UZK) mit allen ihnen nach den nationalen Rechtsvorschriften des

---

<sup>1</sup> Siehe Beispiel in Anhang A2.8 Beispiele für eine fakultative Sicherheitsleistung.

betreffenden Mitgliedstaats zur Verfügung stehenden Mitteln sicherstellen (einschließlich der Vollstreckung der Sicherheitsleistung).

### **II.3.1. Geografischer Geltungsbereich der Sicherheit**

Wird für eine Zollschuld eine Sicherheit geleistet, so muss diese Sicherheit in der Regel in allen Mitgliedstaaten, in denen die Zollschuld entsteht/entstehen kann, gelten.

Unter „einer Sicherheitsleistung, die in mehr als einem Mitgliedstaat verwendet werden kann“ ist eine Sicherheitsleistung zu verstehen, die je nach Mitgliedstaat, in dem die betreffende Zollschuld entstanden ist, von zwei oder mehr Mitgliedstaaten in Anspruch genommen werden kann. Entsteht in einem bestimmten Mitgliedstaat eine Zollschuld, so muss diese von den Zollbehörden dieses Mitgliedstaats erhoben werden.

Gilt die Sicherheitsleistung nur in einem Mitgliedstaat, kann sie nur von den Zollbehörden dieses Mitgliedstaats für in diesem Mitgliedstaat entstandene Zollschulden in Anspruch genommen werden (die Sicherheitsleistung kann nur in einem Mitgliedstaat verwendet werden).

Gilt die Sicherheitsleistung in mehr als einem Mitgliedstaat (beispielsweise in MS A und MS B), bedeutet das, dass die Zollbehörden von MS A diese Sicherheitsleistung für die in MS A entstandenen Zollschulden in Anspruch nehmen können; die Zollbehörden von MS B können diese Sicherheitsleistung für die Erhebung von in MS B entstandene Zollschulden in Anspruch nehmen. In diesem Fall kann die Sicherheitsleistung also in mehr als einem Mitgliedstaat verwendet werden.

Eine Sicherheitsleistung, die in mehr als einem Mitgliedstaat verwendet werden kann, muss den Betrag der Zollschuld und der anderen Abgaben, die im Zusammenhang mit der Einfuhr oder Ausfuhr zu entrichten sind, abdecken (MwSt. und/oder Verbrauchsteuern).<sup>2</sup>

Eine Sicherheitsleistung, die in nur einem Mitgliedstaat gilt, deckt mindestens den Zollschuldbetrag ab.

#### ***Bestehende Zollschulden:***

Wird die Sicherheit zur Deckung der durch die Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr (einschließlich der zentralen Zollabwicklung) entstandenen Zollschuld geleistet, so muss die Sicherheitsleistung zumindest in dem Mitgliedstaat gelten, in dem die besagte Anmeldung abgegeben wird (Artikel 87 Absatz 1 UZK). Eine Sicherheitsleistung, die nur für die in einem einzelnen Mitgliedstaat abgegebenen Anmeldungen gilt, deckt mindestens den Zollschuldbetrag ab. Es obliegt jedoch dem Mitgliedstaat, in dem die Zollanmeldung abgegeben wird, zu entscheiden, ob die Sicherheitsleistung auch die „anderen Abgaben“ abdecken muss oder nicht. Im Falle der zentralen Zollabwicklung kann die Zollstelle der Sicherheitsleistung (Mitgliedstaat, in dem die Zollanmeldung zur Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr abgegeben wird) den anderen Mitgliedstaat (in den die Waren eingeführt werden) konsultieren, um zu entscheiden, ob die anderen Abgaben in den Referenzbetrag einbezogen werden.

#### ***Möglicherweise entstehende Zollschulden:***

Betrifft die Bewilligung für das besondere Verfahren bzw. die vorübergehende Verwahrung nur einen Mitgliedstaat (die Überführung in das Verfahren, die Veredelung oder Lagerung der Waren und die Erledigung des Verfahrens erfolgen in einem Mitgliedstaat, so dass die Waren im Rahmen des besonderen Verfahrens nicht außerhalb des betreffenden Mitgliedstaats befördert werden können), so sollte die Sicherheitsleistung nur in diesem Mitgliedstaat gelten.

Wird eine Sicherheit für ein besonderes Verfahren oder eine vorübergehende Verwahrung geleistet und können die Waren im Rahmen der Bewilligung dieses besonderen Verfahrens bzw. dieser vorübergehenden Verwahrung durch das Gebiet mehrerer Mitgliedstaaten befördert werden, ist es

---

<sup>2</sup> Artikel 89 Absatz 2 UZK.



möglich, dass die Waren in einem der beteiligten Mitgliedstaaten unrechtmäßig aus diesem Verfahren entfernt werden. Aus diesem Grund kann für die genannten Waren in jedem Mitgliedstaat, in dem die Waren im Rahmen des besonderen Verfahrens bzw. der vorübergehenden Verwahrung gegebenenfalls befördert werden, eine Zollschuld entstehen. Da in der Bewilligung des betreffenden besonderen Verfahrens bzw. der vorübergehenden Verwahrung nicht festgelegt werden kann, durch welches Gebiet der Mitgliedstaaten die Waren befördert werden dürfen, besteht die Möglichkeit, dass die Waren im Rahmen des Verfahrens in einem beliebigen EU-Mitgliedstaat befördert werden. Eine Zollschuld durch die Nichteinhaltung der Verpflichtungen aus dem Verfahren könnte somit in jedem Mitgliedstaat entstehen; folglich sollte die Sicherheitsleistung EU-weit gelten. Im Falle der zentralen Zollabwicklung für besondere Verfahren bzw. die vorübergehende Verwahrung ist der geografische Geltungsbereich der Sicherheit ähnlich.

### **II.3.2. Zollstelle der Sicherheitsleistung (COG)**

Gemäß der Definition in Artikel 151 Absatz 1 UZK DuR ist die Zollstelle der Sicherheitsleistung die Zollstelle, in der die Sicherheit geleistet wird. Wird eine Sicherheit in Form einer Verpflichtungserklärung oder in anderer Form geleistet (Artikel 92 Absatz 1 Buchstabe c UZK), so muss die Zollstelle der Sicherheitsleistung diese Sicherheitsleistung genehmigen.

Wird für besondere Verfahren oder eine vorübergehende Verwahrung eine Sicherheit verlangt und als Einzelsicherheit in Form einer Barsicherheit geleistet, so befindet sich die Zollstelle der Sicherheitsleistung an dem Ort (Mitgliedstaat), an dem die Vorgänge durchgeführt werden (Artikel 150 UZK DuR).

Die für eine Gesamtsicherheit zuständige Zollstelle der Sicherheitsleistung befindet sich am selben Ort wie die für die Erteilung der CGU-Bewilligung zuständige Behörde. Wird die Gesamtsicherheit jedoch in Form einer Barsicherheit oder anderer Zahlungsmittel geleistet, so sollte dies gemäß den geltenden Vorschriften des Mitgliedstaats, in dem die Sicherheit geleistet wird, erfolgen. In diesem Sonderfall wird es daher für jeden betroffenen Mitgliedstaat eine Zollstelle der Sicherheitsleistung geben.

### **II.3.3. Geltungsbereich der Sicherheit**

Gemäß Artikel 89 Absatz 4 UZK dürfen die Zollbehörden für bestimmte Waren oder eine bestimmte Zollanmeldung nur eine Sicherheitsleistung verlangen. Das schließt jedoch nicht aus, dass die Mitgliedstaaten gemäß Artikel 97 UZK eine zusätzliche Sicherheitsleistung oder den Ersatz der geleisteten Sicherheit verlangen können.

Die in Verbindung mit einer bestimmten Zollanmeldung geleistete Sicherheit muss die Zahlung der Zollschuld und gegebenenfalls anderer Abgaben für alle darin aufgeführten oder aufgrund dieser Anmeldung überlassenen Waren sichern, unabhängig davon, ob die Zollanmeldung richtig war. Hinter dieser Rechtsvorschrift steht folgender Grundsatz: Wird eine Zollanmeldung abgegeben, so müssen alle betreffenden Waren ordnungsgemäß angemeldet und alle Verpflichtungen im Zusammenhang mit dem betreffenden Vorgang erfüllt werden; dazu gehören insbesondere:

- die Richtigkeit und Vollständigkeit der angegebenen Informationen
- und die Erfüllung aller Pflichten im Zusammenhang mit der Überführung der Waren in das betreffende Zollverfahren wird vorausgesetzt.

Mit anderen Worten: Die Sicherheitsleistung deckt auch die nicht oder nicht ordnungsgemäß angemeldeten Waren in einer Sendung oder Anmeldung, für die eine Sicherheit geleistet wird, ab.

Gilt die Sicherheitsleistung nur in einem Mitgliedstaat, so wird sie mindestens für die Erhebung der Zollschuld verwendet. Umfasst der Betrag der Sicherheitsleistung den Betrag anderer Abgaben, so

ist diese Sicherheitsleistung auch für deren Erhebung – im Rahmen des erfassten Betrags, der durch die Sicherheitsleistung abgedeckt wird – zu verwenden.

Artikel 244 UZK DuR besagt:

„Sind die Zollbehörden der Auffassung, dass aufgrund einer Überprüfung der Zollanmeldung höhere Einfuhr- oder Ausfuhrabgaben oder andere Abgaben zu entrichten sein könnten als aufgrund der Angaben in der Zollanmeldung, so kann die Überlassung der Waren von einer Sicherheitsleistung abhängig gemacht werden, die die Differenz zwischen dem aufgrund der Angaben in der Zollanmeldung ermittelten Betrag und dem Betrag abdeckt, der letztlich zu entrichten sein könnte.“

Gemäß Artikel 97 UZK verlangen die Zollbehörden von einer der in Artikel 89 Absatz 3 genannten Personen eine zusätzliche Sicherheit, wenn festgestellt wird, dass die geleistete Sicherheit nicht oder nicht mehr sicher oder ausreichend ist, um die fristgerechte Entrichtung des der Zollschuld entsprechenden Einfuhr- oder Ausfuhrabgabenbetrags und gegebenenfalls anderer Abgaben zu gewährleisten. Die Person, von der eine zusätzliche Sicherheitsleistung verlangt wird, kann alternativ auch die ursprüngliche Sicherheit durch eine neue Sicherheit ersetzen. Es ist darauf hinzuweisen, dass die Zollbehörden eine zusätzliche Sicherheit auch dann verlangen können, wenn eine Verringerung oder Befreiung von der Sicherheitsleistung gemäß Artikel 95 UZK gewährt wurde.

Gemäß Artikel 89 Absatz 4 Unterabsatz 3 UZK kann eine Sicherheitsleistung, wenn sie nicht freigegeben wurde, ferner – im Rahmen des gesicherten Betrags – zur Erhebung von infolge einer nachträglichen Kontrolle (gemäß Artikel 48 UZK) zu zahlenden Zollschulden und sonstigen Abgaben verwendet werden. Die Erhebung von sich aus nachträglichen Kontrollen ergebenden Beträgen in Höhe des durch die Sicherheitsleistung gesicherten Betrags sollte möglich sein, solange dieser der Zollbehörde teilweise oder vollständig zur Verfügung steht und sofern das Ereignis, das zur Entstehung der Zollschuld geführt hat, mit der ursprünglichen Zollanmeldung, dem Verfahren oder den Erleichterungen, für die die Sicherheit verlangt wurde, in Zusammenhang steht.

In der Praxis erweitert Artikel 89 Absatz 4 Unterabsatz 3 UZK den Geltungsbereich einer Sicherheit nur, um die Zahlung einer Zollschuld – die sich aus einer nachträglichen Kontrolle für die Waren ergibt, die in einer Sendung oder Anmeldung enthalten sind, für die die Sicherheit ursprünglich geleistet wurde – durch den Zollschuldner zu sichern. Es handelt sich um eine zusätzliche Möglichkeit, die nicht entrichteten Zölle zu erheben, und **dient nicht der Erhöhung des Betrags der Sicherheit**. Wird die Gesamtsicherheit in Form einer Barsicherheit geleistet, sollte die Zollbehörde – wenn die nicht innerhalb der von der Zollbehörde vorgeschriebenen Frist entrichteten Beträge aus dieser Sicherheit erhoben wurden – die Person, die die Sicherheit geleistet hat, auffordern, den Betrag der Gesamtsicherheit neu festzusetzen. Bis zur Aufstockung auf den ursprünglichen Betrag der Barsicherheit kann der Wirtschaftsbeteiligte für weitere Geschäfte gesperrt werden. Der gesicherte Betrag der Gesamtsicherheit in Form einer Verpflichtungserklärung kann jedoch nicht um die vom Bürgen im Rahmen der Erhebung der Zollschuld und gegebenenfalls anderer Abgaben entrichteten Beträge verringert werden, wie sich aus dem Rechtstext des Anhangs 32-03 UZK DuR ergibt: „Dieser Betrag kann um die Beträge, die aufgrund der Verpflichtungserklärung bereits bezahlt worden sind, nur dann vermindert werden, wenn der Unterzeichner zur Erfüllung einer Schuld aufgefordert wird, die im Rahmen eines Zollvorgangs entstanden ist, der vor Eingang der vorhergehenden Zahlungsaufforderung oder innerhalb von dreißig Tagen danach begonnen hat.“

## **II.3.4. Zur Sicherheitsleistung verpflichtete Person**

### **II.3.4.1. Schuldner/potenzieller Schuldner**

Gemäß Artikel 89 Absatz 3 UZK ist eine Sicherheitsleistung vom Zollschuldner oder potenziellen Zollschuldner zu leisten. Der Begriff „Zollschuldner“ ist in Artikel 5 Absatz 19 UZK definiert (zur Erfüllung der Zollschuld verpflichtete Person). Wer bei möglichen Zolltätigkeiten jeweils als Zollschuldner gilt, ist in Artikel 77 bis 82 des Zollkodex festgelegt. Weitere Informationen zur Feststellung des Zollschuldners finden Sie in Kapitel III „Entstehen einer Zollschuld“ der Leitlinien für die Zollschuld, veröffentlicht auf der EUROPA-Website<sup>3</sup>.

Sind mehrere Personen zur Entrichtung des einer Zollschuld entsprechenden Einfuhr- oder Ausfuhrabgabebetrags verpflichtet, so haben sie gemäß Artikel 84 UZK gesamtschuldnerisch für die Zahlung dieses Betrags einzustehen.

### **II.3.4.2. Andere zur Sicherheitsleistung verpflichtete Person**

Falls der Zollschuldner bzw. der potenzielle Zollschuldner die erforderliche Sicherheit nicht leisten kann oder will, findet Artikel 89 Absatz 3 Unterabsatz 2 UZK Anwendung. Die Zollbehörden können – im Einklang mit den geltenden einzelstaatlichen Rechtsvorschriften – einer anderen Person als dem Schuldner oder dem potenziellen Schuldner gestatten, die erforderliche Sicherheit zu leisten.

Grundsätzlich gilt jedoch, dass nach dem Zollkodex der Union und den damit verbundenen Rechtsakten die Person, die sich zur Leistung der Sicherheit bereit erklärt, nicht anstelle des Schuldners oder des potenziellen Schuldners zur Erfüllung der Zollschuld verpflichtet ist. Darüber hinaus kann die andere Person, die von der Zollbehörde zur Leistung einer Sicherheit gemäß Artikel 89 Absatz 3 Unterabsatz 2 UZK angenommen werden kann, im Sinne der zollspezifischen Rechtsvorschriften (Artikel 77 bis 79 und Artikel 81 bis 82 UZK) nicht als Schuldner oder potenzieller Schuldner angesehen werden, nur weil sie eine solche Sicherheit leisten darf. Sie gilt als Person, die lediglich die finanzielle Haftung im Rahmen der für die Zollschuld und gegebenenfalls andere Abgaben geleisteten Sicherheit übernimmt, falls der Schuldner diese nicht innerhalb der gesetzten Frist zahlt und sofern das nationale Recht eine solche Haftung vorsieht.

Artikel 89 Absatz 3 UZK gilt für Einzelsicherheiten und Gesamtsicherheiten.

**Einzelsicherheiten**, die den genauen Betrag der Zollschuld und gegebenenfalls anderer Abgaben vollständig abdecken, können als von anderen Personen als dem Schuldner/potenziellen Schuldner geleistet angenommen werden. Dennoch sollte die Zollstelle der Sicherheitsleistung gegebenenfalls auf die Form der Verpflichtungserklärung und ihre Rechtswirkung achten (Artikel 151 Absatz 7 und Anhang 32-01 UZK DuR).

## **II.3.5. Währungsumrechnung für Sicherheiten (Artikel 53 UZK)**

Nach Artikel 53 Absatz 2 UZK „wird der im Rahmen der zollrechtlichen Vorschriften anzuwendende Gegenwert des Euro in den Währungen der Mitgliedstaaten mindestens einmal im Jahr festgesetzt“. Der für diese Umrechnung anwendbare Wechselkurs wird von der Europäischen Zentralbank einmal im Jahr am ersten Arbeitstag im Oktober festgesetzt und im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht. Dieser Kurs gilt ab dem 1. Januar des folgenden Jahres.

---

<sup>3</sup> [https://ec.europa.eu/taxation\\_customs/sites/taxation/files/guidance-customs-debt\\_de.pdf](https://ec.europa.eu/taxation_customs/sites/taxation/files/guidance-customs-debt_de.pdf)

### **II.3.6. Freigabe der Sicherheit (Artikel 98 UZK)**

In Artikel 98 UZK ist die Freigabe der Sicherheit vorgesehen, sobald die Zollschuld bzw. die Haftung für andere Abgaben erloschen ist oder nicht mehr entstehen kann.

#### **II.3.6.1. Unterschied zwischen Freigabe der Sicherheit und Sperren/Freigeben des Referenzbetrags der Sicherheit**

Bei der Gesamtsicherheit darf die Freigabe der Sicherheit nicht mit dem Sperren bzw. Freigeben des Referenzbetrags der Sicherheit verwechselt werden. Die Freigabe einer Sicherheit bedeutet nicht, dass das Sperren der einzelnen Beträge, die einer Zollanmeldung/einem Zollvorgang entsprechen, automatisch aufgehoben wird, um sie für künftige Vorgänge zur Verfügung zu stellen.

Das Sperren bzw. Freigeben des Referenzbetrags kann hingegen automatisch erfolgen, ohne dass dies von der Person, die die Sicherheit geleistet hat, beantragt oder von der zuständigen Behörde veranlasst wird.

#### **II.3.6.2. Bedeutung von Freigabe (Artikel 98 Absatz 1 UZK)**

Die Freigabe der Sicherheit sollte aktiv von den Zollbehörden veranlasst werden.

Eine Sicherheitsleistung in Form einer Verpflichtungserklärung oder einer anderen Form gemäß Artikel 92 Absatz 1 Buchstabe c UZK gilt erst dann als vollständig freigegeben, wenn die Sicherheit gebührend und aktiv an den Bürgen bzw. Begünstigten zurückgegeben wurde.

Die Freigabe einer Sicherheit, die ein Bürge in Form einer Verpflichtungserklärung leistet, entspricht daher weder

- einer Entscheidung der Zollbehörden, dass die Genehmigung der Verpflichtungserklärung aufgehoben wird; noch
- einer Entscheidung des Bürgen, dass seine Verpflichtungserklärung widerrufen wird.

Eine Gesamtsicherheit ist eine „kontinuierliche Sicherheit“, die für einen längeren Zeitraum geleistet wird und mehrere Zollvorgänge und/oder Zollverfahren abdecken soll.

Wird eine Gesamtsicherheit freigegeben, so steht sie weder für künftige Vorgänge noch für neue Zahlungsaufforderungen an den Bürgen zur Verfügung.

Darüber hinaus entspricht die Freigabe einer Gesamtsicherheit in Form einer von einem Bürgen abgegebenen Verpflichtungserklärung nicht der Entscheidung der Zollbehörden, die Bewilligung der Gesamtsicherheit zu widerrufen, zu ändern oder auszusetzen.

Die Leistung einer Sicherheit durch Hinterlegung einer Barsicherheit gilt als freigegeben, wenn sie zurückgezahlt wurde.

#### **II.3.6.3 Moment der Freigabe**

Um die Sicherheit freizugeben, muss die Zollbehörde die Bewertung der Voraussetzungen nach Artikel 98 Absatz 1 UZK vornehmen, d. h. prüfen, ob die Zollschuld erloschen ist oder nicht mehr entstehen kann.

Ebenfalls bedacht werden muss das Risiko, dass im späteren Verlauf in Folge einer nachträglichen Kontrolle der von der Sicherheitsleistung abgedeckten Vorgänge gegebenenfalls eine Zollschuld festgestellt wird. Für die Bewertung sind sämtliche Faktoren bzw. Informationen zu berücksichtigen, die zum Zeitpunkt der Entscheidung über die Freigabe der Sicherheit verfügbar sind.

In den Rechtsvorschriften ist keine Frist für die Durchführung der in Artikel 98 Absatz 1 UZK vorgesehenen Bewertung für die Freigabe der Sicherheit festgelegt.

Es obliegt jedem Mitgliedstaat, selbst einzuschätzen, wie viel Zeit für eine ordnungsgemäße Durchführung dieser Bewertung erforderlich ist.

Fällt das Ergebnis dieser Bewertung positiv aus, sollte die Zollbehörde die Sicherheit unverzüglich freigeben und sie an die Person, die sie geleistet hat, oder den Bürgen zurückgeben.

Sobald die Aufhebung (durch den Bürgen) oder der Widerruf (durch die Zollbehörde) der Verpflichtungserklärung wirksam wird, können die Zollbehörden mit der Prüfung der in Artikel 98 Absatz 1 UZK genannten Voraussetzungen fortfahren.

Für das Unionsversandverfahren gelten besondere Rechtsvorschriften, z. B. Artikel 85 UZK DelR.

Bei der aktiven Veredelung oder der Endverwendung besteht eine Verpflichtung zur Vorlage einer Abrechnung (Artikel 175 Absatz 1 UZK DelR). Die Abrechnung ist gegebenenfalls nach Erledigung des Verfahrens gemäß Artikel 215 UZK vorzulegen. In diesen Fällen kann die Sicherheit erst freigegeben werden, wenn die Zollbehörden die Abrechnung gemäß Artikel 265 UZK DuR geprüft haben.

Für einen Zollvorgang bzw. eine Zollanmeldung wird eine Einzelsicherheit geleistet, die zurückgegeben bzw. freigegeben werden muss, sobald dieser Vorgang ordnungsgemäß erledigt ist bzw. die Zollschuld erloschen ist oder nicht mehr entstehen kann. Anders ausgedrückt: Wenn die Zollbehörde über Informationen verfügt oder davon ausgeht, dass bei bestimmten Waren oder spezifischen Zollvorgängen oder Anmeldungen im Rahmen einer nachträglichen Kontrolle eine Zollschuld festgestellt werden könnte, kann sie die Einzelsicherheit bis zur Klärung der Situation einbehalten.

Die Freigabe eines Teils des Sicherheitsbetrags muss vom Inhaber der CGU-Bewilligung/von der Person, die die Sicherheit geleistet hat, beantragt werden und kann freigegeben werden, wenn der betreffende Betrag eine solche Maßnahme nicht rechtfertigt (Artikel 98 Absatz 2 UZK).

### **III. FORMEN DER SICHERHEITSLEISTUNG**

Die zur Leistung der Sicherheit verpflichtete Person kann zwischen verschiedenen Formen der Sicherheitsleistung wählen, wie in Artikel 92 Absatz 1 UZK festgelegt:

- Hinterlegung einer Barsicherheit in Euro oder in der Landeswährung;
- Verpflichtungserklärung eines Bürgen;
- einer anderen Form der Sicherheitsleistung.

Artikel 93 UZK legt jedoch fest, dass „die Zollbehörden ... die gewählte Form der Sicherheitsleistung ablehnen [können], wenn sie mit dem ordnungsgemäßen Ablauf des betreffenden Zollverfahrens nicht vereinbar ist“ oder „wenn die fristgerechte Entrichtung der der Zollschuld entsprechenden Einfuhr- oder Ausfuhrabgaben und anderen Abgaben ihres Erachtens nicht gewährleistet ist“.

Wenn die Zollbehörden eine von der zur Leistung der Sicherheit verpflichteten Person gewählte Form der Sicherheitsleistung annehmen, können sie verlangen, dass diese Form über einen bestimmten Zeitraum aufrechterhalten wird.

#### **III.1. Hinterlegung einer Barsicherheit**

Nach Artikel 92 Absatz 1 Buchstabe a UZK wird eine Sicherheit in Form einer Barsicherheit oder eines anderen von den Zollbehörden der Barsicherheit gleichgestellten Zahlungsmittels in Euro oder

der Wahrung des Mitgliedstaats, in dem die Sicherheit verlangt wird, nach Maßgabe der geltenden Rechtsvorschriften dieses Mitgliedstaats geleistet. Diese Form der Sicherheitsleistung kann zur Abdeckung einer entstandenen und/oder einer möglicherweise entstehenden Zollschuld und gegebenenfalls anderer Abgaben verwendet werden.

Im Einklang mit Artikel 150 UZK DuR ist eine Sicherheit, die für besondere Verfahren oder eine vorübergehende Verwahrung verlangt und als Einzelsicherheit in Form einer Barsicherheit geleistet wird, bei den Zollbehörden des Mitgliedstaats zu hinterlegen, in dem die Waren in das betreffende Verfahren übergeführt oder vorübergehend verwahrt werden. Bei Freigabe gemäß Artikel 98 UZK muss die Sicherheit von der Zollbehörde des Mitgliedstaats erstattet werden, in dem sie geleistet wurde.

Für diese Form der Sicherheitsleistung sind von den Zollbehörden keine Zinsen zu zahlen.

## **III.2. Verpflichtungserklärung eines Bürgen**

### **III.2.1. Muster für die Verpflichtungserklärung des Bürgen**

Es obliegt der Zollstelle der Sicherheitsleistung (Ort, an dem die Sicherheit geleistet wird), die Verpflichtungserklärung des Bürgen zu genehmigen. Die Zollstelle der Sicherheitsleistung teilt der Person, die die Sicherheit leistet, die Genehmigung gemäß Artikel 89 Absatz 3 UZK mit. Eine ablehnende Entscheidung (Verweigerung der Genehmigung der Verpflichtungserklärung) kann jede Verpflichtungserklärung – unabhängig vom Bürgen (z. B. ein Kreditinstitut, ein Finanzinstitut oder ein Versicherungsunternehmen, das in der Union gemäß den geltenden Bestimmungen der Union zugelassen ist, oder jeder andere Bürge, der eine Genehmigung der Zollbehörde benötigt) – betreffen.

Um die Verpflichtungserklärung genehmigen zu können, sollte die Zollstelle der Sicherheitsleistung in der Lage sein, zu überprüfen, ob alle Teile der Verpflichtungserklärung des Bürgen ordnungsgemäß ausgefüllt und alle Unterschriften des Bürgen ordnungsgemäß geleistet wurden. Zu diesem Zweck sollte der Bürge der Zollbehörde eine Liste mit den Unterschriftsproben der zuständigen Personen vorlegen, falls diese nicht auf andere Weise überprüft werden können.

Die Anhänge 32-01, 32-02 und 32-03 UZK DuR enthalten Muster der Verpflichtungserklärung des Bürgen für die Einzelsicherheit, die Einzelsicherheit mit Sicherheitstiteln und die Gesamtsicherheit.

Nach Artikel 151 Absatz 7 UZK DuR jedoch „kann jeder Mitgliedstaat auf der Grundlage seines einzelstaatlichen Rechts dem Bürgen gestatten, seine Verpflichtungserklärung in einer anderen als der in den Anhängen 32-01, 32-02 und 32-03 vorgegebenen Form abzugeben, sofern die Rechtswirkung dieselbe ist“.

Die „Rechtswirkung“ bezieht sich im Wesentlichen auf die rechtlichen Bedingungen der Verpflichtungserklärung hinsichtlich der Verpflichtung des Bürgen für die fristgerechte Begleichung der Zollschuld und gegebenenfalls anderer Abgaben, aber auch auf die gemeinsamen Datenanforderungen gemäß den Anhängen 32-01, 32-02 und 32-03 UZK DeLR.

Eine Einzelsicherheit in Form einer Verpflichtungserklärung kann im Unionsversandverfahren gemäß Artikel 160 UZK DuR durch einen Sicherheitstitel des Bürgen geleistet werden.

Für den Nachweis dieser Verpflichtungserklärung wird das Formular in Anhang 32-02 und für den Nachweis der Sicherheitstitel das Formular in Anhang 32-06 verwendet. Jeder Sicherheitstitel deckt einen Betrag von 10 000 EUR ab, für den der Bürge finanziell haftet. Die Person, von der die Sicherheitsleistung verlangt wird, hinterlegt bei der Zollstelle der Sicherheitsleistung bzw. der Abgangszollstelle mehrere Sicherheitstitel. Diese Sicherheitstitel entsprechen dem zur Sicherung des in Artikel 148 UZK DuR genannten Betrags erforderlichen Vielfachen von 10 000 EUR.

Im Zollkodex der Union und den zugehörigen Rechtsakten ist kein Datum für das Ende der Geltungsdauer der Gesamtsicherheit in Form einer Verpflichtungserklärung vorgesehen (Anhang 32-03 UZK DuR).

Eine Sicherheitsleistung in Form einer Verpflichtungserklärung eines Bürgen kann:

- je nach Wahl der Person, die die Sicherheit geleistet hat, durch eine neue Sicherheit ersetzt oder gemäß Artikel 97 UZK geändert werden, wenn die ursprüngliche Sicherheit die Zahlung der Zollschuld und gegebenenfalls anderer Abgaben innerhalb der vorgeschriebenen Frist nicht oder nicht mehr sicher oder vollständig gewährleistet. Die Verpflichtungserklärung kann – sofern von der Zollbehörde genehmigt – auch auf Antrag der Person, die sie abgegeben hat, ersetzt werden;
- gemäß Artikel 98 UZK von der Zollbehörde freigegeben werden, falls sie nicht mehr erforderlich ist;
- von der Zollbehörde gemäß Artikel 151 UZK DuR widerrufen oder
- vom Bürgen gemäß Artikel 151 UZK DuR zurückgenommen werden.

Die Zollbehörde kann die Genehmigung der Verpflichtungserklärung eines Bürgen jederzeit zurücknehmen. Im Anschluss informiert sie den Bürgen und die zur Sicherheitsleistung verpflichtete Person über die Rücknahme. Die Rücknahme der Genehmigung tritt 16 Tage nach dem Zeitpunkt in Kraft, an dem die Entscheidung über die Rücknahme beim Bürgen eingegangen ist oder als beim Bürgen eingegangen gilt.

Ein Bürge kann seine Verpflichtungserklärung jederzeit widerrufen. Der Bürge setzt die Zollstelle der Sicherheitsleistung über den Widerruf in Kenntnis. Der Widerruf der Verpflichtungserklärung des Bürgen gilt nicht für Waren, die zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens des Widerrufs bereits mit der aufgehobenen Verpflichtungserklärung in ein Zollverfahren oder die vorübergehende Verwahrung übergeführt wurden und sich noch in diesem/in dieser befinden.

Der Widerruf der Verpflichtungserklärung durch den Bürgen tritt am 16. Tag nach dem Zeitpunkt in Kraft, an dem der Bürge der Zollstelle der Sicherheitsleistung den Widerruf mitteilt.

Die finanzielle Verpflichtung des Bürgen bleibt für Zollschulden und andere Abgaben, die im Verlauf der von einer Verpflichtungserklärung abgedeckten Zollvorgänge entstanden sind, weiterhin gültig, wenn diese Vorgänge vor Inkrafttreten der Rücknahme oder des Widerrufs begannen.

Die Zollstelle der Sicherheitsleistung hat die anderen Zollbehörden des Mitgliedstaats, in dem die Sicherheit gilt, von jeder Entscheidung über die Rücknahme oder den Widerruf einer Verpflichtungserklärung in Kenntnis zu setzen und teilt das Datum mit, an dem diese in Kraft tritt.

### **III.2.2. Der Bürge (Artikel 94 UZK)**

In Artikel 94 Absatz 1 UZK sind die grundlegenden Voraussetzungen festgelegt, die die Bürgen zur Abgabe einer Verpflichtungserklärung für Zollzwecke in der EU erfüllen müssen:

- Der Bürge ist eine im Zollgebiet der Union ansässige dritte Person. Nach Artikel 5 Absatz 31 Buchstabe b UZK muss die „im Zollgebiet der Union ansässige Person“ ihren eingetragenen Sitz, ihren Hauptsitz oder ihre ständige Niederlassung im Zollgebiet der Union haben.
- Der Bürge verpflichtet sich schriftlich zur Entrichtung des gesicherten Betrags der der Zollschuld entsprechenden Einfuhr- oder Ausfuhrabgaben und anderen Abgaben.

Nach Artikel 82 Absatz 1 UZK DelR „hat der Bürge in jedem Mitgliedstaat, in dem die Sicherheitsleistung verwendet werden kann, ein Wahlmizil anzugeben oder einen Vertreter zu benennen“. Diese Information ist in jeder Verpflichtungserklärung im Einklang mit den

Voraussetzungen für die betreffenden Bewilligungen anzugeben (bei Bewilligungen für Zollverfahren und gegebenenfalls bei der CGU-Bewilligung). Fehlt besagte Information, so hat die Zollstelle der Sicherheitsleistung die Verpflichtungserklärung dieses Bürgen nicht anzunehmen.

Artikel 94 UZK besagt, dass „der Bürge von den Zollbehörden, die die Sicherheitsleistung verlangen, zugelassen werden [muss]“. Die Zulassung des Bürgen erfolgt gemäß den nationalen Rechtsvorschriften des betreffenden Mitgliedstaats.

Grundsätzlich müssen die Zollbehörden, die die Sicherheitsleistung verlangen, den Bürgen zulassen. Eine Ausnahme von dieser Regel ist vorgesehen, wenn es sich bei dem Bürgen „um ein in der Union nach den geltenden Unionsvorschriften akkreditiertes Kreditinstitut oder Finanzinstitut oder Versicherungsunternehmen handelt“. Für diese Art von Bürgen ist keine Zulassung durch die Zollbehörden erforderlich. Allerdings sollten diese Bürgen ebenfalls die obenstehenden grundlegenden Voraussetzungen erfüllen, die in allen Mitgliedstaaten anwendbar sind, in denen die Sicherheit gilt.

### **III.2.2.1. In der Union akkreditierter Bürge**

Bürgen können in der Union gemäß spezifischen europäischen Richtlinien über Kreditinstitute und Versicherungsunternehmen – die als allgemeine Rechtsgrundlage zu berücksichtigen sind – akkreditiert werden.

Die Vorschriften über die Akkreditierung von Kreditinstituten (Banken) sind in Richtlinie 2013/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Zugang zur Tätigkeit von Kreditinstituten und die Beaufsichtigung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen, zur Änderung der Richtlinie 2002/87/EG und zur Aufhebung der Richtlinien 2006/48/EG und 2006/49/EG (Text mit Bedeutung für den EWR) festgelegt.

Für Versicherungsunternehmen enthält die Richtlinie 2009/138/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2009 betreffend die Aufnahme und Ausübung der Versicherungs- und der Rückversicherungstätigkeit (Solvabilität II) (Text mit Bedeutung für den EWR) die einschlägigen Vorschriften.

In beiden genannten Richtlinien werden die Grundsätze für die Akkreditierung von Kreditinstituten oder Versicherungsunternehmen festgelegt, die die Nationalbank gemäß den nationalen Rechtsvorschriften – die jedoch auf gemeinsamen, in den einschlägigen europäischen Rechtsvorschriften festgelegten Kriterien basieren – erteilt hat. Die Akkreditierung ist auch in anderen Mitgliedstaaten im Rahmen der Ausübung des freien Dienstleistungsverkehrs und gemäß dem festgelegten Rechtsrahmen gültig.

Auf den Websites jeder nationalen Bankbehörde wird eine Liste der beaufsichtigten Institute und eingetragenen Finanzmarktunternehmen veröffentlicht. Diese Liste enthält die Lizenzen, die sowohl von der inländischen Nationalbank, als auch von anderen europäischen Behörden erteilt wurden.

Die öffentliche Liste enthält auf der Grundlage der Anhänge der oben genannten Richtlinien auch die Daten der genehmigten Aktivitäten. Die Einrichtung, die die folgenden genehmigten Tätigkeiten erbringt, sollte im Rahmen der Zollsicherheit als zugelassener Bürge gelten:

Kreditinstitute (Banken) – **Anhang I** der Richtlinie 2013/36/EU – für die Sicherheitsleistung relevant ist nur Tätigkeit **6. Bürgschaften und Kreditzusagen**

<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:32013L0036&from=EN>

Versicherungsträger – **Anhang I** der Richtlinie 2009/138/EG – für die Sicherheitsleistung relevant ist nur Tätigkeit **15. Kautions:**

– **direkte Kautions,**

– **indirekte Kautions.**



<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:32009L0138&from=EN>

Um die Transparenz innerhalb des europäischen Binnenmarkts zu erhöhen, veröffentlicht die Europäische Bankenaufsichtsbehörde (EBA) regelmäßig eine Liste der Kreditinstitute, denen die Zulassung zur Ausübung ihrer Tätigkeiten innerhalb der Europäischen Union und der Länder des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) erteilt wurde. Die von der EBA veröffentlichte Liste wird gemäß dem Beschluss der EBA zur Erstellung des Registers der Kreditinstitute ausschließlich auf der Grundlage der von den zuständigen Behörden bereitgestellten Informationen erstellt.

Wie in der Richtlinie 2013/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Zugang zur Tätigkeit von Kreditinstituten und die Beaufsichtigung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen (der sogenannten CRD) in Verbindung mit Artikel 14 der Verordnung (EU) Nr. 1024/2013 vom 15. Oktober 2013 hervorgehoben wird, fällt die Erteilung von Lizenzen an Kreditinstitute weiterhin in den Zuständigkeitsbereich der zuständigen nationalen Behörde bzw. der EZB.

### **III.2.2.1.1. Register der Kreditinstitute**

Das Register enthält ausschließlich Kreditinstitute, die in folgende drei Kategorien eingeteilt werden können:

- „CRD-Kreditinstitute“, gesetzlich definiert als „Unternehmen, dessen Tätigkeit darin besteht, Einlagen oder andere rückzahlbare Gelder des Publikums entgegenzunehmen und Kredite für eigene Rechnung zu gewähren“;
- „EWR-Zweigstellen“, die in jedem EWR-Land tätig sind: Zweigstellen von in einem anderen EWR-Land zugelassenen Kreditinstituten, die das Recht haben, ihre Tätigkeit auch in anderen Ländern auszuführen;
- Nicht-EWR-Zweigstellen: Zweigstellen von Kreditinstituten mit Hauptsitz in einem Drittland.

Ausführliche Informationen über Kreditinstitute, die in EWR-Mitgliedstaaten tätig sind, finden Sie im Register der Kreditinstitute der EBA.

Haftungsausschluss: Das Register wurde von der EBA ausschließlich auf der Grundlage der von den Mitgliedstaaten bereitgestellten Informationen erstellt. Es hat daher im Gegensatz zu den auf nationaler Ebene geführten Registern von Kreditinstituten keine rechtlichen Auswirkungen und begründet keinerlei Rechte. Wird ein nicht zugelassenes Institut irrtümlicherweise in das Register aufgenommen, ändert sich dessen Rechtsstellung in keiner Weise; entsprechend wird die Gültigkeit der Zulassung eines Instituts nicht beeinträchtigt, wenn dieses irrtümlicherweise aus dem Register ausgeklammert wurde.

Die Europäische Bankenaufsichtsbehörde ist lediglich für die richtige Wiedergabe der über einzelne Kreditinstitute erhaltenen Informationen zuständig. Die Verantwortung für die jeweiligen Abschnitte des Registers und insbesondere für die Schreibweise des Namens und des Standorts der Institutionen, deren Einstufung in eine bestimmte Gruppe, die Marken der Institution und allgemein die Richtigkeit des Inhalts liegen bei den zuständigen Behörden auf nationaler Ebene.

#### **III.2.2.1.1.1. Nationale Register zugelassener Kreditinstitute**

Jede nationale Aufsichtsbehörde veröffentlicht regelmäßig ein Register zugelassener Kreditinstitute auf nationaler Ebene. Die Informationen innerhalb der einzelnen nationalen Register können detaillierter und/oder aktueller sein.

- Österreich (Finanzmarktaufsicht – FMA) – Deutsche Fassung
- Belgien (NBB) – Französische Fassung – Niederländische Fassung

- Bulgarien (Bulgarische Nationalbank) – Englische Fassung
- Kroatien (Kroatische Nationalbank) (Kroatische Finanzdienstleistungsaufsicht)
- Zypern (Zentralbank von Zypern)
- Tschechische Republik (Tschechische Nationalbank – CNB) – Englische Fassung
- Dänemark (Finanstilsynet)
- Estland (Estnische Finanzaufsichtsbehörde)
- Finnland (Finanssivalvonta)
- Frankreich („Autorité de contrôle prudentiel et de résolution“ ACPR)
- Deutschland (BaFin)
- Griechenland (Bank von Griechenland)
- Ungarn (Ungarische Zentralbank) – Englische Fassung
- Irland (Central Bank of Ireland)
- Italien (Banca d’Italia) – Englische Fassung
- Lettland (Finanz- und Kapitalmarktkommission)
- Litauen (Litauische Zentralbank)
- Luxemburg (CSSF) – Englische Fassung
- Malta (Aufsichtsbehörde für Finanzdienstleistungen)
- Niederlande (De Nederlandsche Bank NV) – Englische Fassung
- Polen (Polnische Finanzaufsichtsbehörde) – Englische Fassung
- Portugal (Banco de Portugal)
- Rumänien (Rumänische Nationalbank) – Englische Fassung
- Slowakische Republik (Zentralbank der Slowakei) – Englische Fassung
- Slowenien (Bank von Slowenien) – Englische Fassung
- Spanien (Banco de España) – Englische Fassung
- Schweden (Finansinspektionen) – Englische Fassung
- Vereinigtes Königreich (Bank of England – Prudential Regulation Authority)

### **III.2.2.1.2. Sonstige Register**

- ESMA – Register der Wertpapierfirmen
- EIOPA – Register der Versicherungsunternehmen

Um festzustellen, ob ein Kreditinstitut, Finanzinstitut oder Versicherungsunternehmen in der Union nach den geltenden Unionsvorschriften akkreditiert ist, wird empfohlen, dass die Zollbehörden sich an ihre für die Akkreditierung im betreffenden Mitgliedstaat zuständige nationale Behörde wendet (in der Regel die nationale Zentralbank oder eine ähnliche Stelle).

### **III.2.2.2. Sonstige Bürgen**

Die Zollbehörden können den Bürgen ablehnen, wenn ersichtlich ist, dass die fristgerechte Entrichtung der der Zollschuld entsprechenden Einfuhr- oder Ausfuhrabgaben und anderen Abgaben nicht gewährleistet ist.

Die Zollbehörden können die Entscheidung über die Zulassung des Bürgen zurücknehmen. Die Entscheidung über die Rücknahme tritt 16 Tage nach dem Zeitpunkt in Kraft, an dem diese Entscheidung beim Bürgen eingegangen ist oder als beim Bürgen eingegangen gilt.

### **III.3. Andere Formen der Sicherheitsleistung, die dieselbe Gewähr bieten (Artikel 92 Absatz 1 Buchstabe c UZK)**

Andere Formen der Sicherheitsleistung, die nach Artikel 92 Absatz 1 Buchstabe c UZK verwendet werden können, sind in Artikel 83 Absatz 1 Buchstaben a bis e UZK DelR aufgeführt.

Die betreffenden Zollbehörden sollten diese Formen der Sicherheitsleistung annehmen, insoweit diese ebenfalls nach einzelstaatlichem Recht zulässig sind. Gemäß Artikel 83 Absatz 2 UZK DelR sind diese Formen der Sicherheitsleistung nicht für die Überführung von Waren in das Versandverfahren zulässig.

Der Mitgliedstaat, in dem die Zollschuld entstanden ist, ist für die Erhebung einer Zollschuld zuständig. Der Mitgliedstaat, der dafür zuständig ist, eine Sicherheitsleistung in einer der in Artikel 83 Absatz 1 UZK DelR genannten Form anzunehmen, die in mehr als einem Mitgliedstaat gilt, überweist den Betrag der in einem anderen Mitgliedstaat entstandenen Zollschuld innerhalb eines Monats nach Eingang der von diesem Mitgliedstaat übermittelten Zahlungsaufforderung. Die Zahlungsaufforderung sollte vom betreffenden Mitgliedstaat übermittelt werden, nachdem die Zahlungsfrist für den Schuldner abgelaufen ist und dieser die Zollschuld nicht entrichtet hat. Nach Artikel 153 UZK DuR ist der überwiesene Betrag durch die Höhe der entsprechenden Sicherheit beschränkt, von der die nicht bezahlte Zollschuld abgedeckt ist. In diesem Fall fällt die Erhebung anderer Abgaben nicht unter Artikel 153 UZK DuR, sondern ist vielmehr Gegenstand zollspezifischer Rechtsvorschriften.

## **IV. SPEZIFISCHE VORSCHRIFTEN IN FÄLLEN, IN DENEN EINE SICHERHEITSLEISTUNG DURCH DEN ZOLLKODEX DER UNION ERFORDERLICH IST**

Im Rahmen des UZK ist die Sicherheitsleistung per Definition ein Instrument, das vom Schuldner oder vom potenziellen Schuldner bereitgestellt werden sollte, um die Entrichtung der entstandenen oder möglicherweise entstehenden Zollschuld und gegebenenfalls der anderen Abgaben zu gewährleisten.

### **IV.1. Vorübergehende Verwahrung**

Eine Bewilligung für den Betrieb von Verwahrungslagern kann nur erteilt werden, wenn der Antragsteller eine Sicherheit nach Artikel 89 UZK leistet, es sei denn, die Lagerstätte wird von der Zollbehörde selbst betrieben. Nach Artikel 148 Absatz 2 Buchstabe c UZK sollte eine solche Sicherheit vor Erteilung der Bewilligung geleistet werden. Nach Artikel 147 Absatz 1 UZK können Waren in vorübergehender Verwahrung auch an anderen Orten als den von der Zollbehörde zugelassenen Verwahrungslagern verwahrt werden. In diesem Fall wird ebenfalls eine Sicherheitsleistung verlangt (siehe Artikel 115 Absatz 2 Buchstabe a UZK DelR).

## **IV.2. Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr**

Artikel 195 Absatz 1 Unterabsatz 1 UZK besagt, dass, wenn durch Überführung von Waren in ein Zollverfahren eine Zollschuld entsteht, so werden die Waren dem Anmelder erst überlassen, wenn der Einfuhr- oder Ausfuhrabgabenbetrag, der der Zollschuld entspricht, entrichtet wurde oder eine dieser Zollschuld und gegebenenfalls anderer Abgaben entsprechende Sicherheit geleistet wurde. Wurde die Zollschuld nicht entrichtet, muss vor Überlassung der Waren erst die Sicherheit geleistet werden.

## **IV.3. Besondere Verfahren außer dem Versandverfahren<sup>4</sup>**

### **IV.3.1. Allgemeine Bestimmungen**

Gemäß Artikel 211 Absatz 3 Buchstabe c UZK wird für die Bewilligungen der folgenden besonderen Verfahren (außer dem Versandverfahren) eine Sicherheitsleistung verlangt:

- aktive Veredelung/passive Veredelung;
- die Verwendung zu einem besonderen Zweck: vorübergehende Verwendung/Endverwendung;
- Lagerung: Zolllager.

Nach Artikel 195 Absatz 1 Unterabsatz 3 UZK können die Waren für das betreffende besondere Verfahren nicht überlassen werden, wenn keine Sicherheitsleistung vorliegt, die den Betrag der möglicherweise entstehenden Zollschuld und gegebenenfalls der anderen Abgaben abdeckt.

Können für in ein besonderes Verfahren übergeführte Waren eine Zollschuld oder andere Abgaben entstehen, sollte der Antragsteller einer Bewilligung für ein besonderes Verfahren nach Artikel 211 Absatz 3 Buchstabe c UZK eine Sicherheit gemäß Artikel 89 UZK leisten. Da die Bewilligung für ein besonderes Verfahren außer dem Versandverfahren erteilt wird, um Waren im Zusammenhang mit diesem Verfahren regelmäßig für mehrere Vorgänge zu überlassen, wäre es ratsam, dass der Antragsteller eine Gesamtsicherheit leistet, die unter besagter Bewilligung alle Vorgänge abdeckt.

Die für eine möglicherweise entstehende Zollschuld geleistete Sicherheit sollte das Risiko abdecken, dass eine Zollschuld aufgrund der Nichteinhaltung der Verpflichtungen im Rahmen des besonderen Verfahrens, in das die Waren übergeführt werden, entsteht. Darüber hinaus gewährleistet die Sicherheit zur Deckung möglicherweise entstehender Zollschulden die Erhebung dieser Schulden, wenn diese fällig und vom Zollschuldner nicht innerhalb der gesetzten Frist beglichen würden.

In Bezug auf die Erledigung des besonderen Verfahrens (außer dem Versandverfahren) – wobei die Freigabe des zugrunde liegenden Betrags der Sicherheitsleistung vorausgesetzt wird – besteht bei der aktiven Veredelung und der Endverwendung eine Verpflichtung zur Vorlage einer Abrechnung (Artikel 175 Absatz 1 UZK DelR). Dies gilt sowohl für Fälle, bei denen die Bewilligung für diese Verfahren in „vollständiger Form“ (für mehrere Vorgänge) oder auf der Grundlage einer Zollanmeldung erteilt wird (Artikel 163 UZK DelR). Die im Rahmen der genannten Bewilligung für eine möglicherweise entstehende Zollschuld geleistete Sicherheit sollte gesperrt werden, bis durch die Kontrolle der Abrechnung durch die Zollbehörden gemäß Artikel 265 UZK DuR sichergestellt wird, dass keine Zollschuld entstehen kann.

---

<sup>4</sup> Spezifische Vorschriften im Falle von Sicherheitsleistungen im Zusammenhang mit dem Unionsversandverfahren enthält das Versandverfahrenshandbuch, das verfügbar ist unter:  
[https://ec.europa.eu/taxation\\_customs/sites/taxation/files/transit\\_manual\\_de.pdf](https://ec.europa.eu/taxation_customs/sites/taxation/files/transit_manual_de.pdf).

*In der Praxis:*

- 1. Für die Bewilligung der aktiven Veredelung wird eine Sicherheit für eine möglicherweise entstehende Zollschuld geleistet und in der Zollanmeldung für einen der Vorgänge angegeben.*
- 2. Das Verfahren der aktiven Veredelung wird gemäß Artikel 215 Absatz 1 UZK innerhalb der in Artikel 257 UZK vorgesehenen Fristen erledigt.*
- 3. Da die Abrechnung jedoch nicht vorgelegt wird, entsteht eine Zollschuld, die von der Zollbehörde festgestellt und dem Zollschuldner mitgeteilt wird.*
- 4. Die Sicherheit für eine möglicherweise entstehende Zollschuld, die in der Zollanmeldung (wie unter Punkt 1 beschrieben) angegeben ist, wird erst nach Entrichtung der Zollschuld und gegebenenfalls anderer Abgaben durch den Zollschuldner freigegeben.*

In vielen Fällen wird das besondere Verfahren mit einer Anmeldung zur Wiederausfuhr und dem anschließenden Ausgang der Waren erledigt. Für die Anmeldung zur Wiederausfuhr wird keine gesonderte Sicherheitsleistung verlangt. Bis zur tatsächlichen Erledigung des besonderen Verfahrens durch die ordnungsgemäße Wiederausfuhr (oder eine andere Handlung, die zur Erledigung des Verfahrens führt) werden die Waren weiterhin von der Sicherheit gedeckt, die bei der Überführung der Waren in das betreffende besondere Verfahren geleistet wurde.

#### **IV.3.1.1. Vorübergehende Verwendung und Endverwendung**

Im Falle der vorübergehenden Verwendung (vV) mit teilweiser Zollbefreiung entsteht die Zollschuld zum Zeitpunkt der Annahme der Zollanmeldung nach Artikel 77 UZK. Zum Zeitpunkt der Abgabe der Zollanmeldung ist es nicht möglich, den genauen Betrag der endgültigen Zollschuld festzustellen. Daher muss die Sicherheitsleistung, die die Zollschuld abdeckt, auf den Höchstbetrag festgesetzt werden (Artikel 90 UZK), und zwar in Höhe des Betrags, der zu entrichten wäre, wenn die Waren zum Zeitpunkt ihrer Überführung in die vorübergehende Verwendung in den zollrechtlich freien Verkehr überlassen worden wären. Ungeachtet dessen kann auch eine Zollschuld entstehen, wenn die Verpflichtungen aus der Bewilligung für ein besonderes Verfahren nicht erfüllt werden. Gemäß Artikel 89 Absatz 4 UZK ist von den Zollbehörden für eine bestimmte Ware oder eine bestimmte Zollanmeldung jedoch nur eine Sicherheitsleistung zu verlangen. Die Zollbehörden verlangen daher in der Praxis nur eine Sicherheitsleistung für entstehende Zollschulden, und zwar in Höhe des Betrags, der zu entrichten wäre, wenn die Waren zum Zeitpunkt ihrer Überführung in die vorübergehende Verwendung in den zollrechtlich freien Verkehr überlassen worden wären.

Im Falle der vorübergehenden Verwendung mit vollständiger Befreiung von den Einfuhrabgaben sollte die Gesamtsicherheit nur möglicherweise entstehende Zollschulden abdecken (siehe Muster in Anhang 32-03 UZK DuR). Im Falle der Endverwendung werden beide Arten von Zollschulden durch eine Sicherheitsleistung abgedeckt; zum einen die entstandene Zollschuld, die in Höhe des ermäßigten Einfuhrzollsatzes festgesetzt wird, und die möglicherweise entstehende Zollschuld (es sei denn, es wurde eine vollständige Zollbefreiung gewährt).

#### **IV.3.1.2. Antrag auf besondere Verfahren auf der Grundlage einer Zollanmeldung**

Wenn der Antrag auf Erteilung einer Bewilligung für ein besonderes Verfahren auf der Grundlage einer Zollanmeldung für einen einzelnen Vorgang gestellt wird, z. B. eine Reparatur auf Garantie im Rahmen einer aktiven Veredelung oder eine vorübergehende Verwendung von Ausstellungswaren, ist eine Einzelsicherheit vorzuziehen. Nach Artikel 262 UZK DuR „wird die Bewilligung durch die Überlassung der Waren zum jeweiligen Zollverfahren erteilt“. Nach Artikel 195 Absatz 1 werden die Waren erst überlassen, wenn eine Sicherheit geleistet wurde. Die Leistung einer Gesamtsicherheit ist ebenfalls zulässig, wenn die Zollbehörden eine ordnungsgemäße

Überwachung des Referenzbetrags gewährleisten, indem sie bei jeder Abgabe einer Zollanmeldung gemäß Artikel 163 UZK DelR die Existenz, Gültigkeit und Höhe der Sicherheitsleistung prüfen. Anträge auf Bewilligung, die auf der Grundlage einer Zollanmeldung gestellt werden, werden in den nationalen Datenverarbeitungssystemen für Ein- und Ausfuhrzollanmeldungen gespeichert. Dies gilt nicht für die vorübergehende Verwahrung und für Zolllager.

#### **IV.3.1.3. Lagerung**

Im Falle eines Zolllagerverfahrens muss der Inhaber der Bewilligung für das Zolllager eine Sicherheit leisten. Der Bewilligungsinhaber (die zur Leistung einer Sicherheit verpflichtete Person) ist Inhaber der Lagerstätte. Für die Inanspruchnahme des Zolllagerverfahrens braucht keine Sicherheit geleistet zu werden, um die Waren in das Verfahren zu überführen, da eine Sicherheit nur für den Betrieb von Lagerstätten zur Zolllagerung von Waren erforderlich ist. Die Zollbehörde kann zu einem bestimmten Zeitpunkt zu dem Schluss kommen, dass die vom Inhaber der Lagerstätte geleistete Sicherheit nicht ausreicht und gemäß Artikel 97 UZK eine zusätzliche Sicherheit verlangt werden sollte.

Bei öffentlichen Zolllagern sind der Bewilligungsinhaber und der Inhaber des Verfahrens zwei unterschiedliche Personen. Obwohl der Bewilligungsinhaber grundsätzlich eine Sicherheit leisten muss, kann die Zollbehörde eine Sicherheit des Inhabers des Verfahrens annehmen, da er gemäß Artikel 242 UZK ebenfalls Zolldelikt werden kann (siehe Artikel 89 Absatz 3 UZK).

Allerdings kann bei der Bewilligung zur Errichtung eines öffentlichen Zolllagers die Haftung nur auf den Verfahrensinhaber beschränkt werden (siehe Artikel 242 Absatz 2 UZK).

Dies ist insbesondere bei öffentlichen Zolllagern des Typs II hilfreich, bei denen die Verantwortlichkeiten dem Inhaber des Verfahrens obliegen (ehemaliger Typ B). Bei öffentlichen Zolllagern des Typs I sind sowohl der Bewilligungsinhaber als auch der Inhaber des Verfahrens zuständig.

Die zusätzliche Sicherheit kann auch vom Inhaber des Verfahrens geleistet werden. Wir empfehlen, dass sich die zusätzliche Sicherheit, die der Inhaber des Verfahrens in Form einer Verpflichtungserklärung leistet, auf die gesamtschuldnerische Haftung beider Personen für die sich aus dieser Situation ergebenden potenziellen Zolldelikten bezieht.

#### **IV.3.2. Übertragung von Rechten und Pflichten (TORO)**

Nur die Rechte und Pflichten des Inhabers des Verfahrens können übertragen werden. Die Übertragung von Rechten und Pflichten setzt keine Verwendung einer anschließenden zollrechtlichen Bewilligung für ein besonderes Verfahren voraus, da die Rechte und Pflichten – die auf eine andere Person übertragen werden können – gemäß der Bewilligung festgelegt wurden, mit der die Waren in ein besonderes Verfahren übergeführt wurden. Der Übernehmer sollte dennoch die für das betreffende Verfahren festgelegten Voraussetzungen erfüllen. Die übertragenen Rechte und Pflichten beziehen sich stets auf Waren, die in das besondere Verfahren übergeführt wurden. Einige „persönliche“ Rechte und Pflichten können nicht übertragen werden, hierzu gehören z. B. der „AEOC-Status“ oder „die erforderliche Gewähr für die ordnungsgemäße Durchführung der Vorgänge“ (siehe Artikel 211 Absatz 3 Buchstabe b UZK). Dies kann Auswirkungen auf die geforderte Sicherheit haben, wenn der Übernehmer diese leisten muss.

Für die Übertragung von Rechten und Pflichten ist stets eine Bewilligung erforderlich, und in der Regel wird ein besonderes Formular für die Übertragung von Rechten und Pflichten verwendet (siehe ANHANG III und ANHANG V der Leitlinien zu besonderen Verfahren<sup>5</sup>). Für die Übertragung von Rechten und Pflichten ist auch keine nachträgliche Zollanmeldung für das

<sup>5</sup> [https://ec.europa.eu/taxation\\_customs/sites/taxation/files/docs/body/guidance\\_special\\_procedures\\_de.pdf](https://ec.europa.eu/taxation_customs/sites/taxation/files/docs/body/guidance_special_procedures_de.pdf)

betreffende Verfahren erforderlich. Die beteiligten Zollbehörden (des Übertragenden und des Übernehmers) müssen über die Übertragung von Rechten und Pflichten und die Bedingungen ebendieser informiert werden und sicherstellen, dass eine Sicherheit zur Deckung der möglicherweise entstehenden Zollschuld geleistet wird (Artikel 79 UZK). In der Entscheidung über die Übertragung von Rechten und Pflichten sind die Voraussetzungen festzulegen, unter denen die Übertragung von Rechten und Pflichten gemäß Artikel 218<sup>6</sup> und Artikel 211 Absatz 3 Buchstabe c<sup>7</sup> UZK erfolgt. Darüber hinaus ist in der Entscheidung anzugeben, welche Rechte übertragen werden und welche Pflichten der Übernehmer erfüllen muss – unabhängig davon, ob die Übertragung der Rechte und Pflichten „vollständig“ oder „teilweise“ erfolgt (einschließlich der Leistung einer Sicherheit). Die Sicherheit für die Waren, die Gegenstand der Übertragung von Rechten und Pflichten sind, sollte vor der Entscheidung über die Übertragung von Rechten und Pflichten geleistet werden. Die Leistung der Sicherheit wird von der Person verlangt, die Zollschuldner werden kann, die also gemäß Artikel 79<sup>8</sup> UZK für die Erfüllung der Verpflichtungen in Bezug auf die erteilte Bewilligung und die betreffenden Waren verantwortlich ist.

Obwohl die Inanspruchnahme der Übertragung von Rechten und Pflichten durch die zollspezifischen Rechtsvorschriften nicht eingeschränkt wird, ist dies für Waren, die in besondere Verfahren außer dem Versandverfahren oder der Endverwendung übergeführt werden, grundsätzlich nicht erforderlich. Als Alternative zur vollständigen Übertragung von Rechten und Pflichten kann eine neue Zollanmeldung abgegeben werden (z. B. bei aktiver Veredelung, beim Zolllager). Für die Endverwendung gilt das jedoch nicht. Da die im Rahmen der Endverwendung in den zollrechtlich freien Verkehr überlassenen Waren den Unionsstatus erhalten haben, können diese Waren nicht zu einem anschließenden Zollverfahren angemeldet werden. Darüber hinaus können Waren, die zur Endverwendung angemeldet werden und für die die zollamtliche Überwachung noch nicht beendet wurde (Waren haben ihren Zweck der Endverwendung noch nicht erreicht), gemäß Artikel 269 Absatz 2 Buchstabe b UZK nicht in das Ausfuhrverfahren übergeführt werden, wenn sie aus dem Zollgebiet verbracht werden. Liegt keine Übertragung von Rechten und Pflichten vor, wäre eine praktische Lösung, die Waren zu einem Ort zu befördern, an dem eine andere Person, die nicht Inhaber einer Bewilligung zur Endverwendung ist, diese Waren der vorgeschriebenen Endverwendung zuweisen kann. In diesem Fall ist der Inhaber der Bewilligung der Endverwendung bis zur Erledigung des Verfahrens der Endverwendung verantwortlich.

### **Grundsätzlich können für die Übertragung von Rechten und Pflichten zwei unterschiedliche Verfahren angewandt werden:**

1) die Übertragung von Rechten und Pflichten vom Inhaber einer Bewilligung für besondere Verfahren (der zudem über eine TORO-Bewilligung verfügt) auf einen Übernehmer ohne Bewilligung oder

---

<sup>6</sup> Artikel 218 UZK Übertragung von Rechten und Pflichten

Die Rechte und Pflichten des Inhabers eines Verfahrens (für in ein besonderes Verfahren – außer dem Versandverfahren – übergeführten Waren) können ganz oder teilweise auf eine andere Person übertragen werden, die die für dieses Verfahren geltenden Voraussetzungen erfüllt.

<sup>7</sup> Artikel 211 UZK Bewilligung

Zollbehörden können eine rückwirkende Bewilligung auch dann erteilen, wenn die Waren, die in ein Zollverfahren übergeführt wurden, zum Zeitpunkt der Annahme des Antrags auf eine derartige Bewilligung nicht mehr verfügbar waren.

3. Sofern nichts anderes bestimmt ist, wird die in Absatz 1 genannte Bewilligung ausschließlich Personen erteilt, die alle folgenden Voraussetzungen erfüllen:

c) sie leisten eine Sicherheit nach Artikel 89, wenn für in ein besonderes Verfahren übergeführte Waren eine Zollschuld oder andere Abgaben entstehen können;

<sup>8</sup> Artikel 79 UZK Entstehen der Zollschuld bei Verstößen (...).

3. In den in Absatz 1 Buchstaben a und b genannten Fällen ist Zollschuldner,

a) wer die betreffenden Verpflichtungen zu erfüllen hatte,

b) wer wusste oder vernünftigerweise hätte wissen müssen, dass eine zollrechtliche Verpflichtung nicht erfüllt war, und für Rechnung der Person handelte, die diese Verpflichtung zu erfüllen hatte, oder an der Handlung beteiligt war, die zur Nichterfüllung der Verpflichtung führte,

c) wer die betreffenden Waren erworben oder in Besitz genommen hat und zum Zeitpunkt des Erwerbs oder der Inbesitznahme der Waren wusste oder vernünftigerweise hätte wissen müssen, dass eine zollrechtliche Verpflichtung nicht erfüllt war.

2) die Übertragung von Rechten und Pflichten vom Inhaber einer Bewilligung für besondere Verfahren (der zudem über eine TORO-Bewilligung verfügt) auf einen Übernehmer mit TORO-Bewilligung.

In der Praxis wird hauptsächlich das zweite Verfahren mit vollständiger Übertragung von Rechten und Pflichten angewandt und betrifft die in das Verfahren der Endverwendung übergeführten Waren.

#### **IV.3.2.1. Übertragung von Rechten und Pflichten vom Inhaber einer Bewilligung für besondere Verfahren auf einen Übernehmer mit TORO-Bewilligung:**

Bevor eine Übertragung von Rechten und Pflichten erfolgen kann, muss dem Übernehmer eine TORO-Bewilligung erteilt werden.

Unter anderem muss in der Entscheidung über die Übertragung von Rechten und Pflichten (Artikel 266 UZK DuR) angegeben werden, welche Sicherheitsleistung übernommen wird. Die Zollbehörde muss sicherstellen, dass für die Waren, die Gegenstand einer Übertragung von Rechten und Pflichten sind, jederzeit eine Sicherheit (entweder vom Übernehmer oder Übertragenden – je nach Bedingungen) geleistet wird, bis die Abrechnung von den Zollbehörden geprüft und angenommen wurde.

Ebenfalls zu den im Rahmen der Übertragung von Rechten und Pflichten übertragenen Pflichten gehört die Erledigung des Verfahrens innerhalb der dafür vorgesehenen Frist und die Zahlung der Zölle.

In diesem Fall hat der Inhaber der Bewilligung für besondere Verfahren – sofern erforderlich – in seiner Abrechnung und/oder in seinen Aufzeichnungen Angaben zur Übertragung von Rechten und Pflichten zu machen. Er hat den Zollbehörden keine Informationen über die tatsächliche Erledigung (des Verfahrens) vorzulegen.

Der Übernehmer hat seine für die Überwachung zuständige Zollstelle über die Erledigung des Verfahrens oder über eine nachträgliche Übertragung von Rechten und Pflichten zu unterrichten. Das bedeutet, dass der Übernehmer gemäß Artikel 79 UZK Inhaber des Verfahrens und damit potenzieller Schuldner wird.

Die Verantwortung des Übertragenden für die Waren, die Gegenstand einer Übertragung von Rechten und Pflichten sind, kann – je nach Bedingungen der Übertragung – zum Zeitpunkt der Übertragung vollständig entfallen. Abgesehen von der Verpflichtung, seine Abrechnung für die vollständige Übertragung von Rechten und Pflichten vorzulegen, hat der Inhaber der Bewilligung für besondere Verfahren (der Übertragende) nach der Übertragung keine Rechte und Pflichten mehr an den Waren, die durch seine Bewilligung für besondere Verfahren und die Übertragung von Rechten und Pflichten in das besondere Verfahren übergeführt wurden. Erst wenn die Abrechnung über die vollständige Übertragung von Rechten und Pflichten geprüft, von den Zollbehörden angenommen und die Waren übergeben worden sind, kann der entsprechende Betrag der Sicherheit, den der Übertragende für die der Übertragung von Rechten und Pflichten unterliegenden Waren hinterlegt hat, für andere Zollvorgänge bzw. Waren im Rahmen seiner Bewilligung für besondere Verfahren verwendet werden.

Die teilweise Freigabe der Sicherheit, die der Übertragende im Rahmen seiner Bewilligung für besondere Verfahren geleistet hat, ist – jedoch nur für die Waren, die Gegenstand der Übertragung von Rechten und Pflichten sind – gemäß Artikel 98 UZK möglich.

Die oben beschriebene Praxis sollte auch bei aufeinanderfolgenden Übertragungen von Rechten und Pflichten derselben Art angewandt werden.

Betreffen die Bewilligungen für besondere Verfahren und die Übertragung von Rechten und Pflichten mehr als eine Zollanmeldung, so ist eine Gesamtsicherheit erforderlich. Eine



Einzelsicherheit kann geleistet werden, wenn die Entscheidung über die Übertragung von Rechten und Pflichten nur einen Vorgang betrifft (und im unter Artikel 163 UZK DelR beschriebenen Fall).

Sind an der Übertragung von Rechten und Pflichten mehrere Mitgliedstaaten beteiligt, ist eine vorherige Konsultation zwischen den betroffenen Mitgliedstaaten erforderlich.

Werden Waren, die Gegenstand einer Übertragung von Rechten und Pflichten sind, durch das Gebiet verschiedener Mitgliedstaaten befördert, sollte eine EU-weit geltende Sicherheit geleistet werden.

Gilt die Sicherheit in mehr als einem Mitgliedstaat, so deckt sie gemäß Artikel 89 Absatz 2 UZK auch die anderen Abgaben ab. Die Sicherheit sollte die Höchstsätze anderer Abgaben für ähnliche Waren in dem Mitgliedstaat, in dem die Sicherheit geleistet wird, abdecken.

Weitere Einzelheiten und aktualisierte Informationen zu der Übertragung von Rechten und Pflichten finden Sie in den Leitlinien zu besonderen Verfahren.<sup>9</sup>

#### **IV.4. Zahlungsaufschub und sonstige Zahlungserleichterungen**

Gemäß Artikel 195 UZK ist die Überlassung der Waren von der Erfüllung der Zollschuld oder der Leistung einer Sicherheit abhängig. Auf Antrag des Wirtschaftsbeteiligten kann diese Sicherheit nur die Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr oder die Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr mit Zahlungsaufschub abdecken (siehe Anhänge 32-01 bis 32-03 UZK DuR).

Nach Artikel 110 UZK bewilligen die Zollbehörden einen Zahlungsaufschub der zu entrichtenden Zollschuld nur gegen Leistung einer Sicherheit.

Nach Artikel 111 UZK beträgt die Frist für den Zahlungsaufschub 30 Tage. Nach derselben Bestimmung wird der Beginn der Aufschubfrist entsprechend der Art des Zahlungsaufschubs festgelegt, der für jeden in Artikel 110 UZK vorgesehenen Fall unterschiedlich ist. Das heißt:

- i. In den in Artikel 110 Buchstabe a UZK vorgesehenen Fällen beginnt die Aufschubfrist an dem Tag zu laufen, der auf den Tag folgt, an dem die Zollschuld dem Zollschuldner mitgeteilt wurde.
- ii. Wird der Zahlungsaufschub nach Artikel 110 Buchstabe b oder c UZK gewährt, so beginnt die Aufschubfrist an dem Tag zu laufen, der auf den Tag folgt, an dem der Globalisierungszeitraum endet. Sie wird um die Anzahl von Tagen verkürzt, die der Hälfte der Tage dieser Frist entspricht.

Sonstige Zahlungserleichterungen, die die Zollbehörden einem Schuldner nach Artikel 112 UZK gewähren können, erfordern gleichermaßen die Leistung einer Sicherheit. Nach Artikel 112 Absatz 3 UZK können die Zollbehörden „darauf verzichten, eine Sicherheitsleistung zu verlangen ..., sofern auf der Grundlage einer dokumentierten Bewertung der Verhältnisse des Zollschuldners festgestellt wurde, dass dies zu ernststen Schwierigkeiten wirtschaftlicher oder sozialer Art führen würde“.

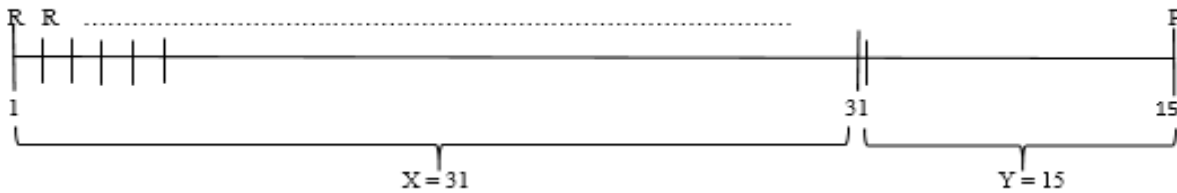
Die Sicherheit muss vor Erteilung der Bewilligung eines Zahlungsaufschubs oder einer sonstigen Zahlungserleichterung geleistet werden.

---

<sup>9</sup> [https://ec.europa.eu/taxation\\_customs/sites/taxation/files/docs/body/guidance\\_special\\_procedures\\_de.pdf](https://ec.europa.eu/taxation_customs/sites/taxation/files/docs/body/guidance_special_procedures_de.pdf)

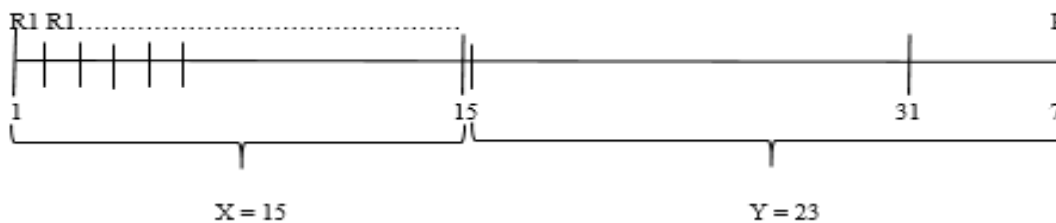
#### IV.4.1. Berechnung des Zeitraums, für den die Zahlung aufgeschoben werden kann

**Diagram 1 – application of Article 110(b) in conjunction with Article 111(3) UCC**



Beträgt die von den Zollbehörden nach Artikel 110 Buchstabe b UZK festgesetzte Frist 31 Tage, ist die Zahlung spätestens am 15. Tag nach Ablauf dieser Frist (Globalisierungszeitraum) gemäß Artikel 108 Absatz 2 UZK fällig. In der Praxis wird für den Betrag, der der Zolldeschuld für Waren entspricht, die am 4. März 2019 zum zollrechtlich freien Verkehr überlassen wurden, ein längerer Zahlungsaufschub gewährt als für den Betrag, der einer Zolldeschuld für Waren entspricht, die am 25. dieses Monats zum zollrechtlich freien Verkehr überlassen wurden. Beide Beträge sind spätestens am 15. April 2019 zu entrichten.

**Diagram 2 – application of Article 110(c) in conjunction with Article 111(4) UCC**



Dies könnte bei einem Wirtschaftsbeteiligten der Fall sein, der über eine Bewilligung für die Abgabe von Zollanmeldungen in Form einer Anschreibung von Daten in der Buchführung des Anmelders (Artikel 182 UZK) während eines Zeitraums von zwei Wochen verfügt (z. B. zwischen dem 1. und 15. März).

Die Aufschubfrist (30 Tage) beginnt an dem Tag, der auf den Tag folgt, an dem der Globalisierungszeitraum endet (am 16. März) und endet am 7. April (gemäß Artikel 111 Absätze 4 und 5 wird die Frist von 30 Tagen um die Anzahl der Tage verkürzt, die der Hälfte von zwei Wochen entsprechen ( $30-7 = 23$ )).

Die Aufschubfrist beträgt insgesamt 23 Tage.

**R** – Datum der Überlassung der Waren/Zahlungsaufschub: Artikel 110 Buchstabe b UZK

**R1** – Datum der Überlassung der Waren/Zahlungsaufschub: Artikel 110 Buchstabe c UZK

**X** – Anzahl der Tage im Globalisierungszeitraum/in dem für die Überlassung der Waren festgelegten Zeitraum

**Y** – Aufschubfrist

**P** – Zahlungsfrist [Artikel 108 Absatz 2 UZK]

#### IV.5. Aussetzung der Vollziehung einer Entscheidung infolge der Einlegung eines Rechtsbehelfs (Artikel 45 UZK)

Wird ein Rechtsbehelf eingelegt, so wird die Vollziehung der von den Zollbehörden erlassenen angefochtenen Entscheidung nicht ausgesetzt. Wenn die angefochtene Entscheidung jedoch nicht

im Einklang mit den Zollvorschriften steht oder wenn befürchtet wird, dass dem Beteiligten ein unersetzbarer Schaden entsteht, kann die Vollziehung einer solchen Entscheidung gegen die Leistung einer Sicherheit zur Sicherung der Zahlung der möglicherweise entstehenden Zollschuld ausgesetzt werden.

Die Aussetzung der Vollziehung der angefochtenen Entscheidung hängt nicht von der Leistung einer Sicherheit ab, wenn dem Beteiligten dadurch ernste wirtschaftliche oder soziale Schwierigkeiten entstehen würden. Die Bewertung des potenziellen Schadens für die wirtschaftliche oder soziale Situation des Beteiligten muss ordnungsgemäß dokumentiert werden.

## V. EINZEL- UND GESAMTSICHERHEITEN

Wenn eine Einzelsicherheit oder eine Gesamtsicherheit in mehreren Mitgliedstaaten verwendet werden kann, übermittelt die Zollstelle der Sicherheitsleistung nach Artikel 154 UZK DuR der Person, die die Sicherheit geleistet hat, die folgenden Informationen:

- eine Sicherheits-Referenznummer. Bei Gesamtsicherheiten sollte jedem Teil des Referenzbetrags je nach Überwachungsart gemäß Artikel 157 UZK DuR eine Sicherheits-Referenznummer zugewiesen werden;
- den mit der GRN verbundenen Zugriffscode.

Wurde eine Einzelsicherheit in Form einer Verpflichtungserklärung geleistet, darf der Inhaber des Zollverfahrens den mit der Sicherheits-Referenznummer verbundenen Zugriffscode nicht ändern (Artikel 152 Absatz 2 UZK DuR). Bei einer Einzelsicherheit werden keine weiteren Zugriffscode bereitgestellt.

Wird eine Einzelsicherheit in Form eines Sicherheitstitels geleistet, sollten die oben genannten Informationen dem Bürgen übermittelt werden.

Bei einer Gesamtsicherheit können auf Antrag der Person, die die Sicherheit leistet, weitere Zugriffscode zugewiesen werden. Diese Codes können auch von den Vertretern dieser Person verwendet werden.

Nach Artikel 154 Absatz 3 UZK DuR überprüft die Zollbehörde das Bestehen und die Gültigkeit der Sicherheit, die zur Gewährleistung der Zahlung einer Zollschild und anderer Abgaben erforderlich ist, jedes Mal, wenn eine Person ihr eine Sicherheits-Referenznummer und den zugehörigen Zugriffscode übermittelt.

Wenn auf eine Sicherheits-Referenznummer verwiesen wird, wird empfohlen, dass die Zollbehörden die Verbindung zwischen der Person, die die Angaben in der Sicherheits-Referenznummer macht, und der Person, der eine Zollschild entsteht (Schuldner oder potenzieller Schuldner) überprüfen.

### **In der Praxis:**

*Nach Eintragung einer Sicherheit stellt die Zollbehörde eine Sicherheits-Referenznummer und den ersten Zugriffscode aus.*

*Wenn ein Unbefugter aus irgendeinem Grund Zugang zur Sicherheits-Referenznummer und den ersten Zugriffscode hat, kann nicht verhindert werden, dass diese Person die Sicherheit missbräuchlich verwendet. Die Zollbehörden sollten ein solches Risiko für die Wirtschaft möglichst minimieren. Um solche Situationen zu vermeiden, ist es wichtig, eine einzelne Person zu identifizieren, die alle Tätigkeiten im Zusammenhang mit Sicherheiten ausführt.*

Wenn eine Sicherheit nur in einem Mitgliedstaat gilt, können nationale Rechtsvorschriften für die Authentifizierung der betreffenden Person und der geleisteten Sicherheit anwendbar sein.

### **V.1. Einzelsicherheiten**

Eine Einzelsicherheit deckt einen einzelnen Vorgang/eine einzelne Anmeldung ab und gewährleistet die Entrichtung der entstandenen oder möglicherweise entstehenden Zollschild und gegebenenfalls der anderen Abgaben. Für jede als Einzelsicherheit geleistete Verpflichtungserklärung wird empfohlen, dass die Zollbehörden die Registriernummer der betreffenden Zollanmeldung (Hauptbezugsnummer) oder der betreffenden Anmeldung zur vorübergehenden Verwahrung angeben, die von dieser Sicherheit abzudecken ist. Diese Information ist ein erforderliches Datenelement gemäß Anhang 32-01 UZK DuR.

Nach Artikel 148 Absatz 1 UZK DuR ist eine Einzelsicherheit für eine möglicherweise entstehende Zollschuld so zu bemessen, „dass sie den Betrag der der Zollschuld entsprechenden Ein- oder Ausfuhrabgaben abdeckt, wobei die höchsten für ähnliche Waren geltenden Abgabensätze zugrunde gelegt werden“. Die anderen Abgaben werden anhand „der höchsten Abgabensätze berechnet, die in den Mitgliedstaaten, in denen die betreffenden Waren in das Zollverfahren oder in eine vorübergehende Verwahrung übergeführt werden, für ähnliche Waren gelten“.

Artikel 152 Absatz 1 UZK DuR besagt Folgendes: „Leistet ein Bürge eine Einzelsicherheit in Form einer Verpflichtungserklärung, verbleibt der Nachweis dieser Verpflichtungserklärung für die Dauer ihrer Gültigkeit in der Zollstelle der Sicherheitsleistung.“

Die Gültigkeitsdauer einer Einzelsicherheit sollte entsprechend der Dauer des Vorgangs festgelegt werden, d. h. von dem Zeitpunkt, an dem die Waren in das Zollverfahren bzw. die vorübergehende Verwahrung überführt werden, bis zu dem Zeitpunkt, an dem die Zollschuld erloschen ist oder nicht mehr entstehen kann und die Zollbehörden die Waren überlassen. Sie wird im Einzelfall für die Zollschuld und gegebenenfalls andere Abgaben vorgesehen, die aufgrund eines Vorgangs bzw. einer Zollanmeldung entstanden sind oder möglicherweise entstehen (vorgangsbasiert).

Nach Artikel 89 Absatz 6 UZK überwachen die Zollbehörden auch die Einzelsicherheit.

## **V.2. Gesamtsicherheit**

Eine Gesamtsicherheit deckt die entstandene und möglicherweise entstehende Zollschuld und gegebenenfalls die anderen Abgaben ab, die sich auf mehrere Zollvorgänge, Zollanmeldungen und/oder Zollverfahren des Wirtschaftsbeteiligten beziehen.

Nach Artikel 155 UZK DuR setzt sich der Referenzbetrag einer Gesamtsicherheit aufgrund der für die korrekte Verwaltung der Sicherheiten notwendigen praktischen Aspekte aus unterschiedlichen Teilen zusammen.

Zunächst – sollte Artikel 8 UZK ÜDeIR anwendbar sein – ist der Referenzbetrag aufzuteilen. Im nächsten Schritt erfolgt die Aufteilung nach der Art seiner Überwachung, beschrieben in Artikel 157 UZK DuR.

Zur Gewährleistung der ordnungsgemäßen Überwachung ist der Referenzbetrag unter Umständen weiter aufzuteilen, und zwar in:

- die Höhe der Verringerung der betreffenden Sicherheit (Artikel 158 UZK DuR – es kann eine Verringerung in unterschiedlicher Höhe für unterschiedliche Zollverfahren gewährt werden);
- das von der Sicherheit abgedeckte Zollverfahren (der Teil des Referenzbetrags, der jeweils einer erteilten Bewilligung für ein besonderes Verfahren oder für die vorübergehende Verwahrung entspricht, wird anschließend mit dieser Bewilligung verknüpft, Datenelement in Anhang A UZK DeIR, und in der Folge überwacht). Gegebenenfalls können mehrere Verfahren von den einzelnen Teilen des Referenzbetrags abgedeckt werden, wenn die Überwachung des Referenzbetrags davon nicht berührt wird.

Die vorstehenden Leitlinien zur Aufteilung des Referenzbetrags zwischen verschiedenen Zollverfahren und/oder der vorübergehenden Verwahrung schließen nicht aus, dass eine einzige Gesamtsicherheit (eine einzige Verpflichtungserklärung des Bürgen) für alle Verfahren, einschließlich gegebenenfalls der vorübergehenden Verwahrung, vorgelegt (siehe Muster für die Verpflichtungserklärung des Bürgen) oder eine Einzelzahlung auf das Depositionskonto der Zollbehörde geleistet wird.

## **V.2.1. Formen der Gesamtsicherheit**

### **V.2.1.1. Gesamtsicherheit in Form einer Verpflichtungserklärung (Anhang 32-03 UZK DuR)**

Nach Artikel 151 Absätze 6 und 7 UZK DuR kann eine Gesamtsicherheit in Form einer Verpflichtungserklärung unter Verwendung des Formulars in Anhang 32-03 UZK DuR oder, sofern die Rechtswirkung dieselbe ist, in einer anderen Form im Einklang mit nationalem Recht abgegeben werden.

Beim Unionsversandverfahren kann die Gesamtsicherheit nur in Form einer Verpflichtungserklärung des Bürgen abgegeben werden (Artikel 162 UZK DuR), und die Gesamtsicherheit sollte grundsätzlich in allen Mitgliedstaaten gelten.

Wenn eine Gesamtsicherheit in Form einer Verpflichtungserklärung für die Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr, für ein besonderes Verfahren außer dem Versandverfahren oder für die vorübergehende Verwahrung geleistet wird, kann sie in nur einem Mitgliedstaat oder in mehreren Mitgliedstaaten gelten, je nachdem, ob die Zollschuld in einem anderen Mitgliedstaat entstanden ist bzw. entstanden sein könnte.

Der Wirtschaftsbeteiligte kann eine oder mehrere Verpflichtungserklärungen als Teil derselben CGU-Bewilligung vorlegen. Jede der als Teil derselben CGU-Bewilligung vorgelegten Verpflichtungserklärungen muss die Anforderungen hinsichtlich des geografischen Geltungsbereichs und des Referenzbetrags erfüllen, der für das oder die Zollverfahren, auf das/die sich die Gesamtsicherheit bezieht, festgesetzt wurde.

### **V.2.1.2. Gesamtsicherheit in Form einer Barsicherheit oder in einer anderen Form (Artikel 83 Absatz 1 Buchstabe d UZK DelR)**

Wird eine Gesamtsicherheit in Form einer Barsicherheit in der Währung (nicht Euro) des Mitgliedstaats geleistet, in dem sich die Zollstelle der Sicherheitsleistung befindet, muss sie, um als Gesamtsicherheit in anderen Mitgliedstaaten zu gelten, von den Zollbehörden aller Mitgliedstaaten, in denen diese Sicherheit verlangt wird (in denen die Zollschuld entstanden ist oder möglicherweise entsteht), insoweit akzeptiert werden, als sie nach dem einzelstaatlichen Recht des betreffenden Mitgliedstaats zulässig ist (Artikel 83 Absatz 3 UZK DelR). Bei Einleitung des Erhebungsverfahrens findet Artikel 153 UZK DuR Anwendung (Amtshilfe).

Nach Artikel 92 Absatz 2 UZK kann eine Gesamtsicherheit in Form einer Barsicherheit in Euro in mehreren Mitgliedstaaten verwendet werden, wenn sie nach Maßgabe der geltenden Rechtsvorschriften des Mitgliedstaats geleistet wird, in dem die Sicherheit verlangt wird.

## **V.2.2. Bewilligung für die Leistung einer Gesamtsicherheit (CGU-Bewilligung) mit möglicher Verringerung oder Befreiung**

Nach Artikel 89 Absatz 5 und Artikel 95 UZK können die Zollbehörden „bewilligen, dass zur Sicherung des der Zollschuld für zwei oder mehrere Vorgänge, Zollanmeldungen oder Zollverfahren entsprechenden Einfuhr- oder Ausfuhrabgabebetrags eine Gesamtsicherheit geleistet wird“.

### **V.2.2.1. Verfahren zur Erteilung der CGU-Bewilligung**

Der Antrag auf Erteilung einer CGU-Bewilligung muss bei der zuständigen Zollbehörde gemäß Artikel 22 Absatz 1 UZK eingereicht werden. Nach Artikel 11 UZK DuR müssen die Mitgliedstaaten der Kommission ein Verzeichnis der Zollbehörden übermitteln, die sie für die Entgegennahme von Anträgen benennen, und der Kommission spätere Änderungen dieses Verzeichnisses mitteilen.

### V.2.2.1.1. Zuständige Zollbehörde

In Artikel 22 Absatz 1 Unterabsatz 3 UZK heißt es: „Sofern nichts anderes bestimmt ist, ist die zuständige Zollbehörde die Zollbehörde an dem Ort, an dem die Hauptbuchhaltung für Zollzwecke des Antragstellers geführt wird oder zugänglich ist und an dem wenigstens ein Teil der von der Entscheidung zu erfassenden Vorgänge durchgeführt wird.“ Unter „zugänglich“ wird in diesem Sinne nicht nur der physische, sondern auch der elektronische Zugang verstanden.

Aus der oben genannten Rechtsvorschrift ergibt sich, dass es grundsätzlich zwei Kriterien gibt, die für die Bestimmung der zuständigen Zollbehörde erfüllt sein müssen. Die zuständige Zollbehörde befindet sich an dem Ort, an dem:

- i. die Hauptbuchhaltung des Antragstellers für Zollzwecke geführt wird oder zugänglich ist und
- ii. zumindest ein Teil der Tätigkeiten, die Gegenstand der Entscheidung sind, durchgeführt werden.

Zur Ermittlung der zuständigen Zollbehörde sollten also beide Kriterien kumulativ erfüllt sein. In der Praxis bedeutet das Folgendes: für den Fall, dass sich der Ort, an dem die Buchhaltung des Antragstellers geführt wird, von dem/den Ort(en) unterscheidet, an dem/denen die Buchhaltung zugänglich ist, wäre das entscheidende Kriterium zur Bestimmung des Ortes der zuständigen Zollbehörde der Ort, an dem die von der Entscheidung zu erfassenden Tätigkeiten ausgeführt werden sollen.

In Anbetracht der jüngsten Trends in den Organisationsstrukturen und Geschäftsabläufen der Unternehmen und der anhaltenden Tendenz zur Auslagerung bestimmter Tätigkeiten liegt die richtige Entscheidung allerdings nicht immer gleich auf der Hand. Ist es anhand des oben genannten allgemeinen Grundsatzes nicht möglich, den Mitgliedstaat, der als zuständige Zollbehörde fungieren soll, eindeutig zu bestimmen (d. h., wenn die Buchhaltung weder an dem Ort geführt wird noch dort zugänglich ist, wo die zollrechtlichen Tätigkeiten ausgeübt werden), findet Artikel 12 UZK DelR Anwendung. Nach der Ermächtigung gemäß Artikel 24 Buchstabe a UZK und abweichend von Artikel 22 Absatz 1 UZK sieht Artikel 12 UZK DelR Folgendes vor:

„Falls die nach Artikel 22 Absatz 1 Unterabsatz 3 des Zollkodex zuständige Zollbehörde nicht bestimmt werden kann, so ist die zuständige Zollbehörde die Zollbehörde an dem Ort, an dem die Aufzeichnungen und Unterlagen (Hauptbuchhaltung für Zollzwecke) des Antragstellers geführt werden oder zugänglich sind, anhand deren die Zollbehörde eine Entscheidung erlassen kann.“

Der allgemeine Grundsatz besteht darin, dass der Antrag bei dem Mitgliedstaat gestellt werden sollte, der die zollrelevanten Tätigkeiten des Antragstellers am besten kennt.

Sowohl Artikel 22 Absatz 1 Unterabsatz 3 als auch Artikel 12 UZK DelR beinhaltet den Wortlaut „geführt werden oder zugänglich sind“. Die Formulierungen „geführt“ und „zugänglich“ sollten gleichermaßen streng sein und nicht missachtet werden. Nach den Rechtsvorschriften kann die Zollbehörde selbst entscheiden, inwiefern sie zuständig ist. Voraussetzungen hierfür sind die geführten bzw. zugänglich gemachten Aufzeichnungen, und ob diese der Zollbehörde die Entscheidungsfindung, die Überwachung der Bewilligung, die Prüfung des Inhabers und andere erforderliche Schritte zur Erhebung der Abgaben ermöglichen.

Die Zollbehörde, die sich für die Erteilung einer CGU-Bewilligung für zuständig hält, sollte in jedem Fall prüfen, ob die Aufzeichnungen in einem Umfang zugänglich sind, der es ihnen ermöglicht:

diese Entscheidungen zu treffen (Bewertung der Voraussetzungen für die Gewährung einer Verringerung der Sicherheitsleistung, insbesondere der Zahlungsfähigkeit, usw.);

die Verpflichtungen in Bezug auf diese Bewilligungen zu erfüllen (z. B. Überwachung der zu erfüllenden Voraussetzungen, Überwachung des Referenzbetrags und Erhebung von nicht durch die Sicherheit gedeckten Beträgen, wenn Verringerungen bzw. eine Befreiung gewährt wurden, usw.).

In der Praxis:

Beispiel 1:

Ein Wirtschaftsbeteiligter möchte eine Bewilligung für eine Gesamtsicherheit beantragen. Seine Hauptbuchhaltung für Zollzwecke wird in Mitgliedstaat A geführt und ist in Mitgliedstaat B zugänglich. Die von der Entscheidung erfassten Tätigkeiten werden in Mitgliedstaat B durchgeführt. Die zuständige Zollbehörde ist somit die des Mitgliedstaats B.

Beispiel 2:

Ein Wirtschaftsbeteiligter möchte eine Bewilligung für die aktive Veredelung beantragen. Seine Hauptbuchhaltung für Zollzwecke wird in Mitgliedstaat A geführt und ist in Mitgliedstaat B zugänglich. Die von der Entscheidung erfassten Tätigkeiten werden in Mitgliedstaat C durchgeführt. Die zuständige Zollbehörde ist somit die des Mitgliedstaats A oder B, wonach der Wirtschaftsbeteiligte frei wählen kann, in welchem der beiden Mitgliedstaaten er den Antrag stellt.

Beispiel 3:

Ein Wirtschaftsbeteiligter möchte eine Bewilligung für die aktive Veredelung beantragen. Seine Hauptbuchhaltung für Zollzwecke wird in einem Drittland geführt und ist in Mitgliedstaat A zugänglich. Die von der Entscheidung erfassten Tätigkeiten werden in Mitgliedstaat B durchgeführt. Die zuständige Zollbehörde ist somit die des Mitgliedstaats A.

In der Praxis kann die Buchhaltung von verschiedenen Orten in verschiedenen Mitgliedstaaten aus zugänglich sein. Der Wirtschaftsbeteiligte sollte in dem Mitgliedstaat eine CGU-Bewilligung beantragen, in dem zumindest ein Teil seiner Zolltätigkeiten ausgeübt werden soll. Ein Mitgliedstaat, der die Bewilligung für das entsprechende Zollverfahren erteilt, kann beispielsweise auch für die Erteilung der CGU-Bewilligung zuständig sein. Muss der Wirtschaftsbeteiligte von verschiedenen Mitgliedstaaten zur Ausübung seiner zollrechtlichen Tätigkeiten ermächtigt werden, kann – jedoch nur dann, wenn die Buchhaltung des Wirtschaftsbeteiligten in jedem dieser Mitgliedstaaten zugänglich ist oder geführt wird – grundsätzlich jeder dieser Mitgliedstaaten für die zugrunde liegende Gesamtsicherheit zuständig sein. Die Formulierung „von der Entscheidung zu erfassende Vorgänge“ gemäß Artikel 22 Absatz 1 UZK umfasst alle Handlungen, die von dem Wirtschaftsbeteiligten im Rahmen der zu erteilenden Bewilligung von der Überführung der Waren in das besondere Verfahren bis zur Erledigung des Verfahrens auszuführen sind. Darunter fallen unter anderem die Lagerung, die Veredelung und die Beförderung von Waren. Der Wirtschaftsbeteiligte hat anzugeben, welche Hauptbuchhaltung im Sinne von Artikel 22 Absatz 1 UZK besteht, da es nur eine „Hauptbuchhaltung für Zollzwecke“ im Zusammenhang mit dem jeweiligen Antrag des Wirtschaftsbeteiligten gibt. Die zuständige Zollbehörde kann den im Antrag des Wirtschaftsbeteiligten enthaltenen Zugang zu den Informationen über die Hauptbuchhaltung für Zollzwecke annehmen oder ablehnen, je nachdem, ob die Informationen für die Ausübung ihrer Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Erteilung und Überwachung dieser



Bewilligung ausreichen oder nicht. Weitere Informationen zur Zugänglichkeit von Zollunterlagen finden sich in Abschnitt 3.I.2 der AEO-Leitlinien (S. 66).<sup>10</sup>

Um ein umfassendes Bild von der wirtschaftlichen Lage des Antragstellers und seiner zollrechtlichen Tätigkeiten (einschließlich seiner finanziellen Lage und Zahlungsfähigkeit) zu erhalten, sollte es nur eine Zollbehörde geben, die für die Erteilung der **CGU-Bewilligung zur Deckung der möglicherweise entstehenden Zollschulden und gegebenenfalls anderer Abgaben** zuständig ist. Um die Bewertung des Antrags in Bezug auf die in Artikel 84 UZK DelR aufgeführten Voraussetzungen zu erleichtern, wird empfohlen, dass die für die Erteilung der CGU-Bewilligung zuständige Zollbehörde ebenfalls für die Erteilung der AEOC-Bewilligung zuständig ist.

Dies gilt auch für den AEOC erteilten **CGU-Bewilligungen, die entstandene Zollschulden und gegebenenfalls andere Abgaben** abdecken. In diesem Fall sollte die Zollbehörde das Datum der Bewilligung des AEOC-Status einschließlich der Ergebnisse der Überwachung des AEOC-Status überprüfen. In bestimmten Fällen, in denen die Erfüllung des Kriteriums der Zahlungsfähigkeit angezweifelt wird, kann der Zoll vor Erteilung der CGU-Bewilligung beschließen, den AEOC-Status neu zu bewerten.

Für den Fall, dass dem Antragsteller keine Bewilligung für zollrechtliche Vereinfachungen erteilt wird, haben die Mitgliedstaaten vereinbart, dass jeder Mitgliedstaat, in dem der Wirtschaftsbeteiligte seine Tätigkeiten zur Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr ausübt, für die Erteilung der CGU-Bewilligung für Zahlungsaufschübe bzw. entstandene Zollschulden zuständig sein sollte. Erforderlichenfalls kann der zuständige Mitgliedstaat während des Verfahrens zur Erteilung der Bewilligung beschließen, andere Mitgliedstaaten hinsichtlich der durch den Antragsteller zu erfüllenden bestimmten Voraussetzungen zu konsultieren. Gemäß Artikel 14 UZK DuR ist die Konsultation zu durch den Antragsteller zu erfüllenden Voraussetzungen jedoch nicht obligatorisch.

Derzeit werden die Anträge und Entscheidungen für CGU-Bewilligungen über das System Zollentscheidungen –das spezifische IT-Tool für die Verwaltung der Entscheidungen – verwaltet.

---

<sup>10</sup>

[https://ec.europa.eu/taxation\\_customs/sites/taxation/files/resources/documents/customs/policy\\_issues/customs\\_security/aeo\\_guidelines\\_de.pdf](https://ec.europa.eu/taxation_customs/sites/taxation/files/resources/documents/customs/policy_issues/customs_security/aeo_guidelines_de.pdf)

### **V.2.2.1.2. Antrag auf Bewilligung einer Gesamtsicherheit mit möglichen Verringerungen oder Befreiungen**

Der Antrag muss die spezifischen Datenelemente enthalten, die in Anhang A Titel I und Titel VI UZK DelR (Anhang 1 dieses Dokuments) aufgeführt sind.

Er wird von der Zollbehörde angenommen, wenn er den allgemeinen Vorschriften für Anträge und Entscheidungen entspricht.<sup>11</sup>

Die weitere Bearbeitung eines angenommenen Antrags erfolgt gemäß den allgemeinen Bedingungen und Bestimmungen für Entscheidungen, die in Artikel 22 UZK und in den Artikeln 8, 9 und 13 UZK DelR aufgeführt sind.

Wird ein Antrag auf Erteilung einer Bewilligung eingereicht, die in mehreren Mitgliedstaaten gelten soll, muss die zuständige Zollbehörde gegebenenfalls andere betroffene Zollbehörden konsultieren, um sicherzustellen, dass die Bedingungen und Voraussetzungen erfüllt sind, bevor eine Entscheidung erlassen wird (Artikel 22 UZK und Artikel 14 UZK DuR). Dies umfasst auch die Festsetzung des Referenzbetrags und die in Artikel 95 UZK genannten Voraussetzungen.

### **V.2.2.1.3. Entscheidungen der Zollbehörde**

Entscheidungen zur Erteilung der CGU-Bewilligung müssen im Einklang mit Artikel 22 und 95 UZK und Artikel 14 UZK DuR erlassen werden. Weitere Hinweise finden sich in den allgemeinen Leitlinien für Zollentscheidungen.<sup>12</sup>

Zu diesem Zweck sollten der zuständigen Zollbehörde Daten über andere vom Antragsteller hinterlegten und geltenden Sicherheitsleistungen und über CGU-Bewilligungen zur Verfügung stehen.

Eine Konsultation aller betroffenen zuständigen Zollbehörden anderer Mitgliedstaaten gemäß Artikel 14 Absatz 4 UZK DuR könnte in folgenden Fällen erforderlich sein:

- für die Überwachung und/oder die Bewertung der Bedingungen, die erfüllt sein müssen, um die CGU-Bewilligung zu erteilen (z. B. wenn der Antragsteller in anderen Mitgliedstaaten niedergelassen ist oder dort andere zollrechtliche Tätigkeiten ausübt);
- zur Festsetzung des Referenzbetrags für gegebenenfalls andere Abgaben, auch wenn die Sicherheit nur in einem Mitgliedstaat gilt (z. B. zentrale Zollabwicklung).

Gilt die Sicherheitsleistung in mehr als einem Mitgliedstaat und ist eine Aufteilung des Referenzbetrags zwischen den verschiedenen Mitgliedstaaten erforderlich, so ist während des Übergangszeitraums vom 1. Mai 2016 bis zur Einführung des Systems zur Verwaltung von Sicherheitsleistungen eine Konsultation erforderlich. Die im Rahmen des Unionsversandverfahrens geleisteten Sicherheiten sind nicht Gegenstand der Konsultation zur Aufteilung des Referenzbetrags, da für das Versandverfahren der Mitgliedstaat, der das Versandverfahren genehmigt, über alle Aspekte in Bezug auf das Versandverfahren und die erforderliche Sicherheitsleistung verfügt. Weitere Einzelheiten zum Konsultationsverfahren zur Aufteilung des Referenzbetrags sind Abschnitt VI.3 (Konsultationsverfahren) des vorliegenden Dokuments zu entnehmen.

Die zuständige Behörde setzt den Referenzbetrag nach Artikel 155 UZK DuR in Absprache mit dem Wirtschaftsbeteiligten fest.

Erfüllt der Antragsteller die Voraussetzungen zur Erteilung der Bewilligung (die in Artikel 95 UZK dargelegt sind und durch die Bestimmungen des UZK DelR und des UZK DuR ergänzt werden),

---

<sup>11</sup> Artikel 22 Absatz 2 UZK, Artikel 12 UZK DuR und Artikel 11 UZK DelR.

<sup>12</sup> [https://ec.europa.eu/taxation\\_customs/sites/taxation/files/resources/documents/customs/customs\\_code/guidance\\_general\\_cust\\_dec\\_en.pdf](https://ec.europa.eu/taxation_customs/sites/taxation/files/resources/documents/customs/customs_code/guidance_general_cust_dec_en.pdf)

wird die CGU-Bewilligung, einschließlich einer möglichen Verringerung des festgesetzten Referenzbetrags oder einer möglichen Befreiung von der Sicherheitsleistung, erteilt (siehe Abschnitt V.2.6.). Bei der Annahme eines Antrags für die CGU-Genehmigung prüft die Zollbehörde, ob der Antragsteller die in Artikel 95 Absatz 1 UZK genannten Voraussetzungen erfüllt:

- 1) Die besagte Person sollte im Zollgebiet der Union ansässig sein.

Nach Artikel 5 Absatz 4 UZK bezeichnet der Ausdruck „Person“

- eine natürliche Person;
- eine juristische Person;
- eine Personenvereinigung, die keine juristische Person ist, die jedoch nach Unionsrecht oder nach einzelstaatlichem Recht die Möglichkeit hat, im Rechtsverkehr wirksam aufzutreten.

Im nationalen Recht jedes Mitgliedstaats ist festgelegt, wer als natürliche Person, juristische Person oder Personenvereinigung, die keine juristische Person ist, jedoch die Möglichkeit hat, im Rechtsverkehr wirksam aufzutreten, gilt.

Gemäß Artikel 5 Absatz 31 UZK ist eine im Zollgebiet der Union ansässige Person

- eine natürliche Person, die ihren gewöhnlichen Wohnsitz im Zollgebiet der Union hat;
- eine juristische Person oder eine Personenvereinigung, die ihren eingetragenen Sitz, ihren Hauptsitz oder ihre ständige Niederlassung im Zollgebiet der Union hat.

Als „ständige Niederlassung“ wird gemäß Artikel 5 Absatz 32 UZK eine dauerhafte Niederlassung bezeichnet, in der die erforderlichen Personal- und Sachmittel ständig vorhanden sind und über die die zollrelevanten Vorgänge einer Person vollständig oder teilweise abgewickelt werden.

- 2) Die besagte Person erfüllt die in Artikel 39 Buchstabe a UZK genannten Kriterien (keine schwerwiegenden Verstöße und keine schweren Straftaten).

Nach Artikel 39 Buchstabe a UZK darf der Antragsteller keine schwerwiegenden oder wiederholten Verstöße gegen die zoll- oder steuerrechtlichen Vorschriften und keine schweren Straftaten im Rahmen seiner Wirtschaftstätigkeit begangen haben. Diese Voraussetzung ist nach Artikel 24 UZK DuR erfüllt, wenn in den letzten drei Jahren keine schwerwiegenden oder wiederholten Verstöße gegen die zoll- oder steuerrechtlichen Vorschriften und keine schweren Straftaten im Rahmen der Wirtschaftstätigkeit des Antragstellers begangen wurden.

- 3) Die besagte Person nimmt die betreffenden Zollverfahren regelmäßig in Anspruch, betreibt Verwahrungslager oder kann praktische oder berufliche Befähigungen nachweisen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit den ausgeübten Tätigkeiten stehen.

Anträge auf CGU-Bewilligungen können nur von einem Wirtschaftsbeteiligten angenommen werden, der sich im Rahmen seines Geschäfts mit Tätigkeiten befasst, die durch das Zollverfahren oder die zollrechtlichen Vorschriften abgedeckt sind. Es sollte klar ersichtlich sein, dass Artikel 95 Absatz 1 Buchstabe c UZK verlangt, dass die Person, die die Gesamtsicherheit leistet, tatsächlich „regelmäßig das Zollverfahren in Anspruch nimmt“ und nicht nur „an allen zollrelevanten Tätigkeiten beteiligt ist“.

Die Bewilligung muss die spezifischen Daten enthalten, die in Anhang A Titel I und Titel VI UZK DelR (Anhang 1) aufgeführt sind.

Wenn die Zollstelle der Sicherheitsleistung eine begünstigende Entscheidung zur Erteilung der CGU-Bewilligung (für die Leistung einer Gesamtsicherheit, einschließlich einer möglichen Verringerung des festgesetzten Referenzbetrags oder einer möglichen Befreiung von der Sicherheitsleistung) erlässt, die in mehreren Mitgliedstaaten gilt, muss die zuständige Zollbehörde nach Artikel 14 UZK DuR die betroffene Zollbehörde von der Entscheidung in Kenntnis setzen.

Weicht der von der die Entscheidung erlassenden Zollbehörde ermittelte Referenzbetrag für die Bewilligung von dem im Antrag angegebenen ab, ist die Abweichung zu begründen.

Auf Antrag ist es der zuständigen Zollbehörde gestattet, dem Antragsteller unter Berücksichtigung der folgenden Aspekte eine oder mehrere CGU-Bewilligungen zu erteilen:

- Art der Überwachung des Referenzbetrags nach Artikel 157 UZK DuR;
- der Anzahl der Anträge (im Allgemeinen sollte sich der Antragsteller an dieselbe Zollbehörde wenden, wenn er bereits über eine CGU-Bewilligung verfügt, um seinen Referenzbetrag durch Hinzufügung anderer Zollverfahren zu erhöhen, die von derselben Sicherheit abgedeckt werden sollen. Ist er jedoch kein AEOC, kann er in jedem Mitgliedstaat, in dem er Tätigkeiten zur Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr ausübt, die Gesamtsicherheit für den Zahlungsaufschub beantragen);
- des geografischen Geltungsbereichs der CGU-Bewilligung (Datenelement 1/4, Titel I, Anhang A UZK DelR). Anhang A UZK DuR sieht für das Datenelement „geografischer Geltungsbereich“ die Kardinalität 1x vor; d. h., dass einer der folgenden Codes für jede Bewilligung verwendet werden kann: alle (Mitgliedstaaten – EU-weit), bestimmte (Mitgliedstaaten), ein (Mitgliedstaat). Die für das Versandverfahren vorgesehene Sicherheit sollte EU-weit gelten (Code „alle“). Für andere Zollverfahren oder für die vorübergehende Verwahrung kann die Sicherheit üblicherweise in mehreren Mitgliedstaaten oder nur in einem bestimmten Mitgliedstaat gültig sein (Code „bestimmte“ oder Code „ein“). Es ist daher nicht möglich, eine CGU-Bewilligung für das Versandverfahren, das EU-weit gültig sein muss, und gleichzeitig für andere Zollverfahren oder für die vorübergehende Verwahrung zu besitzen, bei denen der geografische Geltungsbereich auf einen einzigen Mitgliedstaat oder mehrere Mitgliedstaaten beschränkt sein könnte;
- der Frist für die Entrichtung der Zollschuld (Datenelement VI/6 Titel VI Anhang A UZK DelR – normal oder aufgeschoben). Anhang A UZK DuR sieht für das Datenelement „Zahlungsfrist“ die Kardinalität 1x vor; d. h., dass einer der folgenden Codes für jede Bewilligung verwendet werden kann: 1 (normale Zahlung), 2 (Zahlungsaufschub).

Nach Artikel 23 Absatz 5 UZK überwacht die zuständige Behörde die Bedingungen und Voraussetzungen, die der Inhaber einer oder mehrerer CGU-Bewilligungen erfüllen muss. Die Zollstelle überwacht außerdem die Einhaltung der aus dieser Entscheidung resultierenden Verpflichtungen (z. B. zu erfüllende Voraussetzungen für die Verringerung der Höhe der Sicherheit oder der Befreiung von der Sicherheitsleistung, Überwachung des Referenzbetrags).

Die gemeinsamen Voraussetzungen für den AEOC-Status (Artikel 39 UZK) und die CGU-Bewilligungen (Artikel 95 Absatz 2 UZK und Artikel 84 UZK DelR) sollten gleichzeitig neu bewertet werden.

Für die Neubewertung der verschiedenen spezifischen Voraussetzungen könnten verschiedene Zeitrahmen festgelegt werden. Da einige Voraussetzungen nicht unbedingt jährlich neu bewertet werden müssen, sollte die finanzielle Leistungsfähigkeit des Inhabers der CGU-Bewilligung – insbesondere wenn eine Verringerung oder Befreiung von der Sicherheitsleistung gewährt wurde – alle 12 Monate neu bewertet werden. In der Praxis werden von einigen Mitgliedstaaten alle Voraussetzungen jährlich neu bewertet. Andere Mitgliedstaaten bewerten die ausreichende finanzielle Leistungsfähigkeit jährlich und die übrigen Voraussetzungen alle drei Jahre.

Die Zollbehörden sollten die CGU-Bewilligung neu bewerten, wenn ihnen Informationen darüber vorliegen, dass der Wirtschaftsbeteiligte keine der Voraussetzungen mehr erfüllt oder dass es Änderungen in der Tätigkeit oder Organisation des Wirtschaftsbeteiligten gegeben hat. Bei der Neubewertung der finanziellen Leistungsfähigkeit sollten die Zollbehörden die Ergebnisse der Überwachung des Referenzbetrags berücksichtigen.

Die CGU-Bewilligung kann auch auf Antrag des Wirtschaftsbeteiligten (im Rahmen seiner Verpflichtung zur Überwachung der Sicherheitsleistungen und seiner Bewilligungen) neu bewertet werden, da dieser die Erfüllung der Voraussetzungen für die Erteilung der Bewilligung sowie seine Tätigkeiten und seine Organisation besser kennt.

Bei der Neubewertung der CGU-Bewilligung sollten die Zollbehörden die allgemeinen Vorschriften für die Verwaltung der Entscheidungen anwenden, die für die auf der Grundlage von Artikel 22 Absatz 5 UZK erteilten Bewilligungen gelten.

Abhängig von den Überwachungsergebnissen, den Vorschlägen des Bewilligungsinhabers, den Vorschlägen der Zollbehörde der Mitgliedstaaten, in dem die Sicherheit gilt, sowie unter Berücksichtigung anderer Bedingungen, die sich auf die Gültigkeit und/oder den Inhalt einer Bewilligung auswirken können, können die Zollbehörden nach Artikel 23 Absatz 3 UZK die folgenden Entscheidungen erlassen:

- Rücknahme der Bewilligung nach Artikel 27 UZK;
- Widerruf oder Änderung der Bewilligung nach Artikel 28 UZK;
- Aussetzung der Bewilligung nach Artikel 23 Absatz 4 Buchstabe b UZK, Artikel 16 bis 18 UZK DelR und Artikel 15 UZK DuR.

Gilt die Sicherheit in mehreren Mitgliedstaaten, werden die oben genannten Entscheidungen von der zuständigen Zollbehörde nur erlassen, nachdem nach Artikel 14 Absatz 4 UZK DuR alle betroffenen Zollbehörden der anderen Mitgliedstaaten konsultiert wurden.

Eine Bewilligung für Vereinfachungen im Rahmen einer Bewilligung für ein besonderes Verfahren nach Artikel 210 Buchstaben b bis d UZK kann nicht vor Erteilung der Bewilligung für das besondere Verfahren erteilt werden. Darüber hinaus ist in diesen Fällen außer der Leistung einer Gesamtsicherheit im Rahmen der Bewilligung für ein besonderes Verfahren keine zusätzliche Sicherheit erforderlich. Wird jedoch eine Modifizierung (Änderung, Aussetzung, Rücknahme oder Widerruf) der Bewilligung für das besondere Verfahren erwogen, da der Bewilligungsinhaber seiner Pflicht in Bezug auf die geleistete Sicherheit nicht nachgekommen ist, sollte die damit verbundene Bewilligung für eine Vereinfachung und für die Gesamtsicherheit auf dieselbe Weise geändert werden.

#### **V.2.2.2. Zeitweiliges Verbot der Verwendung einer Gesamtsicherheit – Artikel 96 UZK**

Nach Artikel 96 UZK kann die Kommission in Sonderfällen (besondere Verfahren oder vorübergehende Verwahrung) entscheiden, zeitweilig die Verwendung einer Gesamtsicherheit oder einer Gesamtsicherheit mit verringertem Betrag oder eine Befreiung von der Sicherheitsleistung bei Waren zu verbieten, die als Gegenstand umfangreicher Betrügereien identifiziert worden sind.

Der Betroffene kann eine Bewilligung für die Verwendung einer zeitweilig untersagten Gesamtsicherheit bei derselben Zollbehörde beantragen, die die CGU-Bewilligung erteilt hatte, sofern er die in Artikel 96 Absatz 2 Buchstaben a und b UZK und die in Artikel 39 Buchstaben b und c UZK angegebenen Voraussetzungen erfüllt. Wenn die Gesamtsicherheit in mehreren Mitgliedstaaten gilt, ist das in Artikel 14 UZK DuR vorgesehene Konsultationsverfahren möglich.

Entscheidungen dieser Art sind mittels Durchführungsrechtsakten gemäß den bestehenden besonderen Verfahren zu erlassen.

## V.2.3. Festsetzung des Referenzbetrags

### V.2.3.1. Einleitung

Nach Artikel 155 UZK DuR kann die Gesamtsicherheit bis zur Höhe eines Referenzbetrags verwendet werden.

Zum Schutz der finanziellen Interessen in Bezug auf den Unionshaushalt und die Haushalte der Mitgliedstaaten setzen die Zollbehörden einen Referenzbetrag in einer Höhe fest, die ausreichend ist, um den entsprechenden Betrag der entstandenen und der möglicherweise entstehenden Zollschuld und gegebenenfalls anderen Abgaben jederzeit abzudecken, für die die Gesamtsicherheit geleistet wird. Wenn der Wirtschaftsbeteiligte eine Gesamtsicherheit beantragt, die in mehr als einem Mitgliedstaat zu verwenden ist, sollte der Referenzbetrag gemäß Artikel 89 Absatz 2 UZK die Einfuhr- und Ausfuhrabgaben und die anderen Abgaben einschließlich der im Zusammenhang mit der Einfuhr bzw. Ausfuhr geschuldeten Mehrwertsteuer abdecken (Artikel 90 UZK und Artikel 155 UZK DuR).

Bei der Festsetzung des Referenzbetrags sollten die folgenden Grundsätze angewandt werden:

- Der Teil des Referenzbetrags, der die entstandene Zollschuld sichern soll, muss dem Betrag der Einfuhr- und Ausfuhrabgaben und der zu entrichtenden anderen Abgaben zu dem Zeitpunkt entsprechen, zu dem die Sicherheit verlangt wird.
- Der Teil des Referenzbetrags, der die möglicherweise entstehende Zollschuld sichern soll, muss dem Betrag der Einfuhr- und Ausfuhrabgaben und anderen Abgaben entsprechen, die anhand der höchsten Abgabensätze berechnet werden, die in dem Mitgliedstaat, in dem sich die Zollstelle der Sicherheitsleistung befindet, für ähnliche Waren gelten.<sup>13</sup> Diese Abgaben sind in der Phase zwischen der Überführung der Waren in das jeweilige Zollverfahren und dem Zeitpunkt der Erledigung dieses Verfahrens oder bei Beendigung der Überwachung von Waren in der Endverwendung oder der vorübergehenden Verwahrung möglicherweise zu entrichten. Dieser Betrag muss für alle Zollanmeldungen oder Anmeldungen einer vorübergehenden Verwahrung, für die eine Sicherheit geleistet wird, festgesetzt werden.
- Der Referenzbetrag muss eine ausreichende Höhe haben, um die möglicherweise entstehende und entstandene Zollschuld und die anderen Abgaben, die zeitlichen Schwankungen unterliegen können, jederzeit zu sichern.
- Die Zollbehörden setzen den Referenzbetrag in Absprache mit der Person fest, die zur Leistung der Sicherheit verpflichtet ist (Artikel 155 Absatz 4 UZK DuR).
- Nach Artikel 155 Absatz 4 UZK DuR „legt [die Zollbehörde] bei der Festsetzung des Teils des Referenzbetrags ... Informationen zu den Waren zugrunde, die in den vorangegangenen zwölf Monaten in das jeweilige Zollverfahren übergeführt oder vorübergehend verwahrt wurden, sowie eine Schätzung des Umfangs der geplanten Vorgänge, wie sie unter anderem aus den Handels- und Buchhaltungsunterlagen der Person hervorgehen, die zur Leistung der Sicherheit verpflichtet ist“.
- Artikel 155 Absatz 3 UZK DuR sieht eine Ausweidlösung für die Festsetzung des Referenzbetrags vor, wenn dieser nicht genau bestimmt werden kann, da der Zollbehörde die benötigten Angaben nicht vorliegen. In diesem Fall wird der Betrag für jede Anmeldung auf 10 000 EUR festgesetzt.
- In diesem Zusammenhang bedeutet der Begriff „Anmeldung“ eine Zollanmeldung für die Überführung von Waren in ein Zollverfahren oder eine Anmeldung für die Überführung von Waren in die vorübergehende Verwahrung. Eine Anmeldung deckt alle Waren ab, die unter

---

<sup>13</sup> Die Zollstelle, in der die Sicherheit geleistet wird.

derselben Hauptbezugsnummer (MRN) in ein bestimmtes Zollverfahren oder in die vorübergehende Verwahrung übergeführt werden.

- Im Rahmen des gemeinsamen Versandverfahrens werden Unionswaren bei der Festsetzung des betreffenden Teils des Referenzbetrags als Nicht-Unionswaren angesehen.
- Der Referenzbetrag wird entsprechend Artikel 155 Absatz 5 UZK DuR geprüft und ist gegebenenfalls anzupassen. Dies umfasst ebenfalls eine Anpassung des Betrags der Sicherheit und der CGU-Bewilligung.

### **V.2.3.2. Berechnung des Referenzbetrags**

Zur Festsetzung des Referenzbetrags für die möglicherweise entstehenden Einfuhr- oder Ausfuhrabgaben und anderen Abgaben sind drei wesentliche Datenelemente erforderlich:

#### **i) Wert der in das jeweilige Zollverfahren oder in die vorübergehende Verwahrung übergeführten Waren**

Die zur Leistung der Sicherheit verpflichtete Person muss diese Daten mittels Handels- und Buchhaltungsunterlagen vorlegen.

Sind keine historischen Daten verfügbar (wenn z. B. einem Wirtschaftsbeteiligten erstmals eine Bewilligung für die Überführung in ein Zolllager erteilt wird), muss der Wirtschaftsbeteiligte den Gesamtwert der Waren, die er in das betreffende Zollverfahren oder in die vorübergehende Verwahrung überführen möchte, über einen Zeitraum von zwölf Monaten schätzen.

#### **ii) Zollsatz für die Waren**

Der Referenzbetrag wird anhand der für ähnliche Waren geltenden Höchstsätze der Einfuhr- oder Ausfuhrabgaben und gegebenenfalls anderen Abgaben, die im Zusammenhang mit der Einfuhr oder Ausfuhr von ähnlichen Waren in dem Mitgliedstaat, in dem sich die Zollstelle der Sicherheitsleistung befindet, zu entrichten sind, berechnet.

Ähnliche Waren sind Waren, die, obwohl sie nicht in jeder Hinsicht gleich sind, gleiche Eigenschaften aufweisen wie diejenigen Waren, für die eine Sicherheit zu leisten ist, die es ihnen ermöglichen, die gleichen Aufgaben zu erfüllen. Der Verweis auf ähnliche Waren sollte die Berechnung des Referenzbetrags in den Fällen erleichtern, in denen die genaue zolltarifliche Einreihung von Waren aufgrund fehlender Angaben nicht möglich ist.

Die Berechnung sollte daher auf der Grundlage der Einfuhrabgaben und gegebenenfalls der anderen Abgaben erfolgen, die für ähnliche Waren gelten, wenn diese zum zollrechtlich freien Verkehr überlassen würden, oder die für ähnliche Waren gelten, die in der Vergangenheit zum zollrechtlich freien Verkehr überlassen wurden.

Der Wirtschaftsbeteiligte muss im Rahmen des Antrags für eine CGU-Bewilligung den im letzten Zwölfmonatszeitraum auf Einzelsendungen anzuwendenden Höchstbetrag der Zölle und anderer Abgaben angeben, oder, liegen diese Informationen nicht vor, muss er den im letzten Zwölfmonatszeitraum wahrscheinlich auf Einzelsendungen anzuwendenden Höchstbetrag der Zölle und anderer Abgaben angeben.

Die betreffenden Waren sollten auf der Grundlage des Zolltarifs eingereiht werden. Eine eventuelle zolltarifliche Begünstigung sollte bei der Festsetzung des Referenzbetrags nicht berücksichtigt werden.

Bei der Festsetzung des Referenzbetrags sind Antidumping-, Ausgleichs- oder Zusatzzölle, die sich aus der Aussetzung von Zugeständnissen ergeben, zu berücksichtigen.

#### **iii) Frist für die Erledigung**

Die Frist für die Erledigung ist die Frist, in der in ein **besonderes Verfahren**, ausgenommen den Versand, übergeführte **Waren oder Veredelungserzeugnisse** in ein anschließendes Zollverfahren überführt, zerstört, aus dem Zollgebiet der Union verbracht oder ihrer vorgeschriebenen Endverwendung zugeführt werden müssen. Im Fall der passiven Veredelung ist die Frist für die Erledigung die Frist, in der vorübergehend ausgeführte Waren als Veredelungserzeugnisse wiedereingeführt und zum zollrechtlich freien Verkehr überlassen werden müssen, damit eine vollständige oder teilweise Befreiung von den Einfuhrabgaben gewährt werden kann.

Im Rahmen des Antrags auf Erteilung einer CGU-Bewilligung ist vom Wirtschaftsbeteiligten der durchschnittliche Zeitraum zwischen der Überführung der Waren in das Verfahren und der Erledigung des Verfahrens im letzten Zwölfmonatszeitraum (siehe Datenelement VI/2 der Bewilligung für die Leistung einer Gesamtsicherheit) anzugeben.

Wenn zur Bestimmung der Frist für die Erledigung den Zollbehörden keine historischen Daten vorliegen oder der Wirtschaftsbeteiligte keine Unterlagen vorgelegt hat, sollte der vorgesehene maximale Zeitraum für das betreffende besondere Verfahren berücksichtigt werden, um sicherzustellen, dass der Referenzbetrag zu keiner Zeit überschritten wird (Artikel 174 UZK DeIR – die in der Bewilligung für ein besonderes Verfahren eingeräumte Frist für die Erledigung kann automatisch oder auf Antrag des Wirtschaftsbeteiligten verlängert werden, auch wenn die ursprünglich gesetzte Frist abgelaufen ist).

Falls keine historischen Daten vorliegen, sollte der Referenzbetrag auf der Grundlage des maximalen Zeitrahmens bestimmt werden, der für das betreffende Zollverfahren bzw. den betreffenden Zollvorgang vorgesehen ist (siehe nachstehende Beispiele in Abschnitt IV.2.3.4.). Für die Zolllagerung von Waren gibt es keine Frist. Für Verwahrungslager sollte der Zeitrahmen 90 Tage nicht überschreiten. In diesem Fall sollte der Inhaber des Lagers eine genaue Schätzung des entsprechenden Zeitrahmens für die Erledigung anhand der Handels- und Buchhaltungsunterlagen angeben.

Im Falle eines Zahlungsaufschubs sollten bei der Festsetzung des Referenzbetrags Angaben zum Zeitraum zwischen der **Mitteilung der Zollschuld** und dem Zeitpunkt, zu dem die Zahlung für die in den letzten zwölf Monaten durchgeführten Vorgänge tatsächlich erfolgte, berücksichtigt werden.

### **V.2.3.3. Bewertungsmethoden oder Erleichterungen bei der Berechnung des Referenzbetrags**

Grundsätzlich muss der Referenzbetrag auf der Grundlage der vorstehenden wesentlichen Daten möglichst genau berechnet werden.

Sind für die Vorgänge, die in den letzten zwölf Monaten in den Räumlichkeiten des Lagers, für das eine Sicherheit verlangt wird, durchgeführt wurden, keine historischen Daten verfügbar, kann der Referenzbetrag anhand der für einen vergleichbaren Zeitraum verfügbaren Daten oder anhand des geschätzten Geschäftsvolumens des Wirtschaftsbeteiligten für dieses Lager festgesetzt werden.

Um eine Schätzung vornehmen zu können, falls die erforderlichen Daten der Zollbehörde nicht vorliegen oder vom Wirtschaftsbeteiligten nicht vorgelegt wurden, könnte die Zollbehörde den vom Wirtschaftsbeteiligten in Bezug auf das von ihm geschätzte Geschäftsvolumen festgesetzten Referenzbetrag berücksichtigen. In diesem Fall wird zur Überprüfung, ob die Festsetzung des Referenzbetrags korrekt erfolgte, die Überwachung des Referenzbetrags durch eine vorzeitige Rechnungsprüfung empfohlen (siehe Abschnitt V.5.2.4.).

Bei einem öffentlichen Zolllager des Typs I oder II oder bei Verwahrungslagern verfügen die Wirtschaftsbeteiligten häufig nicht über die notwendigen Informationen zur Berechnung der möglicherweise entstehenden Zolsschulden, da Waren häufig auf Konsignationsbasis gelagert werden. Des Weiteren muss zwar der Inhaber der Bewilligung für das Zolllager oder der Betreiber des Verwahrungslagers die Sicherheit leisten, ist aber nicht der Anmelder der betreffenden Waren. Als Grundlage für die Berechnung des Betrags für ein neues Lager können alle Daten verwendet



werden, die sich auf ähnliche von derselben Person oder einer anderen Person betriebene Lager oder auf ähnliche darin verwahrte Waren beziehen.

#### V.2.3.4. Beispiele für die Berechnung des Referenzbetrags<sup>14</sup>

In diesem Abschnitt werden einige Beispiele für mögliche Berechnungsmethoden beschrieben; hierbei handelt es sich nicht um eine restriktive Methode zur Festsetzung des Referenzbetrags. Die aufgeführten „Varianten“ dienen lediglich als Beispiele. Die Liste der Beispiele ist nicht erschöpfend. Es können andere nicht aufgeführte „Varianten“ angewendet werden, wenn diese eine korrekte Ermittlung des Referenzbetrags gewährleisten.

Allgemein beziehen sich die Beispiele auf die jeweiligen Zollverfahren oder auf die vorübergehende Verwahrung. Jedoch ist zu berücksichtigen, dass auch die Art der Geschäftstätigkeit eine Rolle spielt, selbst für ein und dasselbe Verfahren.

Unabhängig von der verwendeten Methode ist zu betonen, dass der Referenzbetrag auf eine Höhe festgesetzt werden sollte, die den Schutz der finanziellen Interessen der EU in allen möglichen Fällen gewährleistet.

##### a) Aktive Veredelung (AV)

Gemäß den Bedingungen für die Bewilligung der aktiven Veredelung beträgt die maximale Frist für die Erledigung sechs Monate. Bei Ermittlung des Werts der in das Verfahren übergeführten Waren und der Erledigung sollten die historischen Daten zusammen mit dem geschätzten Geschäftsvolumen berücksichtigt werden.

Beispiel einer möglichen Berechnung des Referenzbetrags für die Sicherheitsleistung:

- Gesamtwert der Waren, die innerhalb von fünf Jahren in die aktive Veredelung übergeführt werden können

(siehe Datenfeld 7 der Bewilligung)

600 000 EUR

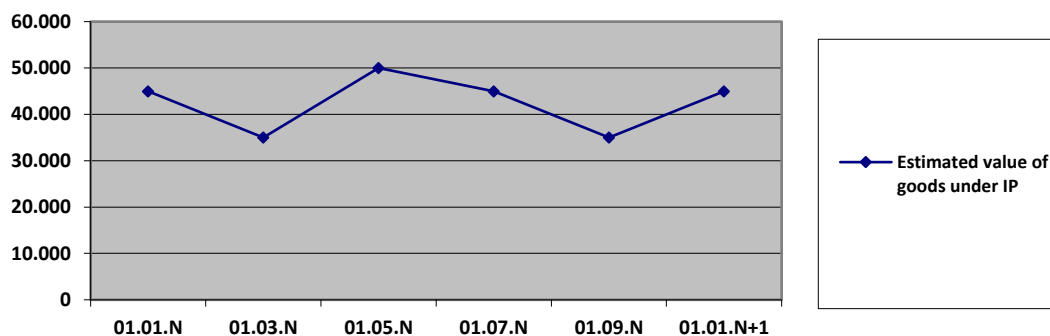
- Zollsatz 10 %<sup>15</sup>
- MwSt.-Satz 20 %<sup>16</sup>

Datum	Wert der in die AV übergeführten Waren	Wert der in der AV erledigten Waren	Wert der in der AV befindlichen Waren
1. Jan N	45 000	0	45 000
1. Feb N	10 000	15 000	40 000
1. März N	5 000	10 000	35 000
1. April N	12 000	5 000	42 000
1. Mai N	8 000	0	50 000
1. Juni N	5 000	8 000	47 000
1. Juli N	5 000	5 000	45 000
1. Aug N	0	5 000	40 000
1. Sep N	5 000	10 000	35 000
1. Okt N	15 000	10 000	40 000
1. Nov N	15 000	12 000	42 000

<sup>14</sup> Der Referenzbetrag für andere Abgaben wird in einigen Beispielen berechnet, in anderen nicht.

<sup>15</sup> Maximaler Zollsatz, wenn die Einreihung unbekannt ist.

<sup>16</sup> Höchster Mehrwertsteuersatz des Mitgliedstaats der Zollstelle der Sicherheitsleistung.



- Maximaler Wert der möglicherweise in der aktiven Veredelung befindlichen Waren gemäß Umfang der Geschäftstätigkeit<sup>17</sup> = 50 000 EUR

Teil des Referenzbetrags zur Sicherung der Einfuhrabgaben: 50 000 EUR x 10 % = 5 000 EUR

Teil des Referenzbetrags zur Sicherung der anderen Abgaben: 55 000 EUR x 20 % = 11 000 EUR

- Referenzbetrag der Sicherheitsleistung: 16 000 EUR

Der Referenzbetrag ist der jeweilige Höchstbetrag = 16 000 EUR – entspricht dem Betrag der Zollschuld und der anderen Abgaben für in die aktive Veredelung übergeführte Waren, die nicht zu einem bestimmten Zeitpunkt in ein nachfolgendes Zollverfahren übergeführt werden. Dieser Betrag kann einer oder mehreren Zollanmeldungen entsprechen.

Das obige Beispiel zeigt, dass die Sicherheit nur für diejenigen Waren geleistet werden muss, die tatsächlich in die aktive Veredelung übergeführt werden, und nicht für diejenigen Waren, die theoretisch in dieses Verfahren übergeführt werden könnten. Mit anderen Worten muss die faktische Situation berücksichtigt werden, d. h. der den Zollanmeldungen für die aktive Veredelung entsprechende geschätzte Warenwert und der den Vorgängen, durch welche die aktive Veredelung erledigt wird, entsprechende geschätzte Warenwert (Artikel 215 Absatz 1 UZK), zusammen mit der Entwicklung dieser Werte im Verlauf des Bezugszeitraums auf der Grundlage der Handels- und Buchhaltungsunterlagen der zur Leistung der Sicherheit verpflichteten Person (Artikel 155 Absatz 4 UZK DuR).

Bei der Festsetzung des Werts der in der aktiven Veredelung befindlichen Waren sollten zudem die historischen Daten der im letzten Zwölfmonatszeitraum durchgeführten aktiven Veredelungsvorgänge berücksichtigt werden.

## b) Zolllager

Variante 1 – Berechnungsmethode, wenn Aufzeichnungen und Datenschätzungen verfügbar sind (diese Methode kann nur im Falle einer einheitlichen Aufteilung des Werts der in das Zolllagerverfahren übergeführten Waren über die vorangegangenen zwölf Monate angewendet werden)

- Der Gesamtwert der in das Zolllagerverfahren zu überführenden Waren wird **in einem Jahr** geschätzt auf: 50 000 000 EUR
- Höchster Zollsatz, der auf in einem Zolllager verwahrte Waren anwendbar ist: 10 %
- Maximale Frist für die Erledigung: zwei Wochen
- Jährlicher Zoll: 50 000 000 EUR x 10 % = 5 000 000 EUR
- Wöchentlicher Zoll: 5 000 000 EUR / 52 Wochen = 96 150 EUR

<sup>17</sup> In diesem Fall beruht die Berechnung des Referenzbetrags weder auf der Geltungsdauer der Bewilligung noch auf der Frist für die Erledigung.

- Referenzbetrag: 96 150 EUR x 2 Wochen = 192 300 EUR

### Variante 2 – keine historischen Aufzeichnungen, aber Datenschätzungen verfügbar

Der Referenzbetrag sollte auf der Grundlage des Werts der möglicherweise in das Zolllagerverfahren übergeführten Waren entsprechend der Kapazität und des geschätzten Geschäftsvolumens dieses Lagers festgesetzt werden.

- Der Gesamtwert der in das Zolllagerverfahren zu überführenden Waren wird **in einem Jahr** geschätzt auf: 5 000 000 EUR
- Höchstwert der betreffenden Waren, die in das Zolllagerverfahren übergeführt werden können, entsprechend der Lagerkapazität und des geschätzten Geschäftsvolumens: 1 000 000 EUR
- Höchster Zollsatz, der auf in einem Zolllager verwahrte Waren anwendbar ist: 10 %
- MwSt.-Satz (höchster MwSt.-Satz des Mitgliedstaats der Zollstelle der Sicherheitsleistung): 20 %
- Berechnung des Referenzbetrags in Bezug auf die Einfuhrabgaben:
  - 1 000 000 EUR x 10 % = 100 000 EUR
- Berechnung des Referenzbetrags in Bezug auf die anderen Abgaben:
  - 1 100 000 EUR x 20 % = 220 000 EUR
- Referenzbetrag = 320 000 EUR

### Variante 3 – Containerlagerung

Betreiber von Lagern, in denen Container verwahrt werden, könnte die Verwendung dieser Bewertungsmethode gestattet werden.

Die Anzahl der in einem Zolllager verwahrten Container könnte entsprechend der Lagerkapazität bestimmt oder als maximaler Lagerbestand dieses Lagers auf der Grundlage des geschätzten Geschäftsvolumens berechnet werden.

Der Wert je Container könnte entweder ein berechneter Durchschnittsbetrag oder der Versicherungsbetrag je Container sein.

- Maximale Anzahl der betreffenden Container, die in einem Zolllager verwahrt werden können: 1 000
- Warenwert (d. h. Versicherungsbetrag) je Container: 10 000 EUR
- Höchster Zollsatz: 10 %
- Berechnung des Referenzbetrags: 10 000 000 EUR x 10 % = 1 000 000 EUR

#### **c) Vorübergehende Verwahrung**

Für die Berechnung des Referenzbetrags für die vorübergehende Verwahrung können dieselben Methoden wie für das Zolllagerverfahren verwendet werden.

### **V.2.4. Überwachung des Referenzbetrags**

#### **V.2.4.1. Überwachung des Referenzbetrags durch Person, die zur Leistung der Sicherheit verpflichtet ist – Artikel 156 UZK DuR**

Grundsätzlich sollte der Referenzbetrag in einer ausreichenden Höhe festgesetzt werden. Dadurch ist der Gesamtbetrag der Zollschulden und anderen Abgaben jederzeit gesichert. Das bedeutet, dass

der Wirtschaftsbeteiligte den Referenzbetrag nicht überschreiten kann, indem er Vorgänge einleitet, für die der Betrag der Zollschulden oder anderen Abgaben nicht mehr gedeckt wäre.

Artikel 156 UZK DuR ist so zu verstehen, dass in Fällen, in denen eine andere Person als der Schuldner/potenzielle Schuldner Inhaber der CGU-Bewilligung ist und

- die CGU-Bewilligung von den Zollbehörden auf der Grundlage einer Rechnungsprüfung überwacht und
- von dem Inhaber des besonderen Verfahrens ausschließlich zur Überführung von Waren in das Verfahren verwendet wird,

die zur Leistung einer Sicherheit verpflichtete Person (Inhaber des besonderen Verfahrens) zur Überwachung des Referenzbetrags verpflichtet ist und die Zollbehörden unterrichten muss, wenn der Referenzbetrag zur Sicherung der entstandenen oder möglicherweise entstehenden Zollschuld nicht mehr ausreicht. Diese Unterrichtung sowie die Leistung einer zusätzlichen Sicherheit oder der Ersatz der Sicherheit durch einen ausreichenden Betrag müssen erfolgen, bevor der Referenzbetrag überschritten wird.

Jedenfalls unterliegt auch der Inhaber der CGU-Bewilligung selbst der Verpflichtung sicherzustellen, dass der Referenzbetrag nicht überschritten wird. Diese Verpflichtung ergibt sich unmittelbar aus Artikel 23 Absatz 1 UZK.

Die Überwachung kann in einer beliebigen Form vorgenommen werden, vorausgesetzt, sie gewährleistet, dass der Referenzbetrag nicht überschritten wird.

Die Art der Überwachung durch den Inhaber der CGU-Bewilligung kann im Antrag oder in der Bewilligung beschrieben werden.

In diesem Zusammenhang können die zuständigen Behörden insbesondere verlangen, dass die zur Überwachung des Referenzbetrags verpflichtete Person zumindest Aufzeichnungen über jede Zollanmeldung und gegebenenfalls über den entsprechenden berechneten oder geschätzten Betrag der Zölle und anderen Abgaben führt.

Wenn die Pflicht zur Leistung einer ausreichenden Sicherheit aufgrund einer unangemessenen Überwachung nicht erfüllt wurde, kann die Zollbehörde, die die Entscheidung zur Erteilung einer Bewilligung für ein durch die betreffende Sicherheit abgedecktes Zollverfahren getroffen hat (Artikel 211 Absatz 3 Buchstabe c UZK), diese jederzeit ändern, aussetzen, zurücknehmen oder widerrufen (Artikel 23 Absatz 3 sowie Artikel 27 und 28 UZK, Artikel 16 UZK DelR, Artikel 15 UZK DuR).

#### **V.2.4.2. Überwachung des Referenzbetrags durch die Zollbehörden – Artikel 157 UZK DuR**

Die Durchführungsverordnung (UZK DuR) sieht je nach Verfahren drei mögliche Arten der Überwachung des Referenzbetrags durch die Zollbehörden vor:

- Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr: für jede Zollanmeldung zum Zeitpunkt der Überführung der Waren in das Verfahren (Standard-Zollanmeldung) und für jede ergänzende Zollanmeldung (vereinfachte Zollanmeldung/Anschreibung in der Buchführung des Anmelders);
- Versandverfahren: für jeden Vorgang, für den das Neue EDV-gestützte Versandverfahren (NCTS) verfügbar ist;
- alle anderen Fälle (einschließlich der vorübergehenden Verwahrung): Rechnungsprüfung.

#### **V.2.4.2.1. Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr**

Nach Artikel 157 Absatz 1 UZK ist die Überwachung des Referenzbetrags für jede Zollanmeldung zu dem Zeitpunkt zu gewährleisten, zu dem die Waren in das Zollverfahren übergeführt werden.

Die Überwachung in Bezug auf jede Zollanmeldung zum Zeitpunkt der Überführung der Waren in das Verfahren – die sogenannte vorgangsbasierte Überwachung (anwendbar bei der Standard-Zollanmeldung für die Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr und zum Versandverfahren) nach Artikel 157 UZK DuR – bedeutet, dass vor der Überlassung der Waren für das Verfahren geprüft wird, ob die Sicherheit besteht und der (für die angemeldeten Waren festgesetzte) erforderliche Betrag im entsprechenden Teil des Referenzbetrags verfügbar ist. Dadurch wird die Überlassung von Waren für das Verfahren verhindert, falls keine Sicherheitsleistung besteht oder der verfügbare Betrag nicht ausreicht.

Wird eine Vereinfachung nach Artikel 166 UZK (vereinfachte Zollanmeldungen), Artikel 182 UZK (Anschreibung in der Buchführung des Anmelders) und Artikel 185 UZK (Eigenkontrolle) in Anspruch genommen und eine Gesamtsicherheit geleistet, wird die Überlassung der Waren nicht von einer Überwachung der Sicherheit durch die Zollbehörden abhängig gemacht (Artikel 195 Absatz 3 UZK).

Die Überwachung in Bezug auf jede ergänzende Zollanmeldung bzw. in Bezug auf alle aus den Unterlagen hervorgehenden Einzelheiten (anwendbar bei vereinfachten Zollanmeldungen und bei der Anschreibung in der Buchführung des Anmelders im Falle der Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr) nach Artikel 157 Absatz 1 UZK DuR bedeutet, dass nach der Überlassung der Waren für das Verfahren geprüft wird, ob das Vorhandensein und die Gültigkeit der Sicherheit besteht und der (für die angemeldeten Waren berechnete) angemeldete Betrag im entsprechenden Teil des Referenzbetrags verfügbar ist, und dass eine entsprechende Kontrolle, Prüfung des Referenzbetrags oder Rechnungsprüfung eingeleitet wird, falls die Sicherheit nicht bestand, nicht gültig war oder der verfügbare Betrag nicht ausreichte. Hierbei handelt es sich um eine vorgangsbasierte Überwachung, die für vereinfachte Zollanmeldungen und für die Anschreibung in der Buchführung des Anmelders spezifisch ist.

#### **V.2.4.2.2. Neues EDV-gestütztes Versandverfahren (NCTS)**

Erfolgt die Bearbeitung einer Anmeldung von in das Unionsversandverfahren übergeführten Waren über ein elektronisches System nach Artikel 273 Absatz 1 UZK DuR, wird das NCTS zur Überwachung des Referenzbetrags verwendet. Das NCTS sollte gemäß dem Durchführungsbeschluss (EU) 2016/578 der Kommission aktualisiert werden, in dem das Arbeitsprogramm zum Zollkodex der Union festgelegt ist. Anhang 72-04 UZK DuR enthält Informationen zur Überwachung des Referenzbetrags und der Sicherheit bei einem zeitweiligen Ausfall des elektronischen Versandsystems.

#### **V.2.4.2.3. Rechnungsprüfung**

##### **V.2.4.2.3.1 Allgemeines**

In Fällen, die nicht unter Abschnitten IV.2.4.2.1 und IV.2.4.2.2 genannt wurden, ist die Überwachung des Referenzbetrags durch eine reguläre und angemessene Rechnungsprüfung zu gewährleisten (Artikel 157 Absatz 3 UZK DuR).

Diese Art der Überwachung kann Folgendes betreffen:

- im Eisenbahnverkehr beförderte Waren, bei denen die papiergestützte Vereinfachung während des Übergangszeitraums angewandt wird;

- in ein besonderes Verfahren, ausgenommen das Versandverfahren und die vorübergehende Verwahrung, übergeführte Waren.

### **Reguläre und angemessene Rechnungsprüfung**

Eine Rechnungsprüfung nach Artikel 157 Absatz 3 UZK DuR bedeutet in der Praxis eine Art regelmäßiger Kontrolle, mit dem Ziel, nach der Zollabwicklung zu prüfen, ob die Sicherheit (jederzeit) über den gesamten Zeitraum bestand, über den sie verlangt wurde, und ob der Referenzbetrag (vom Wirtschaftsbeteiligten) jederzeit während der Verwendung der Sicherheit nicht überschritten wurde. Abgesehen von den vom Wirtschaftsbeteiligten geführten Unterlagen und Systemen können die in den Zollanmeldungen gegebenenfalls zur Sicherheit angegebenen Referenzdaten und alle der Zollbehörde zur Verfügung stehenden relevanten Aufzeichnungen als Nachweis für diese Kontrollen dienen.

Im Rahmen der Rechnungsprüfung wird nicht geprüft, ob die spezifischen Beträge in Bezug auf die einzelnen Vorgänge korrekt festgesetzt wurden (im Hinblick auf die Zollwertbestimmung, den Ursprung, die Sätze oder sonstige Faktoren) oder ob die Höhe der Verringerung der geleisteten Sicherheit weiterhin gerechtfertigt ist. Wird dabei jedoch festgestellt, dass der Referenzbetrag nicht ausreichend war, sollte der Wirtschaftsbeteiligte eine zusätzliche Sicherheit leisten. Im Falle einer Verringerung der Höhe der Gesamtsicherheit oder einer Befreiung von der Gesamtsicherheit muss die Zollbehörde möglicherweise erneut bewerten, ob der Wirtschaftsbeteiligte nach wie vor über eine ausreichende finanzielle Leistungsfähigkeit gemäß Artikel 84 UZK DelR verfügt und ob er folglich weiterhin von einer verringerten Höhe der Gesamtsicherheit oder von einer Befreiung von der Sicherheitsleistung profitieren würde. Der Wirtschaftsbeteiligte kann – wenn sich nach Abschluss der Rechnungsprüfung herausstellt, dass der Referenzbetrag überschritten wurde – auch eine Neubewertung beantragen, um von einer höheren Verringerung der Sicherheit zu profitieren oder die „teilweise“ Freigabe der Sicherheit gemäß Artikel 98 UZK beantragen.

Grundlage der Rechnungsprüfung durch die Zollbehörden in Bezug auf den Referenzbetrag ist eine Prüfung aller vom Wirtschaftsbeteiligten vorgelegten und den Zollbehörden zur Verfügung gestellten Informationen. Diese Prüfung kann jedoch auch Vor-Ort-Kontrollen in den Räumlichkeiten des Wirtschaftsbeteiligten oder in den Lagerstätten der Waren umfassen.

Die Zollstelle der Sicherheitsleistung muss ein Gleichgewicht finden zwischen der Gewährleistung der Einhaltung der Rechtsvorschriften und einer Begrenzung des finanziellen und zeitlichen Aufwands der Zollbehörden und des Wirtschaftsbeteiligten. Bei der Rechnungsprüfung zur Überwachung des Referenzbetrags werden daher einerseits die Ergebnisse anderer Rechnungsprüfungen berücksichtigt. Andererseits kann diese Prüfung mit anderen spezifischen Rechnungsprüfungstätigkeiten kombiniert und koordiniert werden (z. B. der Prüfung spezifischer Bewilligungen für einen zugelassenen Wirtschaftsbeteiligten in Bezug auf Zollvereinfachungen). Dies sollte bei der Planung der in Bezug auf den betreffenden Wirtschaftsbeteiligten durchzuführenden Prüfungstätigkeiten berücksichtigt werden. Auf diese Weise könnten die Zollbehörden eine vollständige Rechnungsprüfung durchführen, die alle Vorgänge des Wirtschaftsbeteiligten einschließt.

### **Reguläre Rechnungsprüfung**

Als Zeitrahmen für die Planung der Prüfungstätigkeiten zur Überwachung des Referenzbetrags werden zwölf Monate empfohlen (diese Empfehlung orientiert sich an der Vorgehensweise zur Festsetzung des Referenzbetrags. Nach Artikel 155 Absatz 4 UZK DuR sind zur Berechnung des Referenzbetrags Daten über einen Zeitraum von zwölf Monaten heranzuziehen).

Im Falle eines neuen Wirtschaftsbeteiligten oder wenn die Bewilligung für ein besonderes Verfahren zum ersten Mal erteilt wird und der Wirtschaftsbeteiligte deshalb über keine Daten oder

keine Erfahrung verfügt (z. B. die Bewilligung eines neuen Zolllagers), wird eine Rechnungsprüfung innerhalb von weniger als zwölf Monaten ab Erteilung der CGU-Bewilligung empfohlen.

Wenn der Wirtschaftsbeteiligte seine Geschäftstätigkeit ausweitet (was zu mehr Vorgängen führen kann), kann dies ein Hinweis für die Durchführung einer Rechnungsprüfung (außerhalb des laufenden Prüfungsplans) sein.

### **Angemessene Rechnungsprüfung**

Angemessenheit ist das Maß für die Qualität der Prüfung hinsichtlich Relevanz und Zuverlässigkeit der zusammengetragenen Nachweise zur Stützung der Schlussfolgerung, dass der Referenzbetrag jederzeit ausreichend war, um die Zollschuld und gegebenenfalls die anderen Abgaben im Zusammenhang mit den Vorgängen zu sichern, für die diese Sicherheit verlangt wurde. Die Rechnungsprüfung (Anzahl der kontrollierten Zollanmeldungen) sollte alle durch die Sicherheitsleistung abgedeckten Vorgänge sowie die entsprechenden Aufzeichnungen in Bezug auf die vom Wirtschaftsbeteiligten abgegebenen Anmeldungen und die Erledigung oder Beendigung der Überwachung des Verfahrens einschließen.

Die Angaben in Artikel 157 Absatz 3 UZK DuR sollten als Mindestanforderungen für die Art und Weise verstanden werden, in der die Zollbehörden den Referenzbetrag in anderen als den in Artikel 157 Absätze 1 und 2 UZK DuR genannten Fällen überwachen können. Eingehendere Überwachungstätigkeiten, einschließlich der vorgangsbasierten Überwachung, können akzeptiert werden, sofern diese mit der nationalen Praxis des betreffenden Mitgliedstaats in Einklang stehen. Diese Art der Überwachung kann dann als angemessen und regulär nach Artikel 157 Absatz 3 UZK DuR angesehen werden.

Allerdings sollten die Zollbehörden nach Artikel 154 Absatz 3 UZK DuR das Bestehen und die Gültigkeit der Sicherheit jedes Mal prüfen, wenn ein Wirtschaftsbeteiligter eine Sicherheits-Referenznummer in der Zollanmeldung angibt.

#### **V.2.4.2.3.2 Überwachung des Referenzbetrags durch Rechnungsprüfung der Sicherheitsleistung, die in mehr als einem Mitgliedstaat gilt (wenn Artikel 8 UZK DeIR Anwendung findet)**

Bei Gesamtsicherheiten, die in mehr als einem Mitgliedstaat gelten, ist jeder Mitgliedstaat – wenn der Referenzbetrag zwischen diesen Mitgliedstaaten aufgeteilt wurde – gemäß Artikel 8 UZK ÜDeIR verpflichtet, seinen Teil des Referenzbetrags zu überwachen.

Die Mitgliedstaaten werden hierbei aufgefordert, zusammenzuarbeiten und sich über die relevanten Informationen über die in mehr als einem Mitgliedstaat geltenden Sicherheiten auszutauschen. Die betroffenen Mitgliedstaaten sollten daher eine angemessene Frist und einen geeigneten – gemeinsam vereinbarten – Ablauf für die Rechnungsprüfung festlegen.

Im Rahmen von Artikel 157 Absatz 3 UZK DuR führen einige Mitgliedstaaten eine vorgangsbezogene Überwachung des Referenzbetrags durch, andere beziehen alle Zollanmeldungen in die Rechnungsprüfung ein, während wieder andere Mitgliedstaaten einen systembasierten Ansatz zur Rechnungsprüfung verfolgen (eine Auswahl von Zollanmeldungen), mit dem die Überwachung der CGU-Bewilligungen kombiniert werden kann. Einige Mitgliedstaaten stützen sich auf die Verpflichtung des Wirtschaftsbeteiligten zur Überwachung und auf die von ihm über sein Buchführungssystem bereitgestellten Informationen (z. B. wenn die Zollbehörde Schwierigkeiten hat, einzuschätzen, wann das Verfahren erledigt wird, oder wann Waren das Gebiet der EU tatsächlich über einen anderen Mitgliedstaat verlassen).



Alle Praktiken werden akzeptiert, sofern die Mitgliedstaaten sich vergewissern, dass der Referenzbetrag ausreicht, um den Betrag der Zolleschulden und gegebenenfalls anderer Abgaben jederzeit zu decken.

### **V.2.5. Prüfung des Referenzbetrags**

Nach Artikel 155 Absatz 5 UZK DuR prüft die Zollstelle der Sicherheitsleistung den Referenzbetrag von sich aus oder auf Antrag der Person, die zur Leistung der Sicherheit verpflichtet ist, und passt diesen gegebenenfalls an.

In diesem Zusammenhang bedeutet die Prüfung des Referenzbetrags, dass dessen Wert aktualisiert wird.

Während bei der Überwachung des Referenzbetrags geprüft wird, ob der festgesetzte Referenzbetrag ausreichend ist, um die entstandenen oder möglicherweise entstehenden Einfuhr- oder Ausfuhrabgaben und anderen Abgaben jederzeit zu sichern, kann die Prüfung des Referenzbetrags als Folge der Überwachungstätigkeit betrachtet werden.

Die Prüfung des Referenzbetrags wirkt sich auf die Höhe der zur Abdeckung des Betrags der Zolleschuld und anderen Abgaben geleisteten Sicherheit oder auf die in Bezug auf diesen Referenzbetrag erteilten Bewilligungen aus.

### **V.2.6. Verringerung der Höhe der Gesamtsicherheit**

#### **V.2.6.1. Entstandene Zolleschuld und andere Abgaben**

Eine entstandene Zolleschuld bezieht sich auf die folgenden Zollvorgänge:

- Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr im Rahmen der normalen Zollesmeldung ohne Zahlungsaufschub;
- Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr im Rahmen der normalen Zollesmeldung mit Zahlungsaufschub;
- Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr im Rahmen der vereinfachten Zollesmeldung nach Artikel 166 UZK;
- Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr mit einer gemäß Artikel 182 UZK abgegebenen Zollesmeldung;
- vorübergehende Verwendung mit teilweiser Befreiung von den Einfuhrabgaben;
- Endverwendung;
- anderer Zollvorgang.

Nach Artikel 95 Absatz 3 UZK kann sich die Höhe der Sicherheitsleistung, die den entstandenen Zolleschulden und anderen Abgaben in Verbindung mit einem oder mehreren Zollvorgängen, Zollesmeldungen oder Zollverfahren entspricht (Anhang 32-03 Absatz 1b UZK DuR), auf 30 % des Teils des Referenzbetrags verringern (Artikel 158 Absatz 2 UZK DuR).

Diese Verringerung wird nur zugelassenen Wirtschaftsbeteiligten für zollrechtliche Vereinfachungen (AEOC) auf Antrag gewährt. Die Rechtsvorschriften sehen keine weiteren Voraussetzungen vor, die ein AEOC erfüllen muss, um eine Verringerung in dieser Höhe in Anspruch nehmen zu können.

## V.2.6.2. Möglicherweise entstehende Zollschuld und andere Abgaben

Eine möglicherweise entstehende Zollschuld bezieht sich auf die vorübergehende Verwahrung von Waren und auf die folgenden Zollverfahren:

- Unionsversandverfahren/gemeinsames Versandverfahren
- Zolllagerverfahren
- Vorübergehende Verwendung mit vollständiger Befreiung von den Einfuhrabgaben
- Aktive Veredelung
- Endverwendung
- anderer Zollvorgang

Nach Artikel 158 Absatz 1 UZK DuR kann sich die Höhe der Gesamtsicherheit, die möglicherweise entstehende Zollschulden und andere Abgaben abdeckt (Artikel 95 Absatz 2 UZK), wenn Waren in eines oder mehrere der in Anhang 32-03 Absatz 1a UZK DuR aufgeführten Zollverfahren (vorübergehende Verwahrung und/oder ein oder mehrere Zollverfahren) übergeführt werden, wie folgt verringern:

- 50 % des Teils des Referenzbetrags: Der Antragsteller muss die in Artikel 95 UZK und in Artikel 84 Absatz 1 UZK DelR genannten Voraussetzungen erfüllen;
- 30 % des Teils des Referenzbetrags: Der Antragsteller muss die in Artikel 95 UZK und in Artikel 84 Absatz 2 UZK DelR genannten Voraussetzungen erfüllen;
- 0 % des Teils des Referenzbetrags (Befreiung von der Sicherheitsleistung): Der Antragsteller muss die in Artikel 95 UZK und in Artikel 84 Absatz 3 UZK DelR genannten Voraussetzungen.

Gemäß den Vorgaben in Anhang A Titel VI UZK DuR – CGU-Bewilligung beträgt die Kardinalität des DE VI/3 (Höhe der Sicherheitsleistung) 99x. Daher kann die zuständige Zollbehörde durch eine einzige Bewilligung für die Verwendung der Gesamtsicherheit für jeden Teil des Referenzbetrags für ein besonderes Verfahren oder die vorübergehende Verwahrung gemäß Artikel 158 UZK DuR eine Verringerung in unterschiedlicher Höhe gewähren. Im Sinne des Zollkodex der Union stellt eine CGU-Bewilligung eine Erleichterung dar, die alle zollrechtlichen Tätigkeiten des Wirtschaftsbeteiligten abdecken soll. Darüber hinaus beziehen sich Artikel 95 Absatz 2 UZK, Artikel 84 Absatz 1 des delegierten Rechtsakts und Artikel 158 des Durchführungsrechtsakts in ihrem Wortlaut auf den Wirtschaftsbeteiligten und seinen Antrag auf die Leistung der Gesamtsicherheit in einer Weise, die so verstanden werden könnte, dass der Betrag der Gesamtsicherheit nur einmal verringert werden kann. Besagte Artikel sind jedoch in Bezug auf diese Beschränkung nicht sehr spezifisch. Darüber hinaus würde die Flexibilität bei der Verwendung des Referenzbetrags immer dann erheblich eingeschränkt, wenn der Zoll beschließt, ihn auf verschiedene Zollverfahren bzw. vorübergehende Verwahrung aufzuteilen, um unterschiedliche Höhen der Verringerung gewähren zu können.

In bestimmten Fällen (z. B. bei Verwahrungslagern) kann die Zollbehörde jedoch gemäß Artikel 84 Absatz 3a Unterabsatz 2 UZK DelR entscheiden, dass das Risiko des Entstehens einer Zollschuld gleich „null“ ist und eine Befreiung von der Sicherheitsleistung gewähren. Bei der Risikobewertung in Bezug auf den Referenzbetrag für die Versandtätigkeiten desselben Wirtschaftsbeteiligten könnte das anders aussehen. Die hierfür gewährte Verringerung der Sicherheitsleistung könnte sich auf nur 50 % des Referenzbetrags belaufen; gegebenenfalls wird auch gar keine Verringerung gewährt.

Jeder Wirtschaftsbeteiligte kann eine Verringerung des Betrags der Gesamtsicherheit oder eine Befreiung von der Sicherheitsleistung, die möglicherweise entstehende Zollschulden und gegebenenfalls andere Abgaben abdeckt, beantragen, sofern er die in Artikel 84 UZK DelR genannten Voraussetzungen erfüllt.

Zur Bewertung der von den Wirtschaftsbeteiligten zu erfüllenden Voraussetzungen, die in Artikel 84 Absatz 1 Buchstaben a bis d, Artikel 84 Absatz 2 Buchstaben a bis d und Artikel 84 Absatz 3 Buchstaben a bis j UZK DelR genannt sind, sollten sich die Zollbehörden auf die Leitlinien zu zugelassenen Wirtschaftsbeteiligten<sup>18</sup> stützen, da diese Voraussetzungen mit den Modalitäten für die Anwendung der AEOC-Kriterien nach Artikel 25 und Artikel 26 UZK DuR übereinstimmen. Nach Artikel 38 Absatz 5 UZK prüfen die Zollbehörden nach Bewilligung des Status als zugelassener Wirtschaftsbeteiligter für zollrechtliche Vereinfachungen die Kriterien, die bei dieser Bewilligung bereits geprüft wurden, nicht erneut. In dieser Hinsicht wird bei einem zugelassenen Wirtschaftsbeteiligten für zollrechtliche Vereinfachungen (AEOC) allgemein davon ausgegangen, dass er die in Artikel 84 Absatz 1 Buchstaben a bis d, Artikel 84 Absatz 2 Buchstaben a bis e und Artikel 84 Absatz 3 Buchstaben a bis j UZK DelR genannten Voraussetzungen erfüllt.

#### **V.2.6.2.1 Bewertung der „ausreichenden finanziellen Leistungsfähigkeit“ (Artikel 84 Absatz 1 Buchstabe e, Artikel 84 Absatz 2 Buchstabe f, Artikel 84 Absatz 3 Buchstabe k, Artikel 84 Absatz 3a und Artikel 84 Absatz 3b UZK DelR)**

Obwohl sich die praktische Bewertung der Voraussetzungen in Artikel 84 UZK DelR im Vergleich zur Vergangenheit nicht wesentlich geändert hat, müssen die Zollbehörden auf einige neue Elemente hingewiesen werden, die sich aus dem geänderten Wortlaut dieses Artikels ergeben:

- Bewertung der ausreichenden finanziellen Leistungsfähigkeit beschränkt sich nicht mehr auf die Bewertung der finanziellen Ressourcen.
- Zollbehörden können – wenn dies gerechtfertigt ist – bei der Bewertung der „ausreichenden finanziellen Leistungsfähigkeit“ das Risiko des Entstehens einer potenziellen Zollschuld berücksichtigen.

#### **A) Praktische Anwendung von Artikel 84 Absatz 3a Unterabsatz 1 UZK DelR:**

Es ist zu betonen, dass die zugelassenen Wirtschaftsbeteiligten angesichts des derzeitigen Wortlauts keinen doppelten Bewertungsverfahren unterliegen sollten. Nach Artikel 38 Absatz 5 UZK „werden die Kriterien, die bei der Bewilligung des Status eines zugelassenen Wirtschaftsbeteiligten bereits geprüft wurden, nicht erneut von den Zollbehörden geprüft“. Es sollte jedoch klargestellt werden, dass die spezifischen Vereinfachungen, die ein AEOC möglicherweise in Anspruch nehmen möchte, von der Bewilligung durch die zuständige Zollbehörde und der Erfüllung der in den zollrechtlichen Vorschriften vorgesehenen besonderen Anforderungen in Bezug auf diese Art von Vereinfachung abhängig sind.

Die in Artikel 26 UZK DuR vorgesehene Methode zur Bewertung der finanziellen Leistungsfähigkeit zur Bewilligung des AEOC-Status, die als Modalität für die Anwendung des Kriteriums der Zahlungsfähigkeit (Artikel 39 Buchstabe c UZK) vorgesehen ist, hat sich mit der letzten Änderung von Artikel 84 UZK DelR nicht geändert.

Um über die Höhe der Verringerung des Betrags der Sicherheit oder – im Falle eines Antrags eines AEOC – über die Befreiung von der Sicherheitsleistung zu entscheiden, bewerten die Zollbehörden die Voraussetzung der „ausreichenden finanziellen Leistungsfähigkeit“ unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Prüfung des Antrags auf Bewilligung des AEOC-Status und der anschließenden spezifischen Überwachung dieses Status. So gesehen erleichtert die Änderung von Artikel 84 UZK DelR nicht nur die Bewertung eines AEOC-Antrags, sondern verdeutlicht außerdem, dass sich die Zollbehörden auf die spezifischen Elemente bzw. Anforderungen in Bezug auf die ausreichende finanzielle Leistungsfähigkeit konzentrieren sollten.

---

<sup>18</sup> TAXUD/B2/047/2011 Rev.6.

Aus diesem Grund sollten die Zollbehörden zur Bewertung der finanziellen Leistungsfähigkeit für die Gewährung einer Verringerung der oder einer Befreiung von der Sicherheitsleistung gemäß Artikel 84 UZK DelR zunächst prüfen, ob es sich bei dem Wirtschaftsbeteiligten um einen AEOC handelt. Folgende Fälle können eintreten:

1. Bei dem Antragsteller handelt es sich nicht um einen AEOC. In diesem Fall sollten die Zollbehörden alle in Artikel 84 UZK DelR aufgeführten Voraussetzungen – einschließlich der Zahlungsfähigkeit gemäß Artikel 84 Absatz 1 Buchstaben c bis e, Absatz 2 Buchstaben d bis f und Absatz 3 Buchstaben i bis k UZK DelR (= Artikel 39 Buchstabe c UZK und Artikel 26 Absatz 1 Buchstaben a bis c UZK DelR) – bewerten. Der entsprechende AEO-Fragebogen kann zur Bewertung der gemeinsamen Voraussetzungen nach Artikel 84 UZK DelR und der Modalitäten für die Bewertung der Kriterien nach Artikel 39 UZK verwendet werden, die in den Artikeln 23 bis 27 UZK DuR festgelegt sind.
2. Der Antragsteller hat einen Antrag auf AEOC gestellt. Für die Erteilung beider Bewilligungen sollte dieselbe Zollbehörde zuständig sein. Die gemeinsamen Voraussetzungen für beide Bewilligungen, die sich aus den in Artikel 39 UZK genannten Kriterien ergeben, werden nur einmal bewertet. Um die Höhe der zu gewährenden Verringerung der Sicherheitsleistung zu bestimmen, müssen die Zollbehörden die Bestimmungen in Artikel 84 Absatz 3a und 3b UZK DelR in Bezug auf die Bewertung der ausreichenden finanziellen Leistungsfähigkeit anwenden.
3. Bei dem Antragsteller handelt es sich um einen AEOC. In diesem Fall sollten die Zollbehörden beurteilen, ob die Überwachung dessen Status in letzter Zeit durchgeführt wurde und welche Ergebnisse dabei erzielt wurden.

Die Zollbehörde sollte ferner prüfen, ob die finanzielle Leistungsfähigkeit des Antragstellers im Hinblick auf seine Fähigkeit zur Begleichung der Zolldschulden und gegebenenfalls anderer Abgaben, die möglicherweise entstehen und nicht durch die Sicherheitsleistung gedeckt sind, ausreichend ist. Außerdem sollte die Zollbehörde über die Höhe der Verringerung der Sicherheit nach Artikel 84 Absatz 3a UZK DelR entscheiden. Hat der Wirtschaftsbeteiligte den AEOC-Status erhalten, sollte die Zollbehörde lediglich beurteilen, ob die finanzielle Leistungsfähigkeit des Antragstellers die Gewährung einer Bewilligung zur Verwendung einer Gesamtsicherheit mit einem verringerten Betrag oder eine Befreiung von der Sicherheitsleistung gemäß Artikel 84 Absatz 3b UZK DelR rechtfertigt. Zu diesem Zweck müssen die aktuellsten Jahresabschlüsse und Finanzberichte vorgelegt werden (die im Falle eines Antrags des AEOC bereits für Überwachungszwecke zur Verfügung stehen sollten). Diese werden mit dem Teil des Referenzbetrags verglichen, der nicht durch die Sicherheit abgedeckt ist (abhängig von der beantragten Verringerung oder Befreiung).

Gegebenenfalls können die Zollbehörden zur Beurteilung der ausreichenden finanziellen Leistungsfähigkeit für die CGU-Bewilligung gemäß Artikel 84 UZK DelR die folgenden Elemente<sup>19</sup> berücksichtigen:

- Nettoumlaufvermögen (Fähigkeit zur Finanzierung des kurzfristigen Bedarfs)
- Schaffung verfügbarer Ressourcen (Fähigkeit zur Finanzierung des langfristigen Bedarfs)
- Eigenkapital
- Gesamtvermögen
- Leicht konvertible Vermögenswerte

---

<sup>19</sup> Diese Elemente werden auch bei der Bewertung der Zahlungsfähigkeit (Artikel 39 Buchstabe c UZK) für die Anträge auf Bewilligung des AEO-Status berücksichtigt. Weitere Informationen finden sich in den Leitlinien für zugelassene Wirtschaftsbeteiligte – Bewertung des Kriteriums der Zahlungsfähigkeit/Abschnitt III – Nachweisliche Zahlungsfähigkeit:  
[https://ec.europa.eu/taxation\\_customs/sites/taxation/files/resources/documents/customs/policy\\_issues/customs\\_security/aao\\_guidelines\\_de.pdf](https://ec.europa.eu/taxation_customs/sites/taxation/files/resources/documents/customs/policy_issues/customs_security/aao_guidelines_de.pdf)

- Anlagevermögen
- Dynamisches Rating des Unternehmens
- Nettoergebnis bzw. Nettoverlust
- Bilanzsumme
- Laufende Verbindlichkeiten
- Aufwand-Ertrag-Verhältnis
- Ausschüttungsquote
- Liquiditätsquote
- Solvabilitätsquote
- Ausfallwahrscheinlichkeit (Stabilität des Unternehmens)
- Eigenkapitalquote
- Eigenkapitalrendite und Kapitalrendite (Fähigkeit, mit dem Kapital, das durch die Tätigkeiten des Unternehmens gewonnen wird und den Investitionen, die getätigt werden, einen Mehrwert zu erzielen)
- Sonstige relevante Elemente

#### Informationsquellen<sup>20</sup>:

Bei der Prüfung des Kriteriums der nachweislichen Zahlungsfähigkeit des Antragstellers ist es wichtig, alle verfügbaren Informationen ggf. zusammen zugrunde zu legen, um zu einem vollständigen Überblick zu gelangen. Es sollte nicht ein Indikator für sich genommen betrachtet werden, und die Entscheidungen sollten auf der Gesamtlage des Antragstellers beruhen

Zur Bewertung dieses Kriteriums können die Zollbehörden verschiedene Informationsquellen heranziehen, z. B:

- Unterlagen über die Zahlung von Zöllen und allen sonstigen Abgaben, Steuern oder Gebühren, die für oder in Verbindung mit der Ein- bzw. Ausfuhr von Waren während der letzten drei Jahre erhoben werden;
- die für die vorangehenden drei Jahre veröffentlichten Finanzberichte und Bilanzen des Antragstellers zur Prüfung der Fähigkeit des Antragstellers, seinen finanziellen Verpflichtungen nachzukommen;
- Abschlussentwürfe oder Entwürfe von Geschäftsabschlüssen, insbesondere Zwischenberichte sowie aktuelle Prognosen für Kapitalfluss, Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnungen, von Geschäftsführern/Partnern/vom Alleininhaber genehmigt, vor allem, wenn die jüngsten veröffentlichten Finanzberichte die aktuelle Finanzlage nicht hinreichend belegen oder wenn der Antragsteller erst seit kurzem auf dem Markt ist;
- ein Geschäftsszenario des Antragstellers, sofern er sich durch ein Darlehen eines Kreditinstituts finanziert; in diesem Fall auch eine Kreditbestätigung des betreffenden Instituts;
- Bewertungen von Kreditratingagenturen, Kreditschutzverbänden oder sonstigen maßgeblichen öffentlichen Stellen;
- verfügbare Prüfberichte;

---

<sup>20</sup> Weitere Informationen finden sich in den Leitlinien für zugelassene Wirtschaftsbeteiligte – Bewertung des Kriteriums der Zahlungsfähigkeit/Abschnitt III – Nachweisliche Zahlungsfähigkeit:

[https://ec.europa.eu/taxation\\_customs/sites/taxation/files/resources/documents/customs/policy\\_issues/customs\\_security/aeo\\_guidelines\\_de.pdf](https://ec.europa.eu/taxation_customs/sites/taxation/files/resources/documents/customs/policy_issues/customs_security/aeo_guidelines_de.pdf).

- alle zugänglichen Finanzinformationen (rechtlich relevante Akten, Online-Datenbanken, Finanznachrichten usw.);
- sonstige Nachweise, die der Antragsteller vorlegen kann, z. B. eine Garantie einer Muttergesellschaft (oder sonstigen Konzerngesellschaft), die die Zahlungsfähigkeit des Antragstellers belegt.

Die Zollbehörden können feststellen, ob der Antragsteller zur Erfüllung seiner finanziellen Verpflichtungen gegenüber Dritten in der Lage ist, indem sie die vollständigen Finanzberichte der letzten drei Jahre prüfen. Darüber hinaus sollten auch die jüngsten Entwürfe für Jahresabschlüsse und Geschäftsabschlüsse, die zeitlich zwischen den letzten unterzeichneten Finanzberichten und dem aktuellen Zeitpunkt liegen, geprüft werden, um festzustellen, ob erhebliche Abweichungen der Finanzlage des Antragstellers vorliegen, die sich möglicherweise auf seine nachweisliche Zahlungsfähigkeit auswirken können

Im Falle von Bedenken kann der Antragsteller eine Reihe von Maßnahmen ergreifen, um die Nettovermögensposition zu verbessern. So kann beispielsweise eine Kapitalzufuhr durch Begebung von Aktien erfolgen. Bei multinationalen Unternehmen kann eine negative Nettovermögensposition vielfach durch konzerninterne Transaktionen und Verbindlichkeiten entstehen. Unter diesen Umständen können die Verbindlichkeiten oft durch eine Garantie der Muttergesellschaft (oder einer anderen Konzerngesellschaft) gedeckt werden. In diesem Zusammenhang ist in den AEO-Leitlinien<sup>21</sup> Folgendes festgelegt:

„2.III.4. Patronatserklärungen oder Bürgschaften der Muttergesellschaft (oder einer Konzerngesellschaft)

Patronatserklärungen werden in der Regel von der Muttergesellschaft (oder einer anderen Konzerngesellschaft) abgegeben und beinhalten die zustimmende Kenntnisnahme des Versuchs der Tochtergesellschaft, sich Finanzierungsmittel zu beschaffen. Patronatserklärungen kommen zum Einsatz, wenn die Tochtergesellschaft eine negative Nettovermögensposition aufweist, und dienen der Bekräftigung des Standpunkts der Geschäftsleitung und dem Nachweis des Standpunkts des Rechnungsprüfers, dass das Unternehmen über angemessene finanzielle Mittel verfügt, um die Unternehmensfortführung zu gewährleisten. Patronatserklärungen können zeitlich befristet sein. Sie stellen eine schriftliche Absichtserklärung dar, das antragstellende Unternehmen weiter finanziell zu unterstützen, ist aber nicht unbedingt rechtsverbindlich.

Bei der Beurteilung der nachweislichen Zahlungsfähigkeit einer Tochtergesellschaft sollte berücksichtigt werden, dass eine Tochtergesellschaft im Rahmen einer Garantie der Muttergesellschaft tätig sein kann; daher können die Zollbehörden die Abschlüsse dieser Unterstützung leistenden Muttergesellschaft heranziehen, um sich zu vergewissern, dass diese über die dafür erforderlichen Mittel verfügt. Allerdings ist eine Patronatserklärung vielfach keine rechtsverbindliche vertragliche Vereinbarung und stellt daher keine einklagbare Garantie dar.

Wenn der Antragsteller das Kriterium der nachweislichen Zahlungsfähigkeit nur mit finanzieller Unterstützung seiner Muttergesellschaft (oder einer anderen Konzerngesellschaft) erfüllen kann, sollten die Zollbehörden gegebenenfalls darauf bestehen, dass diese Unterstützung in einem rechtsverbindlichen Vertrag zugesichert wird. Wenn als Nachweis für die Unterstützung durch die Muttergesellschaft (oder eine andere Konzerngesellschaft) eine Garantie erforderlich ist, muss diese nach den nationalen Rechtsvorschriften des betreffenden Mitgliedstaats rechtsverbindlich sein – andernfalls kann sie bei der Bewertung dieses Kriteriums nicht berücksichtigt werden.

Eine rechtsverbindliche vertragliche Vereinbarung muss eine unwiderrufliche und bedingungslose Zusage enthalten, für die Verbindlichkeiten der Tochtergesellschaft aufzukommen. Nach der

<sup>21</sup> [https://ec.europa.eu/taxation\\_customs/sites/taxation/files/resources/documents/customs/policy\\_issues/customs\\_security/aeo\\_guidelines\\_de.pdf](https://ec.europa.eu/taxation_customs/sites/taxation/files/resources/documents/customs/policy_issues/customs_security/aeo_guidelines_de.pdf)

Unterzeichnung liegt es in der rechtlichen Verantwortung des Unterzeichners, alle Zollschulden zu zahlen, für die der Antragsteller nicht selbst aufkommt.“

## **B) Praktische Anwendung von Artikel 84 Absatz 3a Unterabsatz 2 UZK DelR**

In diesem Zusammenhang müssen die Zollbehörden prüfen, ob der Wirtschaftsbeteiligte über eine ausreichende finanzielle Leistungsfähigkeit verfügt und im Falle einer möglicherweise entstehenden Zollschuld, die den Betrag der geleisteten Sicherheit bzw. Verpflichtungserklärung übersteigt, zahlungsfähig ist. Hierbei ist gegebenenfalls das Risiko des Entstehens der Zollschuld zu berücksichtigen. Bei dieser Bewertung müssen alle für den Fall relevanten Elemente berücksichtigt werden, sie muss gleichzeitig, aber auch flexibel und dem jeweiligen Fall angepasst sein. Die Zollbehörden bewerten die ausreichende finanzielle Leistungsfähigkeit zur Erteilung der CGU-Bewilligung unter Berücksichtigung potenzieller Risiken im Zusammenhang mit dem Entstehen von Zollschulden. Berücksichtigt werden hierbei z. B. Merkmale der Geschäftstätigkeit, Besonderheiten des Geschäftsvorgangs und Ähnliches.<sup>22</sup>

a) Beschreibung bzw. Bedeutung des Risikoelements<sup>23</sup>;

Gemäß Artikel 5 Absatz 7 UZK ist „Risiko“ die Wahrscheinlichkeit, dass im Zusammenhang mit dem Eingang, dem Ausgang, dem Versand, der Beförderung oder der Endverwendung von zwischen dem Zollgebiet der Union und Ländern oder Gebieten außerhalb dieses Gebiets beförderten Waren oder mit im Zollgebiet der Union befindlichen Nicht-Unionswaren, ein Ereignis und die Auswirkungen eintreten, durch die:

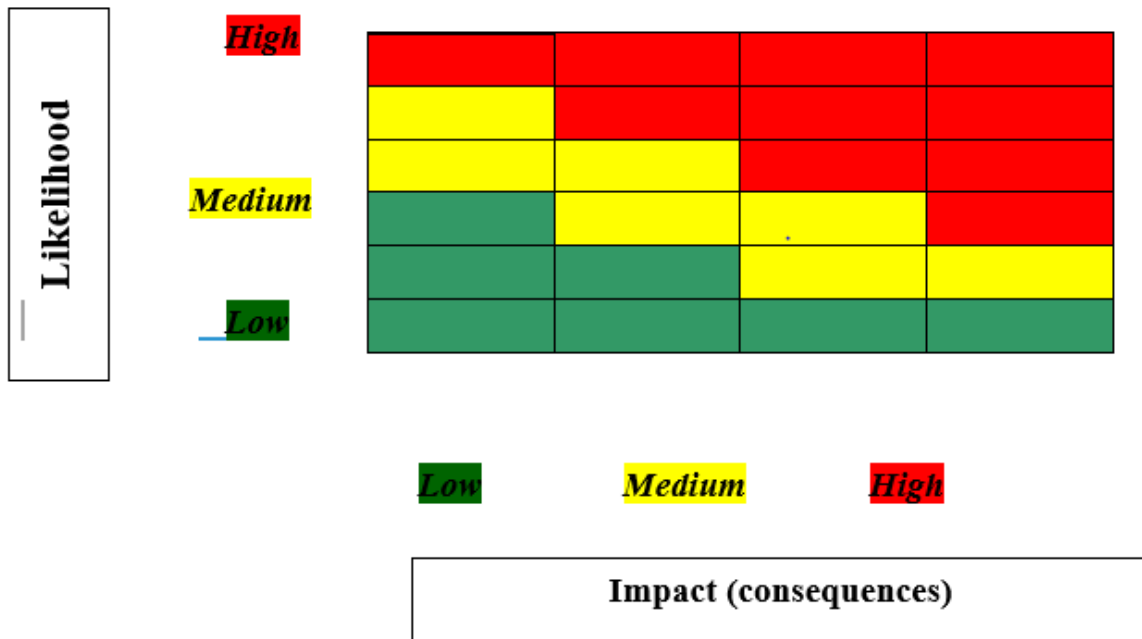
- a) die vorschriftsmäßige Anwendung von Maßnahmen der Union oder ihrer Mitgliedstaaten verhindert wird;
- b) die finanziellen Interessen der Union und ihrer Mitgliedstaaten bedroht werden oder
- c) die Sicherheit und der Schutz der Union und ihrer Bewohner, die Gesundheit von Menschen, Tieren oder Pflanzen, die Umwelt oder die Verbraucher gefährdet werden.

Nach dieser Definition sind zwei Aspekte zu beachten: die Wahrscheinlichkeit, dass ein Ereignis eintritt, aber auch seine Auswirkungen. Bei der Bewertung der Bedeutung des betreffenden Risikos sind immer beide Aspekte zu berücksichtigen. Diese beiden Dimensionen lassen sich anhand der sogenannten Risikomatrix in der folgenden Abbildung veranschaulichen:

---

<sup>22</sup> Wenn die Zollbehörden beispielsweise bei einem Containerterminal die (sehr geringe Wahrscheinlichkeit einer) Entstehung einer Zollschuld nicht ausschließen können, muss unter Umständen eine Sicherheit für den gesamten Referenzbetrag geleistet werden. Für diese Art von Unternehmen wäre es unmöglich, eine Sicherheit in Höhe von Hunderten Millionen Euro zu erhalten. Selbst wenn es einem Unternehmen gelingen würde, eine Sicherheit in dieser Höhe zu erhalten, würde sich dies auf die Geschäfte des Unternehmens auswirken, da voraussichtlich keine Kredite mehr für beispielsweise die Tüchtigkeit von Investitionen aufgenommen werden könnten. Die Zollbehörde kann jedoch das Risiko des Entstehens einer Zollschuld berücksichtigen und gegebenenfalls über die Gewährung einer Verringerung der Höhe der Sicherheit entscheiden.

<sup>23</sup> In Bezug auf Risikoelemente wurde auf die AEO-Leitlinien verwiesen (Wahrscheinlichkeit und Auswirkungen).



Ein Risiko kann niemals auf null reduziert (völlig ausgeschlossen) werden, es sei denn, ein Prozess wird vollends abgebrochen.

Die Matrix zeigt, dass ein hohes Konsequenzrisiko außer bei geringer Eintrittswahrscheinlichkeit in allen Fällen inakzeptabel wäre, während ein mittleres Konsequenzrisiko bei einer hohen Wahrscheinlichkeit inakzeptabel wäre. Ziel ist es, den Risikograd (Auswirkungen/Wahrscheinlichkeit) auf ein akzeptables Niveau zu senken und durch Überwachung dafür zu sorgen, dass dieses Niveau beibehalten wird.

In der Regel gilt Folgendes:

- Liegt das Risiko im roten Bereich, ist es als hoch einzustufen und es sollten weitere Gegenmaßnahmen eingeführt werden, um den Risikograd abzusenken.
- Liegt das Risiko im gelben Bereich, können korrigierende Maßnahmen vorgeschlagen werden, um das Risiko dem grünen Bereich anzunähern; dies kann durch Abschwächung der Auswirkungen oder Reduzierung der Eintrittswahrscheinlichkeit geschehen.
- Im grünen Bereich kann das Risiko als akzeptabel angesehen werden; dennoch können Verbesserungen in Betracht gezogen werden.

Diese beiden Dimensionen sollten auch berücksichtigt werden, wenn es darum geht, Prioritäten zu setzen und angemessene Abhilfemaßnahmen zu planen.

Zollschulden müssen nicht zwangsläufig entstehen. Sie können lediglich bei Verstößen entstehen (Artikel 79 und 82 UZK). Mit Hinblick auf Artikel 84 UZK DelR ist das Risiko in Relation mit der Wahrscheinlichkeit des Entstehens der Zollschuld und ihrer Auswirkung auf die Höhe des Betrags zu sehen, der durch den Verstoß tatsächlich entsteht.

Um festzustellen, in welchen Fällen die Berücksichtigung des Risikoelements gerechtfertigt sein könnte, sollten die Zollbehörden die Wahrscheinlichkeit möglicherweise entstehenden Zollschulden anhand der verfügbaren Aufzeichnungen für die in der Vergangenheit (3 Jahre) durchgeführten Vorgänge beurteilen. Nachdem die möglichen Auswirkungen der Entstehung dieser Zollschulden



verstanden wurden, werden relevante Kennzahlen<sup>24</sup> herangezogen, die Auskunft über die Fähigkeit zur Erfüllung dieser Verpflichtungen geben können.

b) Risiken im Zusammenhang mit den im Rechtstext genannten Elementen.

ANMERKUNG: Es ist nicht möglich, eine erschöpfende Liste der Fälle zu erstellen, in denen das Risikoelement relevant ist. Alle Elemente sind stets in Verbindung miteinander zu berücksichtigen.

Drei der Risikoelemente sind bereits in Artikel 84 Absatz 3a Unterabsatz 2 UZK DelR aufgeführt: Art und Umfang der Tätigkeiten sowie die Art der Güter.

- Art der zollrelevanten Geschäftstätigkeiten (einschließlich der Beziehung des Anmelders zum Inhaber des Verfahrens bzw. der Waren und der betreffenden Zollverfahren): Bei hoch gesicherten Lagerhäusern oder Verwahrungslagern und wenn Waren über den Schienenverkehr (und nicht auf der Straße) befördert werden, ist das Risiko geringer.
- Umfang zollrelevanter Geschäftstätigkeiten: Je geringer der Umfang der zollrelevanten Tätigkeiten (in Bezug auf die Höhe des Betrags der Zollschuld und die Anzahl der Zollanmeldungen) ist, desto geringer ist das Risiko, dass eine Zollschuld entsteht. Wenn jedoch nur wenige Zollanmeldungen abgegeben werden, die mit hohen Zollschulden verbunden sind, kann das Risiko sehr hoch sein.
- Art der Waren: Bei Öl, das in dafür vorgesehenen und besonders geschützten Behältnissen (Lagerhäusern) gelagert wird, ist das Risiko gering. Sensible Waren, Benzin, Alkohol, Waren mit hohem Betrugsrisiko, Waren unter Anhang 71-02 und Waren, die am stärksten von Unregelmäßigkeiten betroffen sind (Solarpaneele, Fahrräder, Textilien, Biodiesel), stellen hingegen ein höheres Risiko dar. Der frühere Anhang 44c könnte ebenfalls als Referenz herangezogen werden.

Diese Elemente und das Risiko des Entstehens von Zollschulden sind jedoch zusammen mit den bestehenden internen Prozessen und Kontrollsystemen innerhalb des Unternehmens zu betrachten. Bei der Bewertung des oben genannten Risikoelements können auch andere Elemente berücksichtigt werden, z. B. in der Vergangenheit entstandene Zollschulden (wenn der Wirtschaftsbeteiligte eine entsprechende Vorgeschichte hat), ob es sich um einen AEOC handelt oder nicht, oder ob der Wirtschaftsbeteiligte die Verringerung der Sicherheitsleistung oder die Befreiung von der Sicherheitsleistung verloren hat.

c) Wie werden das Risiko und der durch die Sicherheitsleistung zu deckende Endbetrag bestimmt, wenn der Risikofaktor anwendbar ist (siehe entsprechende Beispiele in diesem Leitfaden)?

Es wird empfohlen, eine Einzelfallprüfung durchzuführen, um das Risiko einer möglicherweise entstehenden Zollschuld zu ermitteln (unter Verwendung der oben beschriebenen Elemente). Die Mitgliedstaaten sollten jedoch selbst über die Methodik für die Umsetzung von Artikel 84 Absatz 3a Unterabsatz 2 UZK DelR entscheiden.

Grundsätzlich gilt:

- Je geringer das Risiko, desto höher ist die zu gewährende Verringerung der Sicherheitsleistung (einschließlich einer Befreiung von der Sicherheitsleistung).
- Ist eine Befreiung nicht möglich, so können die Zollbehörden auf Wunsch des Antragstellers eine niedrigere Verringerung des Betrags der Sicherheitsleistung

---

<sup>24</sup> Hierzu gehören beispielsweise das Betriebskapital, leicht konvertible Vermögenswerte, das Nettovermögen und andere nützliche Indikatoren (die letzte Bilanz und sonstige Unterlagen sind immer vorzulegen).

gewähren (der Betrag der Sicherheit kann auf 50 % oder auf 30 % des Referenzbetrags herabgesetzt werden).

- Wenn das Risiko nach wie vor hoch ist, sollte das Risikoelement von den Zollbehörden nicht angewandt und die ausreichende finanzielle Leistungsfähigkeit anhand des festgesetzten Referenzbetrags (100 %) bewertet werden, um die Befreiung von bzw. Verringerung der Sicherheitsleistung zu gewähren.

Die Wahrscheinlichkeit einer möglicherweise entstehenden Zollschuld sollte quantifiziert werden. Zu diesem Zweck können die Zollbehörden die verfügbaren Statistiken bzw. Aufzeichnungen, die Ergebnisse anderer Risikobewertungen (z. B. vorangegangene AEOS-Überprüfungen, Kontrollen, Prüfungen vor Ort und/oder Rechnungsprüfungsberichte) berücksichtigen. Anschließend wird von den Zollbehörden die voraussichtlich entstehende Höhe der Zollsulden und anderer Abgaben ermittelt und diese in Relation zur finanziellen Leistungsfähigkeit gesetzt, um über die Höhe der Verringerung zu entscheiden.

Die Bewertung der ausreichenden finanziellen Leistungsfähigkeit gemäß Artikel 84 UZK DelR könnte ein integraler Bestandteil der Bewertung sein, die zur Bewilligung des Status als zugelassener Wirtschaftsbeteiligter für zollrechtliche Vereinfachungen (AEOC) nach Artikel 26 Absatz 1 Buchstabe c UZK DuR durchgeführt wird. In diesem Fall sollten die Zollbehörden bei der Bewertung eines von diesen AEOC eingereichten Antrags auf Verwendung einer Gesamtsicherheit mit einem verringerten Betrag oder auf Befreiung von der Sicherheitsleistung nur entscheiden, ob die finanzielle Leistungsfähigkeit des Antragstellers eine Verringerung des Betrags der Gesamtsicherheit oder eine Befreiung von der Sicherheitsleistung gerechtfertigt, wobei auch die Ergebnisse einer etwaigen nach der Erteilung einer AEOC-Bewilligung durchgeführten Überwachung und/oder Neubewertung zu berücksichtigen sind. Bei Bedarf können die Zollbehörden eine zusätzliche Überprüfung und die Vorlage zusätzlicher Unterlagen verlangen, um die Ergebnisse einer früheren Bewertung der finanziellen Leistungsfähigkeit des AEOC zu aktualisieren.

## **VI. ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN – ARTIKEL 7 UND 8 UZK ÜDEL R**

Besagte Bestimmungen gelten bis zur Inbetriebnahme des Systems zur Verwaltung von Sicherheitsleistungen. Das Unionsversandverfahren fällt nicht in den Geltungsbereich dieses Abschnitts, da das bestehende Neue EDV-gestützte Versandverfahren (NCTS) ein gültiges und wirksames Modul zur Verwaltung von Sicherheitsleistungen enthält.

### **VI.1. Speicherung von Informationen**

Bis zur Inbetriebnahme des Systems zur Verwaltung von Sicherheitsleistungen (GUM-System) können die Mitgliedstaaten ihre bestehenden nationalen Systeme zur Eintragung und Überwachung des sie betreffenden Teils des Referenzbetrags nutzen. Nach Artikel 7 UZK ÜDeLR kann diese fortgesetzte Anwendung der aktuellen Praxis auch ein papiergestütztes Verfahren bedeuten.

Die entscheidungsbefugte Zollbehörde muss alle Daten und weiteren Informationen, auf die sie sich bei der Entscheidung gestützt hat, nach Ablauf der Geltungsdauer der Entscheidung noch mindestens drei Jahre aufbewahren.

### **VI.2. Austausch von Informationen**

#### **VI.2.1 Mittel zum Austausch von Informationen – andere Mittel als die der elektronischen Datenverarbeitung**

Für den Austausch von Informationen zu Sicherheitsleistungen, die Auswirkungen in mehr als einem Mitgliedstaat haben, sind Übergangsmaßnahmen einzurichten, wenn die geplanten elektronischen Systeme nicht vorhanden sind, um sicherzustellen, dass ein solcher Austausch stattfindet.

Bis zur Inbetriebnahme des Systems zur Verwaltung von Sicherheitsleistungen werden sich die Mitgliedstaaten im Rahmen der Verwaltung und Überwachung von Sicherheitsleistungen per E-Mail über Information diesbezüglich austauschen (Artikel 8 UZK ÜDeLR der Delegierten Verordnung (EU) 2016/341 der Kommission vom 17. Dezember 2015).

Um die Verbreitung dieser Informationen zu begrenzen und eindeutige Kontaktstellen in den verschiedenen Mitgliedstaaten einzurichten, sollte jeder Mitgliedstaat eine Kontaktstelle benennen. Der Gedanke hierbei ist, dass jeder Mitgliedstaat über genau eine Kontaktstelle für den gesamten Informationsaustausch mit den anderen Mitgliedstaaten verfügt, in denen der Wirtschaftsbeteiligte die Sicherheitsleistung verwenden möchte. Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission die nach Artikel 3 Absatz 2 UZK ÜDeLR benannte Kontaktstelle mit. Die aktualisierte Liste der von den Mitgliedstaaten benannten Kontaktstellen ist auf der Website der Kommission abrufbar:

[https://ec.europa.eu/taxation\\_customs/sites/taxation/files/ms\\_contact\\_points\\_article\\_3\\_tda\\_update\\_27\\_03\\_18\\_en.pdf](https://ec.europa.eu/taxation_customs/sites/taxation/files/ms_contact_points_article_3_tda_update_27_03_18_en.pdf).

Zur Aufrechterhaltung des Geschäftsbetriebs können die zuständigen Behörden – in Ermangelung eines IT-Systems – dem Inhaber des Verfahrens gegebenenfalls eine Bescheinigung ausstellen (ähnlich der im Versandverfahren verwendeten Gesamtsicherheitsbescheinigung TC31 – Anhang 72-04 UZK DuR).

#### **VI.2.2. Auszutauschende Informationen**

Bis zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme des Systems zur Verwaltung von Sicherheitsleistungen muss die zur Sicherheitsleistung verpflichtete Person im Antrag auf eine CGU-Bewilligung die Aufteilung des Referenzbetrags zwischen den Mitgliedstaaten angeben, in denen sie von der Sicherheit abzudeckende Vorgänge, die verschiedene Waren betreffen, tätigt; ausgenommen hiervon sind in ein Unionsversandverfahren übergeführte Waren.

Wenn Teile des Referenzbetrags<sup>25</sup> gelten müssen, sollten folgende Informationen zwischen den Zollbehörden ausgetauscht werden:

- Anwendungsdatum: alle im Antrag enthaltenen Datenelemente;
- vorgeschlagene Aufschlüsselung eines Referenzbetrags, die in jedem Mitgliedsstaat gelten soll, in dem ein Teil des Referenzbetrags erforderlich ist; eine weitere Aufschlüsselung des Referenzbetrags zur Unterscheidung zwischen dem Teil des Referenzbetrages, der den Zöllen entspricht, und dem für die anderen Abgaben sollte der Konsultation beigefügt werden;
- Vorhandensein und Gültigkeit anderer CGU-Bewilligungen – gegebenenfalls einschließlich Verringerungen bzw. Befreiungen – die dem Antragsteller von der konsultierten Zollbehörde erteilt wurden<sup>26</sup>;
- Informationen zum AEO: Datum der Bewilligung des Status, Art des Status, Datum und Ergebnisse der letzten Überwachung bzw. Überprüfung der zu erfüllenden Voraussetzungen (falls zutreffend);
- Datum und Referenznummer der Entscheidung über den Antrag;
- bei begünstigender Entscheidung: eine Kennnummer der Verpflichtungserklärung des Bürgen und die zugewiesenen Sicherheits-Referenznummern (GRN) und Zugriffscodes.

Während des Übergangszeitraums kann jeder Mitgliedsstaat für seine Teile des Referenzbetrags spezifische Sicherheits-Referenznummern vergeben. Dies erfolgt gemäß der für die Eintragung und Überwachung des Referenzbetrags bestehenden Praxis. Die von jedem Mitgliedsstaat für seinen Teil des nach Artikel 157 UZK DuR zu überwachenden Referenzbetrags zu vergebende Sicherheits-Referenznummer sollte entsprechend den Mindestanforderungen strukturiert sein, welche aufgrund der rechtlichen Bestimmungen in Anhang A UZK DeIR und UZK DuR vorgesehen sind. In jedem Fall sollte für die Kommunikation in Bezug auf Sicherheitsleistungen, die in mehreren Mitgliedsstaaten zu verwenden sind, eine eindeutige Referenz verwendet werden, d. h. die Kennnummer der Verpflichtungserklärung des Bürgen.

Verfügen Mitgliedsstaaten nicht über eine IT-Anwendung zur Verwaltung von Sicherheitsleistungen, ist das papiergestützte Verfahren zulässig, das dem für den Versand vorgesehenen Betriebskontinuitätsverfahren ähneln kann. Hierzu können die dem Wirtschaftsbeteiligten von der Zollstelle der Sicherheitsleistung ausgestellten Dokumente die in Anhang 72-04 Kapitel VI und Kapitel VII UZK DuR festgelegte Form haben; die spezifischen Angaben zum benannten Vertreter oder die Anschrift für Dienstleistungen in dem Mitgliedsstaat, in dem die Sicherheit unter Umständen verwendet wird, sollte ebenfalls ausgetauscht werden (in der Verpflichtungserklärung enthalten).

- negative Entscheidung: Angaben bezüglich der Mitteilung des Anspruchs auf rechtliches Gehör, der Antwort des Antragstellers und der Stellungnahmen der konsultierten Mitgliedsstaaten. Die negative Entscheidung kann nur einen Teil betreffen, d. h., sie kann sich auf den Teil des Referenzbetrags beziehen, für den keine Einigung erzielt wurde.

---

<sup>25</sup> Hierbei handelt es sich nicht um eine erschöpfende Liste.

<sup>26</sup> Dies ist im Hinblick auf eine ordnungsgemäße Bewertung der zu erfüllenden Voraussetzungen für eine mögliche Verringerung des Betrags der Gesamtsicherheit bzw. Befreiung von der Sicherheitsleistung erforderlich (Artikel 84 UZK DeIR).

Die Anhänge A und B der UZK DelR bzw. UZK DuR enthalten die Datenelemente zu den Sicherheitsleistungen, die vom System zur Verwaltung von Sicherheitsleistungen während des Entscheidungs- und Überwachungsprozesses gespeichert und anderen IT-Anwendungen übermittelt werden müssen.

**Anhang A UZK DelR und UZK DuR, Titel I**

<b>Bezeichnung des Datenelements</b>	<b>Anmerkungen</b>
DE 8/6 – Sicherheitsleistung	<p>In Anträgen und Bewilligungen verwendetes Datenelement.</p> <p>„Anzugeben ist, ob für die betreffende Bewilligung eine Sicherheitsleistung erforderlich ist. Wenn ja, ist die Referenznummer der für die betreffende Bewilligung hinterlegten Sicherheit anzugeben.“</p> <p>Die Sicherheits-Referenznummer – wie in Anhang A UZK DelR dargelegt – ist für alle Bewilligungen, für deren Erteilung die Leistung einer in mehr als einem Mitgliedstaat geltenden Sicherheit vorausgesetzt wird, erforderlich.</p> <p>In Anhang A UZK DuR wird erläutert, dass das Element eine Kardinalität 1x aufweist und wie folgt aufgebaut ist: Sicherheits-Referenznummer an..24. Das bedeutet, es ist nicht möglich, in einer Genehmigung mehr als eine Sicherheits-Referenznummer anzugeben. Für jeden gemäß Artikel 157 UZK DuR zu überwachenden Teil des Referenzbetrags wird nur eine Sicherheits-Referenznummer vergeben.</p> <p>Um die Überwachung des Referenzbetrags zu verbessern, wird empfohlen, für jeden Teil des Referenzbetrags, der einer Bewilligung entspricht, für die die Sicherheit verlangt wird, eine gesonderte Sicherheits-Referenznummer zu gewähren, wobei der Referenzbetrag auf diese Zollverfahren aufzuteilen ist.</p> <p>Die Zollbehörden können jedoch beschließen, für alle besonderen Verfahren – außer dem Versandverfahren – einen globalen Referenzbetrag festzulegen, der gemäß Artikel 157 Absatz 3 UZK DuR überwacht wird. In diesem Fall wird an den globalen Referenzbetrag gemäß Artikel 154 UZK DuR eine Sicherheits-Referenznummer für alle entsprechenden besonderen Verfahren – außer dem Versandverfahren – vergeben (kann für alle besonderen Verfahren und die vorübergehende Verwahrung wiederholt werden).</p> <p>Gemäß Artikel 154 UZK DuR wird für jeden festgesetzten Referenzbetrag – und nicht für die Sicherheitsleistung selbst – nach Leistung der erforderlichen Sicherheit eine Sicherheits-Referenznummer vergeben. Eine zusätzliche Sicherheit, die für denselben Zweck erforderlich ist, wird unter derselben Sicherheits-Referenznummer registriert.</p> <p>Für Sicherheiten, die in mehr als einem Mitgliedstaat gelten, muss eine Sicherheits-Referenznummer vergeben werden. Nur für den Fall, dass die Sicherheiten in nur einem Mitgliedstaat gelten, wäre der Mitgliedstaat während des Übergangszeitraums bis zur Inbetriebnahme des Systems zur Verwaltung von Sicherheitsleistungen dazu befähigt, andere auf nationaler Ebene verfügbare Referenznummern der</p>

Bezeichnung des Datenelements	Anmerkungen
	<p>Sicherheitsleistung zu verwenden. Es sei darauf hingewiesen, dass die Sicherheits-Referenznummer kein obligatorisches Datenelement der CGU-Bewilligung (Anhang A Titel VI), sondern der anderen Bewilligung ist, für die eine Sicherheitsleistung verlangt wird. Werden diese Bewilligungen in das System für Zollentscheidungen aufgenommen, kann die andere auf nationaler Ebene verfügbare Nummer der Sicherheitsleistung nicht verwendet werden, sondern es muss stattdessen eine Sicherheits-Referenznummer angegeben werden.</p> <p>Die Struktur der Sicherheits-Referenznummer muss dabei den für DE 8/6 in Anhang A Titel I festgelegten Regeln entsprechen.</p>
DE 8/7 – Höhe der Sicherheitsleistung	<p>In Anträgen und Bewilligungen verwendetes Datenelement.</p> <p>„Anzugeben ist der Betrag der Einzelsicherheit oder, im Fall der Gesamtsicherheit, der Betrag, der dem für die spezifische Bewilligung für die vorübergehende Verwahrung oder das besondere Verfahren zugewiesenen Teil des Referenzbetrags entspricht.“</p> <p>Im Rahmen der Leistung einer Gesamtsicherheit für eine Bewilligung für ein besonderes Verfahren außer einem Versandverfahren und einer vorübergehenden Verwahrung sind die Wirtschaftsbeteiligten verpflichtet, in ihrem Antrag die gemäß Artikel 90 UZK festgesetzte Höhe des Referenzbetrags anzugeben (Datenelement 8/7 in Anhang A).</p> <p>Die Zollbehörden müssen nun bewerten, ob der angegebene Betrag ausreicht und ermitteln die tatsächliche für die Bewilligung erforderliche Höhe der Sicherheitsleistung, wobei etwaige Verringerungen bzw. Befreiungen zu berücksichtigen sind.</p> <p>Gemäß Anhang A hat das Datenelement 8/7 – „Höhe der Sicherheitsleistung“ den Status „A“ (obligatorisch im Antrag und in der Entscheidung über eine Bewilligung für besondere Verfahren oder die vorübergehende Verwahrung) und Kardinalität „1“.</p> <p>Es zeigt die Höhe der Einzelsicherheit oder den Teil des Referenzbetrags, den der Wirtschaftsbeteiligte für ausreichend hält, um entsprechend den einzelnen Bewilligungen für ein Zollverfahren außer dem Versandverfahren oder einer vorübergehenden Verwahrung die potenziellen Zollschulden jederzeit zu decken (siehe Artikel 90 UZK), und ist bereits im Antrag anzugeben. Derzeit wird der Referenzbetrag gemäß Artikel 8 der Verordnung (EU) 2016/341 (UZK ÜDeIR) nach Verfahren und beteiligten Mitgliedstaaten aufgeteilt.</p> <p>Die zugrunde liegende Sicherheitsleistung kann zu einem späteren Zeitpunkt, jedoch vor Erteilung der Bewilligung für besondere Verfahren oder die vorübergehende Verwahrung, geleistet und angenommen werden. Bei Gesamtsicherheiten muss der Betrag den erforderlichen Teilen des Referenzbetrags und etwaigen von der Zollbehörde genehmigten Verringerungen der Sicherheitsleistung entsprechen und in der CGU-Bewilligung angegeben sein. Alle diese Beträge müssen auch im System zur Verwaltung von Sicherheitsleistungen ausgewiesen werden.</p>

Bezeichnung des Datenelements	Anmerkungen
	<p>Die Bewilligung der Gesamtsicherheit enthält nur Angaben zum Gesamtbetrag und zur Art und Weise der Festsetzung des Referenzbetrags (freies Textfeld) – Datenelement VI/5 („Referenzbetrag“). Dieser Betrag entspricht mindestens der Summe aller den Bewilligungen zugehörigen Beträgen, die ein und demselben Wirtschaftsbeteiligten erteilt werden und für die diese Sicherheitsleistung verlangt wird, und unterscheidet sich augenscheinlich von dem Datenelement 8/7, das für jede Bewilligung für besondere Verfahren oder die vorübergehende Verwahrung anzugeben ist. Bis zur Änderung der CGU-Bewilligung, um auch die Referenzbeträge je Verfahren und Mitgliedstaat anzugeben, können die Teile der Referenzbeträge je Verfahren und Mitgliedstaat in einem gesonderten Dokument angegeben werden, das dem Antrag und der Entscheidung beigelegt ist.</p>

### **Anhang B UZK DelR und UZK DuR, Titel I**

Bezeichnung des Datenelements	Anmerkungen
<p>DE 99 02 000 000 – Art der Sicherheitsleistung</p>	<p>Für Zollanmeldungen erforderliches Datenelement.</p> <p>„Unter Verwendung des entsprechenden Unionscodes ist die Art der Sicherheitsleistung für das betreffende Verfahren anzugeben.“</p> <p>Das Format ist alphanumerisch.</p> <p>Code Sicherheitsleistung</p> <p>Befreiung von der Sicherheitsleistung (Artikel 95 Absatz 2 des Zollkodex) – 0</p> <p>Gesamtsicherheit (Artikel 89 Absatz 5 des Zollkodex) 1</p> <p>Einzelsicherheit mit Verpflichtungserklärung eines Bürgen (Artikel 92 Absatz 1 Buchstabe b des Zollkodex) 2</p> <p>Einzelsicherheit in bar oder einem anderen von den Zollbehörden der Barsicherheit gleichgestellten Zahlungsmittel in Euro oder der Währung des Mitgliedstaats, in dem die Sicherheit verlangt wird (Artikel 92 Absatz 1 Buchstabe a des Zollkodex) 3</p> <p>Einzelsicherheit mit Sicherheitstiteln (Artikel 92 Absatz 1 Buchstabe b des Zollkodex und Artikel 160) 4</p> <p>Befreiung von der Sicherheitsleistung, wenn der zu sichernde Einfuhr- oder Ausfuhrabgabenbetrag den nach Artikel 3 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 471/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates (*) festgelegten statistischen Mindestwert für Anmeldungen nicht überschreitet (Artikel 89 Absatz 9 des Zollkodex) 5</p> <p>Einzelsicherheit in anderer Form, die dieselbe Gewähr für die Entrichtung des Betrags der der Zollschuld entsprechenden Einfuhr- oder</p>

Bezeichnung des Datenelements	Anmerkungen
	<p>Ausfuhrabgaben und anderen Abgaben bietet (Artikel 92 Absatz 1 Buchstabe c des Zollkodex) I</p> <p>Nicht erforderliche Sicherheitsleistung für bestimmte öffentliche Einrichtungen (Artikel 89 Absatz 7 des Zollkodex) 8</p> <p>Sicherheitsleistung für im TIR-Verfahren versendete Waren B</p> <p>Nicht erforderliche Sicherheitsleistung für Waren, die auf dem Rhein, den Rheinwasserstraßen, auf der Donau oder den Donauwasserstraßen befördert werden (Artikel 89 Absatz 8 Buchstabe a des Zollkodex) R</p> <p>Nicht erforderliche Sicherheitsleistung für Waren, die mit einer festen Transporteinrichtung befördert werden (Artikel 89 Absatz 8 Buchstabe b des Zollkodex) C</p> <p>Nicht erforderliche Sicherheitsleistung für Waren, die in das Verfahren der vorübergehenden Verwendung gemäß Artikel 81 Buchstabe a der Delegierten Verordnung (EU) 2015/2446 übergeführt wurden (Artikel 89 Absatz 8 Buchstabe c des Zollkodex) D</p> <p>Nicht erforderliche Sicherheitsleistung für Waren, die in das Verfahren der vorübergehenden Verwendung gemäß Artikel 81 Buchstabe b der Delegierten Verordnung (EU) 2015/2446 übergeführt wurden (Artikel 89 Absatz 8 Buchstabe c des Zollkodex) E</p> <p>Nicht erforderliche Sicherheitsleistung für Waren, die in das Verfahren der vorübergehenden Verwendung gemäß Artikel 81 Buchstabe c der Delegierten Verordnung (EU) 2015/2446 übergeführt wurden (Artikel 89 Absatz 8 Buchstabe c des Zollkodex) F</p> <p>Nicht erforderliche Sicherheitsleistung für Waren, die in das Verfahren der vorübergehenden Verwendung gemäß Artikel 81 Buchstabe d der Delegierten Verordnung (EU) 2015/2446 übergeführt wurden (Artikel 89 Absatz 8 Buchstabe c des Zollkodex) G</p> <p>Nicht erforderliche Sicherheitsleistung für Waren, die in das Unionsversandverfahren übergeführt wurden (Artikel 89 Absatz 8 Buchstabe d des Zollkodex) H</p> <p>(* ) Verordnung (EG) Nr. 471/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Mai 2009 über Gemeinschaftsstatistiken des Außenhandels mit Drittländern und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1172/95 des Rates (ABl. L 152 vom 16.6.2009, S. 23).</p> <p><i>Bedeutung des Codes „0“ (Befreiung von der Sicherheitsleistung) in diesem Zusammenhang: Obwohl es sich nur um eine andere „Ebene“ der Gesamtsicherheit handelt (Code „1“) und auch wenn alle anderen Ebenen (30 %, 50 % und 100 %) nicht voneinander zu unterscheiden sind, wird dieser Code verwendet, um eine angemessene Überwachung der in mehr als einem Mitgliedstaat geltenden Sicherheiten durchzuführen.</i></p> <p><i>Daraus geht hervor, dass die Ermittlung der Korrespondenzbank in anderen Mitgliedstaaten in Fällen, in denen die Sicherheit in mehr als</i></p>



Bezeichnung des Datenelements	Anmerkungen
	<p><i>einem Mitgliedstaat gelten muss, nicht erforderlich ist (im Falle einer Befreiung wird die Anschrift des Bürgen nicht angegeben). Der für diese Gesamtsicherheiten festgesetzte Referenzbetrag muss jedoch gemäß Artikel 157 UZK DuR von der Zollbehörde überwacht werden.</i></p>
<p>DE 99 03 000 000 – Nummer der Sicherheitsleistung</p>	<p>Für Zollanmeldungen erforderliches Datenelement.</p> <p>„Anzugeben ist die Referenznummer der Sicherheitsleistung für den betreffenden Vorgang und gegebenenfalls der Zugriffscode und die Zollstelle der Sicherheitsleistung.“</p> <p>Datenelement ist obligatorisch und bezieht sich auf die Referenznummer der Sicherheitsleistung für den betreffenden Vorgang und gegebenenfalls den Zugriffscode und die Zollstelle der Sicherheitsleistung. Laut UZK DuR hat dieses Datenelement eine Kardinalität von „99x“ und sollte folgende Informationen liefern:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- die SICHERHEITS-REFERENZNUMMER ODER eine andere Referenz der Sicherheitsleistung und den Zugriffscode</li> <li>- den Währungscode und den Betrag der Einfuhr- oder Ausfuhrabgaben sowie (wenn Artikel 89 Absatz 2 Unterabsatz 1 des Zollkodex Anwendung findet) anderer Abgaben</li> <li>- die Zollstelle der Sicherheitsleistung</li> </ul> <p>Die Sicherheits-Referenznummer ist für Sicherheiten erforderlich, die in mehr als einem Mitgliedstaat gelten (Artikel 154 UZK DuR).</p> <p>Gilt die Sicherheit nur in einem Mitgliedstaat, kann für das Datenelement 99 03 000 000 in der Anmeldung anstelle der Sicherheits-Referenznummer eine „andere Referenz der Sicherheitsleistung“ verwendet werden, wie in der Beschreibung dieses Datenelements in Anhang B UZK DuR entsprechend den Spezifikationen des nationalen Systems zur Verwaltung von Sicherheitsleistungen des betreffenden Mitgliedstaats festgelegt.</p> <p>Das Bestehen und die Gültigkeit der Sicherheit sollte von den Zollbehörden jedes Mal, wenn ein Wirtschaftsbeteiligter eine Sicherheits-Referenznummer oder eine andere Referenz der Sicherheitsleistung (DE 99 03 000 000 von Anhang B) in der Zollanmeldung angibt (Artikel 154 Absatz 3 UZK DuR), überprüft werden. Bei besonderen Verfahren (außer dem Versandverfahren) ist die Überwachung des Teils des Referenzbetrags durch eine reguläre und angemessene Rechnungsprüfung zu gewährleisten. Das bedeutet, dass die Zollbehörde nur das Bestehen und die Gültigkeit der Sicherheits-Referenznummer oder der anderen Referenz der Sicherheitsleistung überprüfen muss.</p> <p>Im Falle einer Befreiung von der Sicherheitsleistung gemäß Artikel 89 Absätze 7 und 8 UZK können die Zollbehörden in einer Zollanmeldung eine besondere Sicherheits-Referenznummer (oder eine andere besondere Referenz) angeben, um die verbindliche Anforderung dieses Datenelements zu erfüllen (d. h. Angabe des Codes 8 oder C bis G und R für DE 99 02 000 000 in Anhang B). Das in den Anhängen A und B UZK DuR für dieses Datenelement festgelegte Format ist verbindlich.</p>

Bezeichnung des Datenelements	Anmerkungen
	<p>Dies könnte auch in Fällen gelten, in denen der „erga omnes“-Zollsatz null beträgt und der Referenzbetrag der verlangten Sicherheit null beträgt.</p> <p>Im Falle einer Befreiung von der Sicherheitsleistung, die gemäß Artikel 95 Absatz 2 UZK<sup>27</sup> gewährt wird (Referenzbetrag &gt; 0), muss die Zollbehörde eine regelmäßige Sicherheits-Referenznummer (oder eine andere Referenznummer) ausstellen und mitteilen, da der Referenzbetrag überwacht werden muss (er wird festgesetzt und darf nicht überschritten werden). Dies gilt auch für den Code für die Art der Sicherheitsleistung „5“<sup>28</sup> (DE 99 02 000 000 in Anhang B).</p>

Verpflichtung zur Angabe der Datenelemente 99 02 000 000 und 99 03 000 000 (Art der Sicherheitsleistung und Referenz der Sicherheitsleistung) in Anhang B DelR auf der Ebene der Kopfdaten der Anmeldung für die Verfahren H1, H3, H4 und H6 (Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr und Endverwendung, vorübergehende Verwendung, aktive Veredelung, Postverkehr zur Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr):

In Anhang B UZK DelR wird darauf hingewiesen, dass bei den genannten Verfahren die mit dem Buchstaben „A“ versehenen Datenelemente 99 02 000 000 und 99 03 000 000 in der Anmeldung, die im Rahmen dieser Zollverfahren abgegeben wird, angegeben werden müssen.

Gleichzeitig heißt es in der einleitenden Anmerkung 3 von Anhang B: „Die Buchstaben „A“, „B“ oder „C“ gemäß Kapitel 2 Abschnitt 3 haben keinen Einfluss auf die Tatsache, dass bestimmte Daten nur erhoben werden, wenn die Umstände es erfordern.“ So wird beispielsweise die besondere Maßeinheit (Status „A“) nur erhoben, wenn dies im TARIC vorgesehen ist. Sofern gemäß Artikel 89 Absatz 7 und Artikel 89 Absatz 8 UZK keine Sicherheitsleistung verlangt wird, sollte die Sicherheits-Referenznummer nicht zwingend erforderlich sein – Art der Sicherheitsleistung 8 oder C bis G und R (DE 8/2).

In einigen Fällen, wie nachstehend dargelegt, könnte die Angabe der Datenelemente 99 02 000 000 und 99 03 000 000 in den Anmeldungen zu den Verfahren H1, H3, H4 und H6 (unter dem Gesichtspunkt der Datenüberprüfung) unnötig sein. Die Übermittlung und Überprüfung dieser Daten könnte sowohl für den Anmelder als auch für die Zollbehörden einen hohen Aufwand darstellen.

Nimmt die Zollbehörde beispielsweise die Anmeldung für besondere Verfahren an, so überprüft das Anmeldesystem das Bestehen und die Gültigkeit der Bewilligung über das Verwaltungssystem für Zollentscheidungen (CDMS). Zu diesem Zweck ist in der Anmeldung das obligatorische DE 12 12 080 000 (Bewilligungsinhaber) angegeben. Darüber hinaus kann die Bewilligung für besondere Verfahren ohne die erforderliche zugrunde liegende Sicherheit nicht gültig sein. Die Gültigkeit der Bewilligung setzt außerdem voraus, dass die Sicherheit für dieses Verfahren gültig ist. Es muss noch bewertet werden, ob sich das Fehlen dieser Datenelemente in der Anmeldung negativ auf die Überwachung des Referenzbetrags auswirken würde. Es wird jedoch empfohlen, diese DE zumindest zu diesem Zweck in die Anmeldung aufzunehmen.

Die Datenelemente 99 02 000 000 und 99 03 000 000 sind bei Anmeldung der Verfahren H1, H3 und H4 immer anzugeben, wenn – vorausgesetzt, es werden zusätzliche Datenelemente gemäß

<sup>27</sup> Angabe des Codes für die Art der Sicherheitsleistung „0“.

<sup>28</sup> Befreiung von der Sicherheitsleistung, wenn der zu sichernde Einfuhr- oder Ausfuhrabgabenbetrag den nach Artikel 3 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 471/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates (\*) festgelegten statistischen Mindestwert für Anmeldungen nicht überschreitet (Artikel 89 Absatz 9 des Zollkodex).

*Anhang A beigefügt – eine Zollanmeldung gemäß Artikel 163 UZK DelR als ein Antrag auf eine Bewilligung gilt.*

*In Artikel 163 Absatz 2 Buchstabe d heißt es jedoch: „Eine Zollanmeldung kann in folgenden Fällen nicht als Antrag auf Bewilligung gelten: d) wenn eine Bewilligung, mit Ausnahme der vorübergehenden Verwendung, beantragt wird, an der mehr als ein Mitgliedstaat beteiligt ist.“ Auf der Grundlage dieses Buchstabens lässt sich zusammenfassen, dass die Datenelemente 99 02 000 000 und 99 03 000 000 Anhang B nur erforderlich und obligatorisch sein können, wenn eine Anmeldung zur vorübergehenden Verwendung abgegeben wird oder wenn mehr als ein Mitgliedstaat an diesem Vorgang beteiligt ist.*

*Gemäß Artikel 154 Absatz 3 UZK DuR ist die Zollbehörde jedoch jedes Mal, wenn der Anmelder seine Sicherheits-Referenznummer übermittelt, verpflichtet, im Rahmen der Zollabfertigung das Bestehen und die Gültigkeit der Sicherheit zu überprüfen.*

*Der Mitgliedstaat, in dem die Sicherheit gilt, kann beschließen, in der Zollanmeldung auf die genannten Datenelemente zu verzichten. Dies ist jedoch nur in Fällen möglich, in denen die Sicherheit in einem Mitgliedstaat gilt. Die Zollbehörde ist in jedem Fall angehalten, die Sicherheit zu überwachen.*

DE 8/6 und 8/7 (Anlage A) sowie 99 02 000 000 und 99 03 000 000 (Anlage B) stehen erst zur Verfügung, wenn die erforderliche Sicherheit geleistet und von den Zollbehörden angenommen wird. Die Informationen dazu sind vom System zur Verwaltung von Sicherheitsleistungen zu speichern und den anderen betroffenen Systemen zu übermitteln (dem System Zollentscheidungen für Bewilligungen, das eine Sicherheitsleistung erfordert, und den Systemen für Zollanmeldungen). Bis zur Inbetriebnahme des Systems zur Verwaltung von Sicherheitsleistungen können die Zollbehörden das Freitextfeld (Feld) DE VI/5 („Referenzbetrag“) Titel IV Anhang A UZK DelR verwenden, um anzugeben, wie der Referenzbetrag festgesetzt wurde, aus welchen Teilen der Referenzbetrag besteht und wie die entsprechenden Sicherheits-Referenznummer lautet.

Verfügen die Mitgliedstaaten nicht über eine IT-Anwendung zur Verwaltung der Sicherheitsleistungen, ist das papiergestützte Verfahren zulässig. Dies kann dem für den Versand vorgesehenen Betriebskontinuitätsverfahren zur Verwaltung der Sicherheitsleistungen ähneln. Hierzu können die dem Wirtschaftsbeteiligten von den Zollbehörden ausgestellten Dokumente die in Anhang 72-04 Kapitel VI und Kapitel VII UZK DuR festgelegte Form haben.

### **VI.3. Konsultationsverfahren**

Der Informationsaustausch im Rahmen der Konsultation zwischen den Mitgliedstaaten zur Erteilung einer CGU-Bewilligung ist Teil des Entscheidungsfindungsprozesses. Das System Zollentscheidungen gewährleistet derzeit unter Einbeziehung der Konsultationen, die gemäß Artikel 14 der Durchführungsverordnung (EU) 2015/2447 stattfinden sollen – einschließlich der Konsultationen zur Erteilung der CGU-Bewilligung – den Austausch und die Speicherung von Informationen.

Der Wirtschaftsbeteiligte sollte in seinem Antrag zur CGU-Bewilligung angeben, in welchen Mitgliedstaaten und für welches Verfahren er die Sicherheit zu verwenden gedenkt; außerdem sollte er den nach Artikel 155 UZK DuR in jedem Mitgliedstaat geltenden festzusetzenden Referenzbetrag angeben.

Auf der Grundlage dieser Angaben leitet die zuständige Behörde der Sicherheitsleistung ein Konsultationsverfahren mit den Kontaktstellen der betroffenen Mitgliedstaaten ein, um gegebenenfalls eine gemeinsame Einigung über die annehmbare Aufteilung des Referenzbetrags zu erzielen. Eine Liste der Kontaktstellen der Zollbehörden, die für den in Artikel 3 Absatz 2 der

delegierten Verordnung (EU) 2016/341 der Kommission vom 17. Dezember 2015 angegebenen Informationsaustausch zuständig sind, ist auf der EUROPA-Website<sup>29</sup> abrufbar.

In der Praxis können folgende Fälle eintreten:

- a) Werden von zwei verschiedenen Mitgliedstaaten zwei unterschiedliche Bewilligungen für besondere Verfahren im Rahmen derselben CGU-Bewilligung erteilt, sollte der Antragsteller den Referenzbetrag für jede dieser für ein besonderes Verfahren erteilten Bewilligungen angeben (beide Bewilligungen sind durch dieselbe Gesamtsicherheit abgedeckt). In diesem Fall sind die beteiligten Mitgliedstaaten angehalten, nach Artikel 8 UZK ÜDeIR einander zur Aufteilung des Referenzbetrags zu konsultieren.
- b) Wenn mehrere verschiedene Waren betreffende Vorgänge im Rahmen derselben Bewilligung für besondere Verfahren in verschiedenen Mitgliedstaaten, in denen die Gesamtsicherheit gilt, durchzuführen sind, so sollten die beteiligten Mitgliedstaaten die Konsultation über die Aufteilung des Referenzbetrags einleiten.
- c) Eine Aufteilung des Referenzbetrags zwischen den Mitgliedstaaten ist nicht erforderlich, wenn die von einer einzigen in mehreren Mitgliedstaaten verwendbaren Gesamtsicherheit abgesicherten Vorgänge in nur einem der betroffenen Mitgliedstaaten einzuleiten sind (und die Waren im Rahmen des Verfahrens in einen anderen Mitgliedstaat oder in mehrere aufeinander folgende Mitgliedstaaten befördert werden, unabhängig davon, ob das Verfahren im ersten Mitgliedstaat oder in einem anderen nach der Beförderung der Waren erledigt wird). Die Konsultation zwischen diesen Mitgliedstaaten kann jedoch im Zusammenhang mit den anderen (zu erfüllenden) Bedingungen der Bewilligung einer Gesamtsicherheit (z. B. Höhe anderer Abgaben, Prüfung der Bedingungen/Kriterien in Artikel 95 UZK) stattfinden.

Für die Konsultation zwischen den Zollbehörden gelten die allgemeinen Vorschriften über Fristen (Artikel 22 Absatz 3 UZK, Artikel 14 UZK DuR).<sup>30</sup>

Nach Artikel 22 Absatz 3 UZK beträgt die Frist für den Erlass einer Entscheidung 120 Tage nach Annahme des Antrags. Ein Konsultationsersuchen sollte unmittelbar nach Annahme des Antrags übermittelt werden. Der konsultierte Mitgliedstaat sollte seine Stellungnahme innerhalb der angegebenen Frist abgeben (im System Zollentscheidungen sind höchstens 45 Tage dafür vorgesehen). Dieser Zeitraum kann unter bestimmten Bedingungen von der zuständigen Behörde verlängert werden. Falls die konsultierte Zollbehörde nicht innerhalb der Frist antwortet, „so gelten die Bedingungen und Voraussetzungen, derentwegen die Konsultation eingeleitet wurde, als erfüllt“ (Artikel 14 Absatz 3 UZK DuR) (eine positive Antwort ist seitens der konsultierten Mitgliedstaaten zu berücksichtigen, die die finanzielle Verantwortung für den Teil der positiven Entscheidung tragen, für den die Konsultation eingeleitet wurde).

Entsteht die Zollschuld in einem anderen Mitgliedstaat als demjenigen, in dem die Sicherheitsleistung abgegeben wurde, findet Artikel 165 UZK DuR (Amtshilfe) in Bezug auf die Erhebung der Zollschuld und gegebenenfalls der anderen Abgaben Anwendung.

Bei der Zulassung des Bürgen bzw. der Verpflichtungserklärung ist keine Konsultation erforderlich, selbst wenn die Sicherheit in mehr als einem Mitgliedstaat gilt.

---

<sup>29</sup> [https://ec.europa.eu/taxation\\_customs/sites/taxation/files/ms\\_contact\\_points\\_article\\_3\\_tda\\_update\\_27\\_03\\_18\\_en.pdf](https://ec.europa.eu/taxation_customs/sites/taxation/files/ms_contact_points_article_3_tda_update_27_03_18_en.pdf)

<sup>30</sup> Weitere Informationen enthalten die Leitlinien zu Zollentscheidungen – höchstens 45 Tage für eine CGU-Bewilligung.

### **VI.3.1. Annahme der Aufteilung des Referenzbetrags**

Zur Gewährleistung einer reibungslosen Zollabwicklung in den anderen Mitgliedstaaten wird empfohlen, die für die Konsultation zuständigen Kontaktstellen über den Entwurf der CGU-Bewilligung und der Annahme der Aufteilung des Referenzbetrags zu unterrichten.

### **VI.3.2. Ablehnung der Aufteilung des Referenzbetrags**

Ist der konsultierte Mitgliedstaat mit dem vorgeschlagenen Teil des Referenzbetrags nicht einverstanden, muss er den Mitgliedstaat, bei dem der Antrag auf Erteilung einer CGU-Bewilligung einging, unverzüglich davon in Kenntnis setzen und die Gründe angeben, aus denen er die Ablehnung der vorgeschlagenen Aufteilung des Referenzbetrags vorschlägt.

Vor Erlass einer den Antragsteller belastenden Entscheidung teilen die Zollbehörden des Mitgliedstaats, in dem der Antrag abgegeben wurde, dem Antragsteller die Gründe mit, auf die sie ihre Entscheidung zu stützen beabsichtigen, wobei der Antragsteller Gelegenheit erhält, innerhalb einer ab dem Tag, an dem er diese Mitteilung erhält oder an dem sie als ihm zugestellt gilt, laufenden Frist Stellung zu nehmen (Artikel 22 Absatz 6 UZK und Artikel 8 und 9 UZK DuR).

Vor Erlass der Entscheidung sollte eine weitere Konsultation zwischen den Mitgliedstaaten eingeleitet werden.

Nach Ablauf dieser Frist wird dem Antragsteller die Entscheidung in geeigneter Form mitgeteilt.

Es kann auch eine Entscheidung erlassen werden, die den Teil des Referenzbetrags ausnimmt, über den keine Einigung erzielt wurde. Ein ablehnender Standpunkt des konsultierten Mitgliedstaats ist für den entscheidungsbefugten Mitgliedstaat insofern bindend, als er diesen negativen Standpunkt in seine Entscheidung einbeziehen muss.

Artikel 44 UZK besagt: „Jede Person hat das Recht, einen Rechtsbehelf gegen eine von den Zollbehörden im Zusammenhang mit der Anwendung der zollrechtlichen Vorschriften erlassene Entscheidung einzulegen, die sie unmittelbar und persönlich betrifft. Jede Person, deren Antrag auf Erlass einer Entscheidung durch die Zollbehörden nicht innerhalb der in Artikel 22 Absatz 3 genannten Frist entsprochen wird, ist ebenfalls berechtigt, einen Rechtsbehelf einzulegen.“

### **VI.4. Überwachung des Referenzbetrags während des Übergangszeitraums**

Nach Artikel 89 Absatz 6 UZK sind die Zollbehörden zur Überwachung der Sicherheitsleistung verpflichtet. Diese Überwachung muss auch während des Übergangszeitraums erfolgen.

Bis zur Inbetriebnahme des Systems zur Verwaltung von Sicherheitsleistungen ist in Artikel 8 UZK ÜDeIR eine alternative Vorgehensweise vorgesehen, damit die Zollbehörden ihrer Pflicht zur Überwachung von Sicherheitsleistungen nach Artikel 89 Absatz 6 UZK nachkommen können.

Im Einklang mit den Bestimmungen in Artikel 157 UZK DuR überwachen die Mitgliedstaaten den sie betreffenden Teil des Referenzbetrags. Hierzu können sie ihre bestehenden nationalen Regelungen anwenden oder ihrer bestehenden Praxis folgen.

Außerdem muss die zur Leistung der Sicherheit verpflichtete Person dafür sorgen, dass der Referenzbetrag ausreichend ist, um die im Zusammenhang mit der Ein- oder Ausfuhr von Waren zu entrichtenden Einfuhr- oder Ausfuhrabgaben und anderen Abgaben abzusichern, wenn diese von der Sicherheitsleistung abgedeckt werden müssen. Gibt es Anzeichen dafür, dass der Referenzbetrag nicht mehr ausreicht, um alle Vorgänge abzusichern, muss die betreffende Person die Zollstelle der Sicherheitsleistung unverzüglich darüber unterrichten.

## VII. ANHÄNGE

### Anhang 1 Spezifische Datenanforderungen<sup>31</sup> für den Antrag und die CGU-Bewilligung, einschließlich einer möglichen Verringerung oder Befreiung (Anhang A, Titel VI UZK DelR)

Nein	Erforderliche Datenelemente	Antrag	Bewilligung
1.	<p>VI/1. Betrag der Zölle und anderer Abgaben</p> <p>Anzugeben ist der im letzten Zwölfmonatszeitraum auf Einzelsendungen anzuwendende Höchstbetrag der Zölle und anderer Abgaben. Liegen diese Angaben nicht vor, ist der im letzten Zwölfmonatszeitraum wahrscheinlich auf Einzelsendungen anzuwendende Höchstbetrag der Zölle und anderer Abgaben anzugeben.</p>	Ja	Nein
2.	<p>VI/2. Durchschnittlicher Zeitraum zwischen der Überführung der Waren in das Verfahren und der Erledigung des Verfahrens</p> <p>Anzugeben ist der durchschnittliche Zeitraum zwischen der Überführung der Waren in das Verfahren und der Erledigung des Verfahrens im letzten Zwölfmonatszeitraum. Diese Angaben sind nur dann vorzulegen, wenn die Gesamtsicherheit verwendet wird, um Waren in ein besonderes Verfahren überzuführen.</p>	Ja	Nein
3.	<p>VI/3. Höhe der Sicherheitsleistung (Artikel 158 UZK DuR)</p> <p>Anzugeben ist, ob die Sicherheitsleistung zur Deckung der bestehenden Zollschulden und gegebenenfalls anderer Abgaben bei 100 % oder 30 % des relevanten Teils des Referenzbetrags liegt und/oder ob die Sicherheitsleistung zur Deckung der potenziellen Zollschulden und gegebenenfalls anderer Abgaben bei 100 %, 50 %, 30 % oder 0 % des relevanten Teils des Referenzbetrags liegt. Die bewilligende Zollbehörde kann gegebenenfalls Anmerkungen machen.</p>	Ja	Ja
4.	<p>VI/4. Art der Sicherheitsleistung (Artikel 92 Absatz 1 UZK)</p> <p>Anzugeben ist, in welcher Form die Sicherheit geleistet wird. Wird die Sicherheit in Form einer Verpflichtungserklärung geleistet, sind Name und Vorname und vollständige Anschrift des Bürgen anzugeben. Gilt die Sicherheit in mehr als einem Mitgliedstaat, sind Name und Vorname und vollständige Anschrift der Vertreter des Bürgen in dem anderen Mitgliedstaat anzugeben.</p>	Ja, optional für den Antragsteller	Nein
5.	<p>VI.5 Referenzbetrag (Artikel 155 UZK DuR)</p> <p>Anzugeben ist der Referenzbetrag zur Sicherung aller Vorgänge, Zollanmeldungen oder Zollverfahren des Antragstellers nach Artikel 89 Absatz 5 UZK. Weicht der von der die Entscheidung erlassenden Zollbehörde ermittelte Referenzbetrag von dem im Antrag angegebenen ab, ist die Abweichung zu begründen.</p>	Ja	Ja
6.	<p>VI.6 Zahlungsfrist (Artikel 110 UZK)</p> <p>Wird die Gesamtsicherheit zur Deckung der Einfuhr- oder Ausfuhrabgaben geleistet, die bei der Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr oder der Endverwendung zu entrichten sind, ist anzugeben, ob die Sicherheit gilt für:</p>	Ja	Ja

<sup>31</sup> Weitere für den Antrag/die Bewilligung in Bezug auf die Leistung einer Gesamtsicherheit erforderliche Datenelemente siehe Anhang A Titel I Kapitel 1 UZK DelR.

	die normale Zahlungsfrist, d. h. höchstens zehn Tage ab dem Tag der Mitteilung der Zollschuld an den Zollschuldner nach Artikel 108 UZK.		
--	--	--	--

### **Anhang A, Titel I UZK DelR – für andere Anträge und Bewilligungen erforderliche Referenznummer der Sicherheitsleistung (Datenelemente)**

1. Sicherheits-Referenznummer der für die betreffende Bewilligung hinterlegten Sicherheit;
2. Höhe der Sicherheitsleistung (Betrag der Einzelsicherheit oder, im Fall der Gesamtsicherheit, der Betrag, der dem für die spezifische Bewilligung für die vorübergehende Verwahrung oder das besondere Verfahren zugewiesenen Teil des Referenzbetrags entspricht).

Anträge und Bewilligungen, die Datenelemente in Bezug auf Sicherheitsleistungen erfordern

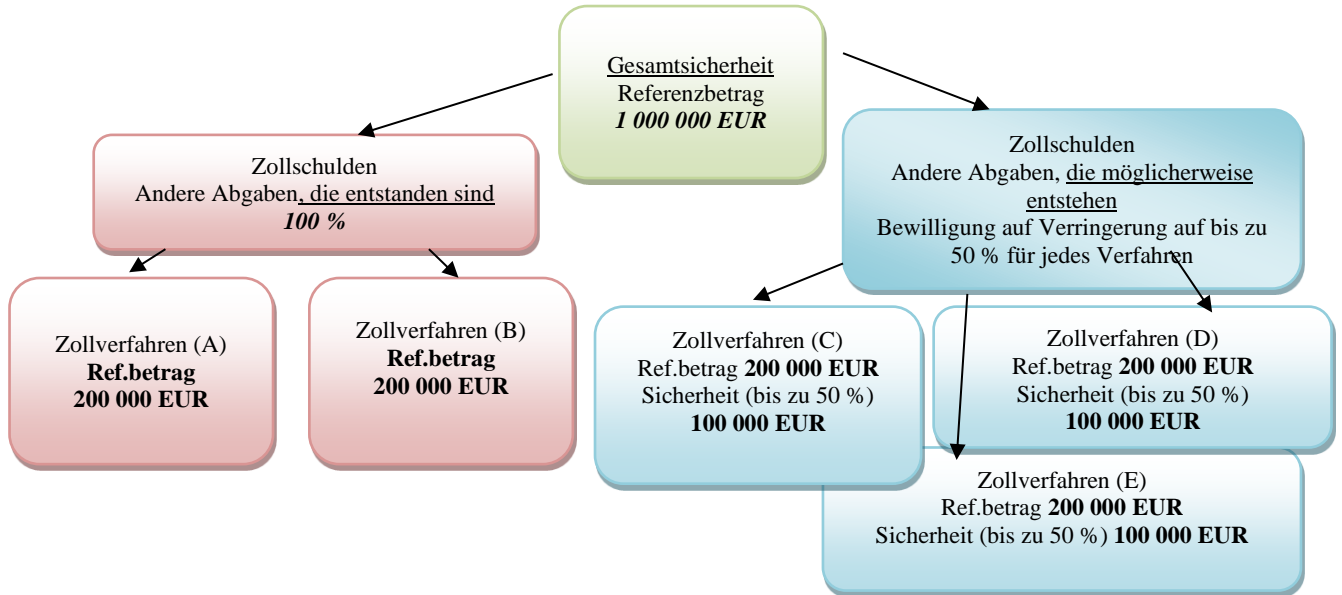
- Antrag und Bewilligung in Bezug auf den Aufschub der Zahlung der geschuldeten Abgaben, sofern die Erlaubnis nicht für einen Einzelvorgang gewährt wird (Artikel 110 UZK/Titel VII);
- Antrag und Bewilligung in Bezug auf den Betrieb von Verwahrungslagern (Artikel 148 UZK/Titel IX);
- Antrag und Bewilligung in Bezug auf die Inanspruchnahme der aktiven Veredelung (Artikel 211 Absatz 1 Buchstabe a UZK/Titel XVII);
- Antrag und Bewilligung in Bezug auf die Inanspruchnahme der passiven Veredelung (Artikel 211 Absatz 1 Buchstabe a UZK/Titel XVIII);
- Antrag und Bewilligung in Bezug auf die Inanspruchnahme der Endverwendung (Artikel 211 Absatz 1 Buchstabe a UZK);
- Antrag und Bewilligung in Bezug auf die Inanspruchnahme der vorübergehenden Verwendung (Artikel 211 Absatz 1 Buchstabe a UZK);
- Antrag und Bewilligung in Bezug auf den Betrieb von Lagerstätten zur Zolllagerung von Waren (Artikel 211 Absatz 1 Buchstabe b UZK).

## Anhang 2 Beispiele

### A2.1 Berechnung der Höhe der Gesamtsicherheit mit einer möglichen Verringerung oder Befreiung

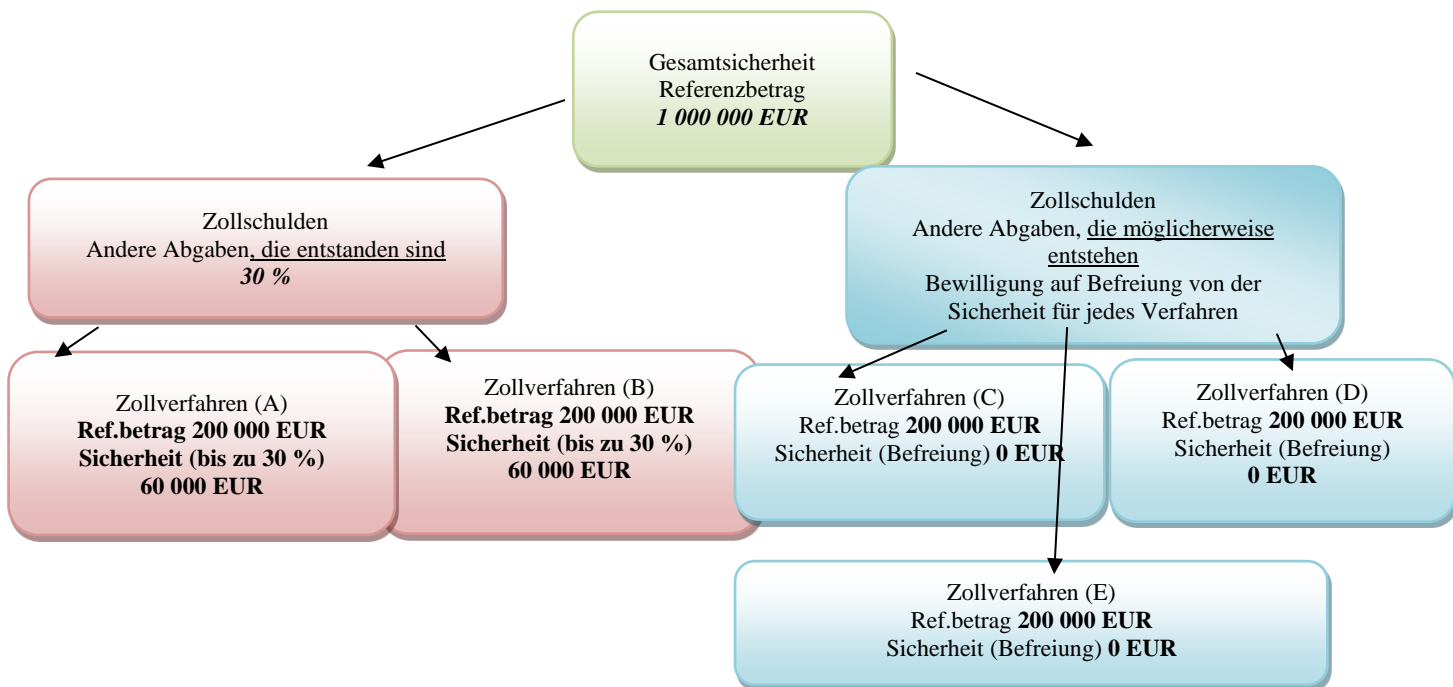
Der gesamte Referenzbetrag beträgt **1 000 000 EUR** und ist wie folgt aufgeteilt: Zollverfahren (A) 200 000 EUR; (B) 200 000 EUR; (C) 200 000 EUR; (D) 200 000 EUR und (E) 200 000 EUR.

i) Nicht zugelassener Wirtschaftsbeteiligter für zollrechtliche Vereinfachungen (Nicht-AEOC):



Die tatsächliche Höhe der vom Wirtschaftsbeteiligten zu leistenden Sicherheit kann sich belaufen auf **700 000 EUR**, wenn eine Verringerung auf bis zu 50 % des festgesetzten Referenzbetrags für möglicherweise entstehende Zollschulden gewährt wird.

ii) Zugelassener Wirtschaftsbeteiligter für zollrechtliche Vereinfachungen (AEOC):





Die tatsächliche Höhe der vom Wirtschaftsbeteiligten zu leistenden Sicherheit kann sich belaufen auf **120 000 EUR, wenn eine Befreiung von der Sicherheitsleistung bis zur Höhe des festgesetzten Referenzbetrags für möglicherweise entstehende Zollschulden gewährt wird.**

## **A2.2 Geografischer Geltungsbereich der Sicherheit bei besonderen Verfahren, die mehr als einen Mitgliedstaat betreffen**

Das folgende Beispiel betrifft die aktive Veredelung, gilt jedoch *sinngemäß* für alle besonderen Verfahren, die mehr als einen Mitgliedstaat betreffen.

In einer Bewilligung der aktiven Veredelung kann festgelegt werden, dass Waren, die in MS A in das Verfahren der aktiven Veredelung übergeführt werden, in MS B und MS C verarbeitet werden können.

Es ist möglich, dass die Waren in allen drei Mitgliedstaaten (A, B und C) unrechtmäßig aus dem Verfahren entfernt werden, was zur Entstehung einer Zollschuld in einem dieser Mitgliedstaaten führt. Die Sicherheit muss daher in allen drei Mitgliedstaaten gelten.

Die Waren können jedoch auch das Gebiet anderer Mitgliedstaaten (MS X und Y) als A, B und C im Rahmen des genannten besonderen Verfahrens berühren – beispielsweise bei der Beförderung der Waren von MS A in MS B. Es besteht also die Möglichkeit, dass auch in MS X und Y eine Zollschuld entsteht, so dass die Sicherheit auch in diesen Mitgliedstaaten gelten muss.

Da es nicht möglich ist, in der Bewilligung für besondere Verfahren festzulegen, durch welchen Mitgliedstaat die Waren befördert werden dürfen, könnten die Waren in jedem Mitgliedstaat der EU unrechtmäßig aus dem betreffenden besonderen Verfahren entfernt werden. Aus diesem Grund sollte die Sicherheit EU-weit gelten.

## **A2.3 Zahlungsaufschub im Rahmen einer in mehreren Mitgliedstaaten geltenden Sicherheit**

### ***Fall 1***

Ein Wirtschaftsbeteiligter ist im Aufnahmemitgliedstaat (MS 1) niedergelassen, führt dort seine zollrelevante Buchhaltung und hat dort den AEOC-Status erhalten. Der Wirtschaftsbeteiligte beantragt in einem anderen Mitgliedstaat (MS 2) eine Bewilligung für einen Zahlungsaufschub für Waren, die in MS 2 zum zollrechtlich freien Verkehr überlassen werden sollen. Der Wirtschaftsbeteiligte führt in MS 2 keine zollrelevante Buchhaltung.

Für die Bewilligung eines Zahlungsaufschubs zuständige Zollbehörde:

MS 2 gewährt gemäß Artikel 110 Buchstabe b UZK einen Zahlungsaufschub, da die Waren in MS 2 eingeführt werden und die Überwachung des Zahlungsaufschubs anhand der vom Wirtschaftsbeteiligten eingereichten Informationen möglich ist. Ein zusätzlicher Zugang zu der Buchhaltung des Wirtschaftsbeteiligten – um die Bewilligung für den Zahlungsaufschub zu erteilen und zu überwachen – ist in diesem speziellen Fall nicht erforderlich. Im Falle eines Zahlungsaufschubs ist für die Überwachung der ordnungsgemäßen Verwendung der Bewilligung der Betrag der Zölle und anderer Abgaben maßgeblich. Dieser ist in der Zollanmeldung und der entsprechenden Zollfestsetzung enthalten. Da die vorgenannten Informationen zur Überwachung des Referenzbetrags in den IT-Systemen bzw. Aufzeichnungen des Zolls enthalten sind, ist ein tiefergehender Zugang zu den Buchhaltungen des Antragstellers in diesem Fall nicht erforderlich.

Für die CGU-Bewilligung zuständige Zollbehörde:

Gemäß Artikel 345 UZK DuR erfordert die Bewilligung eines Zahlungsaufschubs eine entsprechende Bewilligung für eine Gesamtsicherheit (CGU-Bewilligung). Da dem Wirtschaftsbeteiligten der AEOC-Status in MS 1 erteilt wurde, ist derselbe Mitgliedstaat auch für die Erteilung der entsprechenden CGU-Bewilligung verantwortlich. Hierbei ist zu bedenken, dass

MS 1 die in Artikel 39 Buchstaben a und d UZK genannten Kriterien bereits bewertet hat. In diesem Fall haben die Zollbehörden von MS 1 gemäß Artikel 14 UZK DuR den Referenzbetrag mit MS 2 abzuklären. MS 2 ist für die Überwachung des Referenzbetrags zuständig.

Eine Konsultation der Kriterien, die von MS 1 im Rahmen von AEOC bereits bewertet und überwacht wurden, durch MS 2 ist zu vermeiden. Die für den AEOC zuständige Zollbehörde sollte auch die Tätigkeiten des Wirtschaftsbeteiligten in anderen Mitgliedstaaten zur Kenntnis nehmen können.

### **Fall 2**

Ein Wirtschaftsbeteiligter hat seinen Sitz in MS 1 und führt dort seine zollrelevante Buchhaltung. Der Wirtschaftsbeteiligte verfügt in MS 1 über keine Bewilligungen. Der Wirtschaftsbeteiligte beantragt in MS 2 eine Bewilligung für einen Zahlungsaufschub für Waren, die in MS 2 zum zollrechtlich freien Verkehr überlassen werden. Der Wirtschaftsbeteiligte führt in MS 2 keine zollrelevante Buchhaltung.

Für die Bewilligung eines Zahlungsaufschubs zuständige Zollbehörde:

MS 2 gewährt gemäß Artikel 110 Buchstabe b UZK einen Zahlungsaufschub, da die Waren über MS 2 eingeführt werden und die Überwachung des Zahlungsaufschubs anhand der vom Wirtschaftsbeteiligten eingereichten Informationen möglich ist (siehe Beispiel 1).

Für die CGU-Bewilligung zuständige Zollbehörde:

Da die relevanten Informationen zur Überwachung des Referenzbetrags für den Zahlungsaufschub in MS 2 (über das IT-System der Zollbehörden) zugänglich sind, wäre MS 2 gemäß Artikel 22 Absatz 1 UZK auch für die Erteilung der CGU-Bewilligung zuständig. Im Falle einer CGU-Bewilligung für einen Zahlungsaufschub müssen die in Artikel 95 Absatz 1 Buchstaben a, b und c UZK genannten Voraussetzungen erfüllt sein und mit MS 1 gemäß Artikel 14 UZK DuR konsultiert werden. Der Zugang zur Buchhaltung des Wirtschaftsbeteiligten ist in diesem Fall ausreichend. Der Referenzbetrag wird von den Zollbehörden des MS 2 festgesetzt und überwacht; eine Konsultation zum Referenzbetrag ist nicht erforderlich, da die Zollanmeldungen eingereicht und die Waren in MS 2 eingeführt werden.

### **A2.4 Vorschlag für die Struktur der Sicherheits-Referenznummer**

Für die Struktur der Sicherheits-Referenznummer könnte dieselbe gewählt werden, die für den Versand vereinbart wurde. Die Mitgliedstaaten sind bereits an diese Struktur gewöhnt, da die Sicherheits-Referenznummer auch im Versand verwendet wird. Über die Nummer lässt sich leicht herausfinden, in welchem Mitgliedstaat die Sicherheit geleistet wurde bzw. registriert ist. Jeder Sicherheit wird eine individuelle Sicherheits-Referenznummer (GRN) zugewiesen, die im Teilsystem zur Verwaltung von Sicherheitsleistungen zur Validierung verwendet wird. Die „Sicherheits-Referenznummer“ (GRN) wird von der Zollstelle der Sicherheitsleistung zur Identifizierung jeder einzelnen Sicherheitsleistung vergeben. Die Sicherheits-Referenznummer besteht aus 17 bis 24 Zeichen – alphabetische Zeichen müssen in Großbuchstaben geschrieben werden – und ist wie folgt aufgebaut:

<b>Feld</b>	<b>Inhalt</b>	<b>Feldtyp</b>	<b>Beispiele</b>
1	Die letzten beiden Stellen des Jahres, in dem die Sicherheitsleistung angenommen wurde (JJ)	Numerisch 2	18
2	Kennung des Landes, in dem die Sicherheitsleistung	Alphabetisch 2	SI

	angenommen wurde (ISO-Alpha-2-Ländercode)		
3	Von der Stelle der Bürgschaftsleistung pro Jahr und Land vergebene einmalige Kennung für die Annahme	Alphanumerisch 12	1234AB788966
4	Prüfziffer	Alphanumerisch 1	8
5	Kennung der Art der Sicherheitsleistung (Artikel 92 UZK, Artikel 83 UZK DelR)	Alphanumerisch 7	Annnnnn

Für Feld 1 und 2 siehe vorstehende Erläuterung.

In Feld 3 ist pro Jahr und Land eine von der Stelle der Sicherheitsleistung vergebene (zugeteilte) einmalige Kennung für die Annahme der Sicherheitsleistung einzugeben. Die ersten sechs Zeichen würden zur Kennzeichnung der nationalen Nummer der Stelle der Sicherheitsleistung verwendet werden.

In Feld 4 ist ein Wert einzugeben, der als Prüfziffer für die Felder 1 bis 3 der Sicherheits-Referenznummer dient. Mit diesem Feld können Fehler bei der Erfassung der ersten vier Felder der Sicherheits-Referenznummer aufgedeckt werden.

Feld 5 – OPTIONAL (für MS nicht obligatorisch): zur Identifizierung der gemäß Artikel 92 UZK bzw. Artikel 83 UZK DelR verwendeten Art der Sicherheitsleistung.

## **A2.5 Beispiele für das Konsultationsverfahren**

### ***i) Vorschlag für eine Regelung für die Verwaltung von Bewilligungen für die Verwendung einer Gesamtsicherheit in einem anderen Mitgliedstaat***

#### Voraussetzungen:

- die Hauptbuchhaltung für Zollzwecke wird in MS 1 geführt;
- die Bewilligung für die Verwendung einer Gesamtsicherheit gilt in MS 2.

#### Einreichung und Prüfung des Antrags:

Der Antrag wird in MS 1 eingereicht.

Vor der Entscheidung konsultiert MS 1 MS 2:

- informiert über den eingegangenen Antrag;
- teilt den vom Antragsteller vorgeschlagenen Referenzbetrag mit;
- teilt die vom Antragsteller angegebene durchschnittliche Dauer der Vorgänge mit.

MS 2:

- berechnet den Referenzbetrag;
- informiert MS 1 über:
  - die Erfüllung der Zuverlässigkeitsanforderungen und
  - den festgelegten Referenzbetrag.

#### Annahme und Umsetzung der Entscheidung:

MS 1:

- nimmt die Sicherheitsleistungen an und erteilt eine Bewilligung;
- informiert MS 2 über die erteilte Bewilligung.

MS 2:

- nimmt die Daten zur Bewilligung in das nationale System zur Verwaltung von Sicherheitsleistungen auf.

MS 1:

- überwacht die Voraussetzungen zur Bewilligung;
- unterrichtet MS 2 über Entscheidungen im Zusammenhang mit der Verwaltung der Sicherheitsleistungen.

MS 2:

- überwacht die Voraussetzungen zur Bewilligung;
- überwacht den Referenzbetrag;
- informiert MS 1 über Faktoren, die die Gültigkeit oder den Inhalt der Bewilligung beeinflussen (z. B. Referenzbetrag).

***ii) Verfahrensvorschlag für die Erteilung einer CGU-Genehmigung, wenn mehrere Mitgliedstaaten beteiligt sind***

Ein Antrag auf eine globale Sicherheit geht in MS A ein. Der Antrag betrifft MS A, B und C.

**1. Konsultationsverfahren vor Erteilung der Bewilligung:**

Je nach Verpflichtung zur Aufteilung des Referenzbetrags gibt es zwei Optionen:

- Falls der Referenzbetrag nicht zwischen MS A, B und C aufzuteilen ist: Es ist möglicherweise kein Konsultationsverfahren erforderlich. Die Bewilligung für eine globale Sicherheit ist Teil des Systems Zollentscheidungen und ist für alle betroffenen Mitgliedstaaten (in denen die Sicherheit gelten muss) einsehbar.
- Falls der Referenzbetrag zwischen MS A, B und C aufzuteilen ist: Es sollte über das System Zollentscheidungen ein Konsultationsverfahren eingeleitet werden.
- Vorschlag für die Dauer der Konsultation: 45 Tage (Projektgruppe für System Zollentscheidungen)

**2. Nach Erteilung der Bewilligung:**

MS A sollte MS B und C folgende Informationen mitteilen:

- die Sicherheits-Referenznummer für MS B (GRN 1) sowie die Sicherheits-Referenznummer für MS C (GRN 2).

MS B und MS C müssen die Sicherheits-Referenznummer in ihre Einfuhrsysteme einbinden, um zu kontrollieren, ob eine Sicherheit geleistet wurde. Bei Abgabe einer Zollanmeldung muss das Einfuhrsystem prüfen, ob die in der Zollanmeldung enthaltene Sicherheits-Referenznummer gültig ist;

- den Teil des Referenzbetrags für MS B (d. h. 20 000 EUR) und den Teil für MS C (d. h. 30 000 EUR). MS B und MS C müssen ihren Teil des Referenzbetrags überwachen;
  - ein in MS B zu verwendender Zugriffscode und ein in MS C zu verwendender Zugriffscode.
- 3. Jeder Antrag auf Änderung der Bewilligung für eine globale Sicherheit sollte – wenn diese sich auf die Aufteilung des Referenzbetrags auswirken kann – konsultiert werden.**
- 4. Bevor MS A die Sicherheit an den Inhaber der Bewilligung oder den Bürgen zurückgibt, muss er MS B und MS C konsultieren, um zu überprüfen, ob für GRN 1 oder GRN 2 noch Zollschulden bestehen.** Besteht keine Zollschuld, kann die Sicherheitsleistung an den Inhaber der Bewilligung oder den Bürgen zurückgegeben werden.

***ii) Gesamtsicherheit für eine von einem Mitgliedstaat erteilte Bewilligung zur aktiven Veredelung und zum Versand der Waren in einen anderen Mitgliedstaat***

Die Zollbehörde von MS 1 hat eine Bewilligung für die aktive Veredelung erteilt, und die Sicherheit wird als Gesamtsicherheit geleistet. Die Bewilligung für die aktive Veredelung umfasst die Einfuhr von Waren aus einem Drittland in MS 1, wobei die Waren in MS 2 gesendet werden, um sie dort in einem Werk veredeln zu lassen. Die veredelten Waren werden anschließend in das in MS 1 befindliche Lager des Unternehmens zurückverbracht, damit sie in das Drittland wiederausgeführt werden können. Alle Waren werden über MS 1 eingeführt und wiederausgeführt, ohne dass die Waren in MS 2 angemeldet werden.

In dieser spezifischen Situation muss der Referenzbetrag nicht zwischen MS 1 und MS 2 aufgeteilt werden, da die Bewilligung für die aktive Veredelung von den Zollbehörden in MS 1 erteilt wird und die Überlassung der Waren für die aktive Veredelung sowie die Erledigung ebenfalls von MS 1 durchgeführt wird.

Infolgedessen ist keine Konsultation zur Aufteilung des Referenzbetrags zwischen den Behörden von MS 1 und MS 2 bezüglich der Erteilung der Bewilligung für die Leistung einer Gesamtsicherheit erforderlich. Für die Überwachung des Referenzbetrags ist somit die Zollbehörde von MS 1 zuständig. Nach Artikel 260 UZK DuR sollte MS 2 aber in Bezug auf den Entwurf der Bewilligung für die aktive Veredelung konsultiert werden. Die Einzelheiten der geplanten Tätigkeiten, darunter auch die in MS 2 ausgeführten, müssen im Bewilligungsentwurf angegeben werden (Datenelement 7/5 Anhang A – Einzelheiten der geplanten Tätigkeiten). Außerdem sind Informationen über die anderen Wirtschaftsbeteiligten anzugeben.

Gemäß den Leitlinien zu besonderen Verfahren sollte die Bewilligung für die aktive Veredelung zur Beförderung der Waren in MS 2 verwendet werden; in diesem Fall wird keine separate Sicherheit für diesen Vorgang benötigt. Unter Umständen ist ein Informationsaustausch zwischen den Zollbehörden der beiden Mitgliedstaaten über die Ankunft der Waren in der Stätte der aktiven Veredelung und den Abgang der veredelten Erzeugnisse in das Zolllager in MS 1 zur Erledigung des Verfahrens ratsam, es sei denn, die Abrechnung ist im Hinblick auf die Zollkontrollen ausreichend (Artikel 265 UZK DuR).

**A2.6 Bürgen und ihre Verpflichtungserklärungen**

1) Die in Artikel 89 Absatz 3 UZK bezeichnete Person leistet der Zollstelle der Sicherheitsleistung eine in MS 2 zu verwendende Sicherheit in Form einer Verpflichtungserklärung eines Bürgen, und zwar einer in MS 1 ansässigen Bank. Nach Artikel 82 Absatz 1 UZK DelR benennt die Bank von MS 1 für die weitere Kommunikation mit den Zollbehörden von MS 2 im Zusammenhang mit den diese Sicherheitsleistung betreffenden Vorgängen einen Vertreter oder gibt ein Wahldomizil in

MS 2 an. Ist diese Bank in der Union nach den geltenden Unionsvorschriften akkreditiert, ist es nicht erforderlich, dass die Zollbehörden von MS 2 diesen Bürgen zulassen. Jedoch möchten sie sich rückversichern, dass die Bank tatsächlich in der Union nach den geltenden Unionsvorschriften akkreditiert ist. Infolgedessen wenden sich die Zollbehörden von MS 2 an die für die Akkreditierung in MS 2 zuständige nationale Behörde, um die Bestätigung zu erhalten, ob die zuständige Bank nach den geltenden Unionsvorschriften akkreditiert ist und somit bestimmte Finanzdienstleistungen (Sicherheiten) auf dem Gebiet von MS 2 erbringen kann.

2) Ein akkreditierter Bürge oder eine Bank, leistet der Zollstelle der Sicherheitsleistung in MS 1 eine Sicherheit, die auch in MS 2 gilt. Die Bank benennt keinen Vertreter in MS 2. In diesem Fall kann die Zollstelle der Sicherheitsleistung in MS 1 die Verpflichtungserklärung unter Bezugnahme auf Artikel 82 Absatz 1 UZK DelR und Artikel 94 Absatz 3 UZK ablehnen.

3) Wirtschaftsbeteiligter A leistete eine Gesamtsicherheit für die aktive Veredelung (AV). Die Bewilligung für die Leistung einer Gesamtsicherheit ging am 1. Januar 2017 bei ihm ein. Mit dieser Bewilligung ist eine von der Bank B abgegebene Verpflichtungserklärung verbunden.

Person A überführt mit der Anmeldung X am 1. April 2017 Waren in die aktive Veredelung unter Verwendung besagter Sicherheit.

Bank B widerruft ihre Verpflichtungserklärung, wobei der Widerruf am 1. Januar 2018 wirksam wird (der letzte Gültigkeitstag ist der 31. Dezember 2017).

Person A legt eine neue Verpflichtungserklärung vor, die von Bank C im Zusammenhang mit der bereits erteilten CGU-Genehmigung ausgestellt wurde. Die etwaige Genehmigung einer solchen Verpflichtungserklärung und des Bürgen durch die Zollbehörde hat zu erfolgen, bevor der Widerruf der anderen Verpflichtungserklärung wirksam wird.

Am 1. Mai 2018 ist eine Zollschuld in Bezug auf die Waren entstanden, die am 1. April 2017 in die aktive Veredelung übergeführt worden sind; der Zollvorgang wurde nicht erledigt, bevor die Kündigung der Verpflichtungserklärung wirksam wurde. Der Schuldner zahlt diese Zollschuld nicht, und die Zollbehörde muss sich zur Zahlung an den Bürgen wenden. Die Zollbehörde sollte sich an Bank B wenden, da diese zu dem Zeitpunkt, als die besagten Waren in das besondere Verfahren übergeführt worden sind, der Bürge war (diese Waren sind in das von der Gesamtsicherheit abgedeckte Verfahren übergeführt worden, wobei mit der Gesamtsicherheit eine von der Bank B abgegebene Verpflichtungserklärung verbunden war, und der Zollvorgang war vor dem Wirksamwerden des Widerrufs der Verpflichtungserklärung noch nicht erledigt).

Diesbezüglich besagt Anhang 32-03 Abschnitt I Absatz 3 UZK DuR:

„Diese Verpflichtungserklärung ist vom Tag ihrer Genehmigung durch die Zollstelle der Sicherheitsleistung an verbindlich. Der Unterzeichner haftet weiter für die Erfüllung der Schuld, die im Verlauf des Zollvorgangs im Rahmen dieser Verpflichtung entstanden ist, wenn dieser Vorgang vor dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens einer Kündigung der Sicherheit begonnen hat; dies gilt auch dann, wenn die Zahlung später gefordert wird.“

Mit anderen Worten müssen die Zollschulden, die für Waren entstehen können, die vor dem Zeitpunkt, zu dem die Kündigung durch den Bürgen wirksam wurde, in das Verfahren übergeführt wurden, durch die Verpflichtungserklärung der Bank B gesichert werden.

Dies gilt auch für den Fall, dass Person A nach dem 1. Januar 2018 keine neue Bewilligung für eine Gesamtsicherheit – und auch keine neue Verpflichtungserklärung – erhalten würde. In diesem Fall wäre Person A offenkundig nicht in der Lage gewesen, „neue“ Waren für die Überführung in das besondere Verfahren anzumelden; aber die Tatsache, dass Person A nicht mehr über eine gültige Gesamtsicherheit verfügte, hätte keine Auswirkung auf die Waren, die bereits zuvor in das besagte Verfahren übergeführt worden sind.

4) Der Bürge leistet für alle besonderen Verfahren eine Verpflichtungserklärung in Höhe von 100 000 EUR. Der Bürge erhält am 28. April 2018 eine Zahlungsaufforderung in Höhe von 60 000 EUR.

Der Bürge hat nun zwei Möglichkeiten:

a) Der Bürge kann seine Verpflichtungserklärung unverzüglich widerrufen

Der Widerruf tritt am 16. Tag nach dem Zeitpunkt in Kraft, an dem der Bürge der Zollstelle der Sicherheitsleistung, bei der die Sicherheit geleistet wurde, den Widerruf mitteilt. In diesem Fall ist dem Bürgen bekannt, dass er in keinem Fall INSGESAMT mehr als 100 000 EUR zahlen muss, da er sich auf den letzten Absatz von Punkt 2 der Verpflichtungserklärung beziehen kann.

Beispiel: Der Bürge erhält am 28. April 2018 eine Zahlungsaufforderung in Höhe von 60 000 EUR. Er zahlt den Betrag in Höhe von 60 000 EUR (innerhalb von 30 Tagen) und widerruft die Verpflichtungserklärung sofort schriftlich bei der Zollstelle der Sicherheitsleistung. Das Widerrufsschreiben ist am 1.5.2018 eingegangen. Der Widerruf wird am 17.5.2018 wirksam.

Es ist möglich, dass der Wirtschaftsbeteiligte am 16.5.2018 unter Verwendung der genannten Sicherheitsleistung noch Waren in das Verfahren überführt. Selbst wenn zu einem späteren Zeitpunkt festgestellt würde, dass in Bezug auf diese letzte Anmeldung eine Zollschuld von, sagen wir 80 000 EUR entstanden ist, kann der Bürge nur zur Zahlung von 40 000 EUR (Höchstbetrag von 100 000 EUR abzüglich des bereits gezahlten Betrags in Höhe von 60 000 EUR) herangezogen werden.

Wird die Verpflichtungserklärung nach Eingang der Zahlungsaufforderung in Höhe von 60 000 EUR vom Bürgen nicht widerrufen, ist diesem bekannt, dass er aufgrund seiner Verpflichtungserklärung möglicherweise insgesamt mehr als 100 000 EUR zahlen muss.

b) Der Bürge entscheidet sich gegen den Widerruf seiner Verpflichtungserklärung.

Beispiel: Zahlungsaufforderung in Höhe von 60 000 EUR am 28.4.2018. Der Bürge entscheidet sich gegen den Widerruf seiner Verpflichtungserklärung und zahlt den Betrag in Höhe von 60 000 EUR innerhalb von 30 Tagen. Wird dann mit derselben Verpflichtungserklärung am 1.6.2018 ein neues Verfahren eingeleitet, so ist der Bürge verpflichtet, „den vollen Höchstbetrag von 100 000 EUR“ in Bezug auf dieses neuen Verfahren zu zahlen. In diesem Beispiel hätte der Bürge letztlich 160 000 EUR zahlen können, obwohl der nominale Höchstbetrag der Verpflichtungserklärung nur 100 000 EUR beträgt.

Mit anderen Worten heißt das, dass der Bürge, indem er sich nach Erhalt der Zahlungsaufforderung gegen den Widerruf seiner Verpflichtungserklärung entscheidet, stillschweigend akzeptiert, dass er für den vollen Höchstbetrag für künftige Verfahren haftet, die bei deren Beginn im Rahmen der Sicherheit abgedeckt wurden (= Verfahren, die mehr als 30 Tage nach der ersten an den Bürgen gerichteten Zahlungsaufforderung durch die Zollbehörden begonnen haben).

## **A2.7 Verfahren für die Rechnungsprüfung des Referenzbetrags gemäß Artikel 157 Absatz 3 UZK DuR**

Die Bewilligung der Verwendung einer Gesamtsicherheit für möglicherweise entstehende Zollschulden wird erteilt, der Referenzbetrag wird festgesetzt und eine Sicherheit für den gesamten Referenzbetrag oder den verringerten Betrag geleistet.

- Der Inhaber der Bewilligung hat in regelmäßigen Abständen (mindestens einmal jährlich) folgende Informationen vorzulegen (Daten über einen Zeitraum von zwölf Monaten sind zu bewerten):

- Bezeichnung und KN-Code der Waren
- Wert der Waren in einem bestimmten Zeitraum (12 Monate); es ist zwischen möglicherweise entstehenden Zollschulden (z. B. für Lagerung ohne Versandverfahren) und entstehenden Versand- und Zollschulden (Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr) zu unterscheiden
- durchschnittliche Dauer der Überführung in das Zollverfahren bei potenziellen Zollschulden.

Bei „neuen“ Wirtschaftsbeteiligten (keine Aufzeichnungen über Zollvorgänge vorhanden) wird eine erste Rechnungsprüfung nach weniger als 12 Monaten empfohlen.

- Mithilfe dieser Angaben wird der Referenzbetrag berechnet und mit dem derzeitigen Referenzbetrag und/oder dem vom Inhaber der Bewilligung beantragten Referenzbetrag abgeglichen.
- Bei Bedarf wird die geleistete Sicherheit vom Inhaber der Bewilligung angepasst.
- Der Referenzbetrag für möglicherweise entstehende Zollschulden wird auch im Rahmen von Verwaltungskontrollen der erteilten Bewilligung überprüft.
- Der verfügbare Referenzbetrag, der für die Entstehung von Zollschulden und gegebenenfalls für Versandverfahren zur Verfügung steht, wird – wenn die Anmeldung im Standardverfahren erfolgt – während des Anmeldeverfahrens ebenfalls pro Vorgang überprüft.

## **A2.8 Beispiele für eine fakultative Sicherheitsleistung**

1. Die Zollbehörden können in dem in Artikel 89 Absatz 9 UZK vorgesehenen Fall auf eine Sicherheitsleistung verzichten. Der statistische Mindestwert für Zölle beträgt für jede Zollanmeldung 1000 EUR.

In der Praxis enthält eine Zollanmeldung folgende Angaben:

- Zölle in Höhe von 900 EUR
- andere Abgaben in Höhe von 1500 EUR.

Die Mitgliedstaaten können auf eine Sicherheitsleistung verzichten (fakultativ), da die Höhe der Zollschuld 1000 EUR nicht überschreitet, oder sie können eine Sicherheit zur Abdeckung des Betrags in Höhe von 2400 EUR verlangen.

2. Die gesetzlichen Bestimmungen über die fakultative Sicherheitsleistung nach Artikel 91 UZK ist in dem in Artikel 10 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1186/2009 des Rates über das gemeinschaftliche System der Zollbefreiungen vorgesehenen Fall anzuwenden:

„Die Befreiung von den Eingangsabgaben unterliegt ferner der Bedingung, dass der Beteiligte sich verpflichtet, seinen gewöhnlichen Wohnsitz im Zollgebiet der Gemeinschaft innerhalb eines Zeitraums zu begründen, der von den zuständigen Behörden nach Maßgabe der Umstände festzulegen ist. In Verbindung mit dieser Verpflichtung können die zuständigen Behörden eine Sicherheit verlangen, deren Art und Höhe sie bestimmen.“

3. Eine Sicherheit kann außerdem für den Betrieb von Lagern in Freizonen verlangt werden, wenn dies in den nationalen Rechtsvorschriften des betreffenden Mitgliedstaats vorgesehen ist.



## **A2.9 Sicherheitsleistung für TORO**

Zu einem Zeitpunkt 1 (PiT1) werden Waren von dem Beteiligten A, der Inhaber dieses Verfahrens und der Bewilligung für besondere Verfahren ist, in ein besonderes Verfahren mit Zollanmeldung X übergeführt.

Zu PiT1 ist die für die Waren möglicherweise entstehende Zollschuld durch eine Verpflichtungserklärung des Bürgen abgedeckt, in der der Bürge (Bank Y) die Zahlung der Schulden des Wirtschaftsbeteiligten A garantiert, die im Zusammenhang mit den in das genannte besondere Verfahren übergeführten Waren entstehen könnten.

Zu einem späteren Zeitpunkt 2 (PiT2) findet eine Übertragung von Rechten und Pflichten des Wirtschaftsbeteiligten A in Bezug auf die Waren, die mit Anmeldung X in das Verfahren übergeführt wurden, auf einen anderen Wirtschaftsbeteiligten (Wirtschaftsbeteiligter B) statt, der über eine TORO-Bewilligung verfügt.

Vor PiT2, dem Zeitpunkt der Übertragung von Rechten und Pflichten, wurden alle Verpflichtungen aus dem genannten besonderen Verfahren (die in der dem Wirtschaftsbeteiligten A erteilten Bewilligung für besondere Verfahren festgelegt sind) vollständig erfüllt.

Zu PiT3 (nach PiT 2) liegt jedoch ein Verstoß vor, der zur Entstehung einer Zollschuld für die mit Anmeldung X in das Verfahren übergeführten Waren führt.

Somit gilt Wirtschaftsbeteiligter B, der ab dem Zeitpunkt der Übertragung von Rechten und Pflichten (PiT2) die Person ist, die alle sich aus dem genannten besonderen Verfahren ergebenden Verpflichtungen erfüllen muss, als Zollschuldner der betreffenden Zollschuld (Wirtschaftsbeteiligter A ist seit der Übertragung von Rechten und Pflichten von seinen Verpflichtungen befreit).

Vor der Übertragung von Rechten und Pflichten sollte die überwachende Zollverwaltung die Vorlage einer neuen Verpflichtungserklärung des Bürgen durch den Übernehmer (Wirtschaftsbeteiligter B) verlangen, wonach der Bürge, der diese neue Verpflichtungserklärung abgibt, die Begleichung aller Zollschulden des Wirtschaftsbeteiligten B sicherstellt, die aufgrund von Verstößen – begangen zu einem Zeitpunkt nach dem Inkrafttreten der Übertragung von Rechten und Pflichten – im Zusammenhang mit den Waren entstehen können, die mit den Anmeldungen A, B und C in das Verfahren übergeführt wurden.

## **A2.10 Artikel 89 Absatz 3 Unterabsatz 2 UZK – die Person, die neben dem Schuldner bzw. potenziellen Schuldner zur Leistung einer Sicherheit für Zollzwecke zugelassen werden kann**

Der folgende Fall stellt zwar keine erschöpfende Liste von Beispielen anderer Personen dar, denen gestattet werden kann, eine Sicherheit zu Lasten des Schuldners zu leisten, er wurde jedoch von den Zollverwaltungen der Mitgliedstaaten bei den Beratungen zu diesem Thema vorgelegt:

### **Muttergesellschaften**

Multinationale Unternehmen oder Großunternehmen setzen sich in der Regel aus einer Muttergesellschaft und verschiedenen Tochtergesellschaften oder Niederlassungen zusammen, die in einem oder mehreren Mitgliedstaaten ansässig sein können. Verschiedene Niederlassungen in verschiedenen Mitgliedstaaten können ständige Niederlassungen derselben Muttergesellschaft sein. Eine Niederlassung kann in den verschiedenen Mitgliedstaaten einen unterschiedlichen Rechtsstatus haben, da die Rechtsform, unter der sie in den Mitgliedstaaten tätig ist, zum einen von der Art der Ausführung ihrer Tätigkeiten abhängt und zum anderen vor allem von den nationalen Rechtsvorschriften des betreffenden Mitgliedstaats. Folglich ist es möglich, dass einige Niederlassungen einer Muttergesellschaft gemäß Artikel 5 Absatz 4 UZK in einigen Mitgliedstaaten als eigenständige Rechtsperson (d. h. als eigenständige juristische Person, die nach nationalem Recht des Mitgliedstaats im örtlichen Handelsregister eingetragen ist) angesehen werden, während andere Niederlassungen gemäß Artikel 5 Absatz 32 UZK als ständige Niederlassungen betrachtet werden, die in anderen Mitgliedstaaten nicht als eigenständige Rechtsperson gelten. Tochtergesellschaften sind eigenständige Rechtspersonen.

Ein Wirtschaftsbeteiligter, der eine Gesamtsicherheit für all seine Niederlassungen beantragen will, muss prüfen, welcher Gruppe diese Niederlassungen angehören. Wenn es sich bei den Niederlassungen um eine Rechtsperson nach der in Artikel 5 Absatz 4 UZK festgelegten Definition einer Person handelt, muss der Wirtschaftsbeteiligte die CGU-Bewilligung in dem betreffenden Mitgliedstaat gesondert beantragen. In allen anderen Fällen kann die CGU-Bewilligung nicht gesondert beantragt werden; vielmehr muss die Muttergesellschaft, die nach EU-Recht als juristische Person gilt, einen einzigen Antrag einreichen, in dem alle Niederlassungen erfasst sind. Die Zollbehörden sollten ferner berücksichtigen, dass für alle Arten von Bewilligungen bzw. Entscheidungen, die der Wirtschaftsbeteiligte beantragt, die allgemeinen Voraussetzungen gelten. So können die Zollbehörden beispielsweise unter Verwendung ein und derselben Rechtsvorschriften einen Wirtschaftsbeteiligten bei der Beantragung einer EORI-Nummer nicht als juristische Person einstufen, ihn aber gleichzeitig bei der Beantragung des AEO-Status oder einer Gesamtsicherheit als ständige Niederlassung ansehen.

Die Zollbehörden können jedoch zulassen, dass die Muttergesellschaft gemäß Artikel 89 Absatz 3 UZK eine Sicherheit zugunsten einer anderen Person – sei es ihre Tochtergesellschaft oder eine Niederlassung – leistet, sofern die geltenden Rechtsvorschriften eingehalten werden, wie in Abschnitt II.3.4.2 dieses Dokuments erläutert. Eine ständige Niederlassung ist ein rechtmäßiger Teil der Muttergesellschaft und kann nur in die Bewilligungen und Sicherheiten ihrer Muttergesellschaft aufgenommen werden.

Gemäß Artikel 94 UZK können die Zollbehörden auch andere Unternehmen/Personen als in der Union zugelassene Kreditinstitute, Finanzinstitute oder Versicherungsgesellschaften im Einklang mit den geltenden Unionsvorschriften als Bürgen zulassen. Das könnte bei einer Verpflichtungserklärung von Bedeutung sein, die von einer Muttergesellschaft zugunsten ihrer Tochtergesellschaften oder Niederlassungen abgegeben wird. Dies wird unter Kapitel III.2.2 erläutert.

## **A2.11 Nicht im Zollgebiet der EU ansässige Personen**

*Eine juristische Person, die nicht im Zollgebiet der EU ansässig ist, beschwerte sich über die Schwierigkeiten, die sie nach dem Inkrafttreten des Zollkodex der Union bei der Verbringung von Fahrzeugen zur Modernisierung in die EU hatte. Die Höhe der Sicherheit, die sie leisten müssen, ist zu hoch, da von Personen, die nicht in der EU ansässig sind, nur eine Einzelsicherheit – ohne die Möglichkeit auf Verringerung der Sicherheitsleistung – angenommen werden kann.*

Diese Kunden können beim Einführen ihrer Fahrzeuge in die EU unter bestimmten Voraussetzungen im Rahmen des Verfahrens der vorübergehenden Verwendung von Einfuhrabgaben befreit werden.

Werden diese Voraussetzungen nicht erfüllt, findet ein anderes Zollverfahren Anwendung. Hierbei kann durchaus die aktive Veredelung in Frage kommen. EU-Werkstätten können Bewilligungen für Vorgänge der aktiven Veredelung beantragen. In dem Fall ist nach dem Zollkodex der Union eine Sicherheitsleistung zu erbringen. Allerdings können Werkstätten, die besagte Vorgänge regelmäßig durchführen, die Verwendung einer Gesamtsicherheit beantragen und gegebenenfalls Anspruch auf eine Verringerung des Betrags der Sicherheit in unterschiedlicher Höhe bis hin zu einer Befreiung von der Sicherheitsleistung haben.

Fordern die Werkstätten den nicht im Zollgebiet der Union ansässigen Kunden jedoch auf, die Zollförmlichkeiten zu erfüllen, besteht die einzige Möglichkeit für diesen Kunden darin, eine Anmeldung zur Überführung des Fahrzeugs in das Verfahren der aktiven Veredelung abzugeben. Eine solche Anmeldung muss mit einer Einzelsicherheit einhergehen, die je nach geografischem Geltungsbereich mindestens den Einfuhrabgabenbetrag (10 % des Wertes) abdecken muss.

Es obliegt den EU-Werkstätten, sich für einer der beiden Optionen zu entscheiden. Durch die Beantragung einer Bewilligung für die aktive Veredelung können diese EU-Werkstätten ihren nicht im Zollgebiet der Union ansässigen Kunden jedoch die Möglichkeit, keine Einzelsicherheit leisten zu müssen, anbieten.

## **A2.12 Bewertung der ausreichenden finanziellen Leistungsfähigkeit gemäß Artikel 84 Unterabsätze 3a und 3b UZK DelR**

Die Bewertung der ausreichenden finanziellen Leistungsfähigkeit gemäß Artikel 84 UZK DelR erfolgt in drei wesentlichen Schritten:

1. Festsetzung des Referenzbetrags
2. Bewertung des Kriteriums der ausreichenden finanziellen Leistungsfähigkeit im Verhältnis des nicht durch eine Sicherheit (Verpflichtungserklärung) abgedeckten Teil des Referenzbetrags (z. B. 30 %, 50 %, Befreiung von der Sicherheitsleistung)
3. Während der Bewertung können die Zollbehörden es als gerechtfertigt erachten, das Risiko des Entstehens einer Zollschuld zu berücksichtigen (z. B. wenn die finanzielle Leistungsfähigkeit nicht dem entspricht, was sich die Zollbehörden bei der Gewährung einer Verringerung auf 30 % wünschen (Artikel 84 Absatz 2 UZK DelR). Das Risiko des Entstehens einer Zollschuld ist jedoch unerheblich, wenn es sich um die Lagerung von Schüttgut wie Kohle handelt.

*Beispiel a)*

*Ein Wirtschaftsbeteiligter beantragt eine Bewilligung für ein besonderes Verfahren. Er möchte Waren für einen Referenzbetrag in Höhe von 1 000 000 EUR in dieses Verfahren überführen können.*

*Folglich muss er über eine Gesamtsicherheit mit einem Referenzbetrag in Höhe von 1 000 000 EUR verfügen.*

*Der Wirtschaftsbeteiligte beantragt eine solche Gesamtsicherheit und bittet um eine Verringerung auf 30 % des Referenzbetrags.*

*Wird die Verringerung gewährt, müsste der Wirtschaftsbeteiligte lediglich eine tatsächliche Sicherheit in Höhe von 300 000 EUR leisten.*

*Für den Fall, dass alle anderen Voraussetzungen für einen auf 30 % des Referenzwerts verringerten Betrag erfüllt sind, ist zu prüfen, ob der Wirtschaftsbeteiligte über eine ausreichende finanzielle Leistungsfähigkeit verfügt, um Anspruch auf eine solche Verringerung zu haben.*

*Normalerweise wären die Zollbehörden dazu angehalten, zu prüfen, ob der Wirtschaftsbeteiligte über eine ausreichende finanzielle Leistungsfähigkeit verfügt, um gegebenenfalls die Differenz zwischen dem Referenzbetrag (1 000 000 EUR) und dem Betrag der tatsächlichen Sicherheit (300 000 EUR) zu begleichen. In der Praxis muss der Wirtschaftsbeteiligte nachweisen, dass er einen Betrag in Höhe von 700 000 EUR aus eigenen Mitteln bezahlen kann.*

*Kann der Wirtschaftsbeteiligte nicht nachweisen, dass er über die finanziellen Mittel verfügt, um den Betrag in Höhe von 700 000 EUR zu zahlen, sollten sich die Zollbehörden gegen eine Verringerung auf 30 % des Referenzbetrags entscheiden. Es könnte jedoch eine Verringerung auf beispielsweise 50 % des Referenzbetrags gewährt werden.*

*Nach dem derzeitigen Wortlaut in Artikel 84 UZK DelR können die Zollbehörden jedoch in begründeten Fällen das Risiko bzw. die Wahrscheinlichkeit des tatsächlichen Entstehens von Zollschulden in Bezug auf die Art und den Umfang der zollrelevanten Geschäftstätigkeiten des Wirtschaftsbeteiligten und die Art der Waren, die im Rahmen der Gesamtsicherheit in das besondere Verfahren übergeführt werden sollen, berücksichtigen.*

*Beispiel:*

*Theoretisch könnte eine Zollschuld von höchstens 1 000 000 EUR entstehen (Referenzbetrag).*

*Die Zollbehörden sind der Meinung, dass das Risiko der Entstehung einer Zollschuld in Höhe von 1 000 000 EUR sehr gering ist.*

*Um das „realistische Worst-Case-Szenario“ zu bewerten, überprüfen die Zollbehörden,*

- 1) ob in den letzten drei Jahren finanzielle Verluste entstanden sind und ob diese Verluste vom Antragsteller beglichen wurden (die eingetretenen Verluste beliefen sich beispielsweise auf bis zu 50 000 EUR und wurden vollständig vom Antragsteller beglichen. Ist dies der Fall, können die Zollbehörden mit der Bewertung der in Artikel 84 Absatz 3a genannten Risikoelemente fortfahren);*
- 2) ob die Kontrollmaßnahmen ausreichend sind;*
- 3) ob sich die ausgeübten Geschäftstätigkeiten geändert haben;*
- 4) ob es sich um risikobehaftete Waren handelt.*

*Aus den Zollunterlagen der letzten drei Jahre geht hervor, dass die Wahrscheinlichkeit des Entstehens einer Zollschuld bei etwa 5 % liegt, was einem Betrag von 50 000 EUR pro Jahr entspricht. Wenn sich die Geschäftstätigkeiten des Wirtschaftsbeteiligten nicht ändern (z. B. neue Zollverfahren, mit denen er nicht vertraut ist), ist es sehr wahrscheinlich, dass das Risiko eines Entstehens bei 5 % bleibt.*

*Unter Berücksichtigung aller oben genannten Faktoren zur Bestimmung des Risikos können die Zollbehörden die Verringerung gegebenenfalls gewähren, da davon ausgegangen werden kann, dass das Unternehmen des Wirtschaftsbeteiligten ein geringes Risiko aufweist und eine möglicherweise entstehenden Zollschuld in Höhe von 50 000 EUR durch die finanzielle Leistungsfähigkeit des Wirtschaftsbeteiligten gedeckt werden kann.*

*Beispiel b)*

*Ein anderes Beispiel für einen Fall, bei dem die in der Theorie möglicherweise entstehenden Zollschulden viel höher sind, als in einem realistischen Szenario tatsächlich entstehen können, wird im Folgenden beschrieben:*

*An einem Containerterminal (Verwahrungslager) könnten Tausende Container stehen, die eine potenzielle Zollschuld in Höhe von Hunderten Millionen Euro darstellen. Die Wahrscheinlichkeit, dass all diese Container gleichzeitig vom „Verfahren“ ausgeschlossen werden, ist jedoch gleich null. Dadurch, dass Verwahrungslager aufgrund zollrechtlicher Bestimmungen, aber auch aufgrund des ISPS-Codes stark gesichert sind, könnte der Zoll zu dem Schluss kommen, dass die höchste Zollschuld, die in einem realistischen Szenario entstehen könnte, weit unter dem Referenzbetrag liegt, den er bei der Bewertung der ausreichenden finanziellen Leistungsfähigkeit berücksichtigen könnte.*

## **A2.13 Freigabe der für einen Zahlungsaufschub gemäß Artikel 110 Buchstaben b und c UZK geleisteten Sicherheit**

Gemäß Artikel 110 Buchstaben b und c UZK kann für Zollschulden ein Zahlungsaufschub gewährt werden, und zwar entweder einzeln für jeden während eines bestimmten Zeitraums nach Artikel 105 Absatz 1 Unterabsatz 1 erfassten Betrag oder global für den nach Ablauf der von den Zollbehörden festzusetzenden Frist nach Artikel 105 Absatz 1 Unterabsatz 2 erfassten Gesamtbetrag.

Bei einer gemeinsamen Betrachtung dieser Bestimmungen in Verbindung mit Artikel 102 Absatz 2 UZK und unbeschadet des Artikels 244 UZK DuR könnte davon ausgegangen werden, dass sich der Umfang der Sicherheitsleistung für die Überlassung von Waren zum zollrechtlich freien Verkehr mit Zahlungsaufschub nur auf Verpflichtungen bezieht, die sich aus der Annahme der Zollanmeldung für die Überlassung von Waren ergeben.

Unter Berücksichtigung von Artikel 89 Absatz 4 Unterabsatz 2 UZK sollte eine Sicherheitsleistung jedoch den Betrag der Abgaben decken, die für alle Waren zu entrichten sind, die aufgrund einer Zollanmeldung überlassen wurden, unabhängig davon, ob sie korrekt sind oder nicht. Mit anderen Worten sind die Mitgliedstaaten berechtigt, die Sicherheit auch zur Erhebung von Zollschulden und gegebenenfalls anderer Abgaben zu verwenden, die sich aus nachträglichen Kontrollen gemäß Artikel 48 UZK ergeben (siehe Abschnitt II.3.3 dieses Dokuments).

Bei einer Gesamtsicherheit, die für einen Zahlungsaufschub geleistet wird, übernimmt der Bürge bis zur verfügbaren Höhe der Sicherheit die finanzielle Verantwortung für alle Beträge, die zum Zeitpunkt der Annahme einer Anmeldung zum zollrechtlich freien Verkehr entstanden sind, und zwar unabhängig davon, ob der ursprünglich festgestellte Betrag korrekt war oder nicht. Die Zollbehörde kann diesen Betrag der Sicherheit bis zur verfügbaren Höhe nur dann verlangen, wenn der Schuldner die Zahlung nicht innerhalb der von der Zollbehörde gemäß Artikel 111 UZK gesetzten Frist leistet.

Sind die zollrechtlichen Verpflichtungen gemäß Artikel 124 Absatz 1 Buchstabe b UZK erloschen (vollständige Entrichtung des korrekten Einfuhr- oder Ausfuhrabgabenbetrags) und ist die Sicherheitsleistung für andere Zollvorgänge, Anmeldungen oder Waren nicht mehr erforderlich, muss die Zollbehörde die Sicherheitsleistung im Grunde unverzüglich freigeben, nachdem zunächst das Risiko einer möglichen Entstehung neuer Zollverpflichtungen gemäß Artikel 48 und Artikel 105 Absatz 4 UZK bewertet wurde (siehe Abschnitt II.3.6 dieses Dokuments).

### *Praktisches Beispiel:*

*Ein Wirtschaftsbeteiligter wird ermächtigt, die Entrichtung der gemäß Artikel 105 Absatz 1 Unterabsatz 1 UZK buchmäßig erfassten Abgaben für den in Artikel 111 Absatz 3 UZK vorgesehenen Zeitraum („Wird der Zahlungsaufschub nach Artikel 110 Buchstabe b gewährt, so beginnt die Aufschubfrist an dem Tag zu laufen, der auf den Tag folgt, an dem der Globalisierungszeitraum endet. Sie wird um die Anzahl von Tagen verkürzt, die der Hälfte der Tage des Globalisierungszeitraums entspricht.“) bis zur maximalen Höhe des Referenzbetrags von 120 000 EUR aufzuschieben.*

*Der Begünstigte der Bewilligung des Zahlungsaufschubs zahlt die buchmäßig erfassten Beträge vor Ablauf der von der Zollbehörde gesetzten Zahlungsfrist (der Betrag von 120 000 EUR bezieht sich nur auf die Schulden, die bei Annahme und buchmäßiger Erfassung der einschlägigen Anmeldungen gemäß Artikel 105 Absatz 1 Unterabsatz 1 UZK entstanden sind), und bei einer Prüfung gemäß Artikel 48 UZK wurden für die Gültigkeitsdauer der Sicherheit nachträglich keine offenen Beträge festgestellt. Der Begünstigte beantragt die Freigabe der für den fälligen Betrag von 120 000 EUR geleisteten Sicherheit. Auf diesen Antrag hin stellt die Zollbehörde sicher, dass die Sicherheit unverzüglich freigegeben wird, sofern:*

- 1) *alle entstandenen Schulden, die vor Ablauf der Gültigkeitsdauer der Sicherheit festgestellt wurden, unabhängig von der Aufschubfrist beglichen wurden;*
- 2) *es voraussichtlich keine Vorgänge geben wird, die von dieser Sicherheit abgedeckt werden sollen, und*
- 3) *anhand der zum Zeitpunkt der Freigabe der Sicherheit verfügbaren Informationen keine neuen Zollverpflichtungen gemäß Artikel 48 und Artikel 105 Absatz 3 UZK erwartet werden.*

## **A2.14 Freigabe der Sicherheit für Waren, die Gegenstand eines Antrags auf die Gewährung eines Zollkontingents sind, in einer kritischen Situation**

Artikel 153 UZK DelR sieht Folgendes vor:

„Gilt das betreffende Zollkontingent vor der Überlassung von Waren, die Gegenstand eines Antrags auf die Gewährung eines Zollkontingents sind, nicht als kritisch, so hängt die Überlassung der Waren nicht von einer Sicherheitsleistung für diese Waren ab.“

Demnach ist eine Sicherheitsleistung im Rahmen von Zollkontingenten gemäß Artikel 53 UZK DuR immer erforderlich, wenn das Kontingent als kritisch gilt, unbeschadet der Möglichkeit der zuständigen Zollbehörde, ihre Leistung aus anderen Gründen zu verlangen.

Handelt es sich um eine Einzelsicherheit, kann die geleistete Sicherheit bei vollständiger Zuteilung der beantragten Menge auf Antrag des betreffenden Wirtschaftsbeteiligten freigegeben werden. Bei einer „kontinuierlichen Sicherheit“ kann der diesem Zollvorgang entsprechende gesperrte Sicherheitsbetrag für künftige Vorgänge zur Verfügung stehen.

Wenn das Kontingent (teilweise oder ganz) nicht zugeteilt wird und der Wirtschaftsbeteiligte den fälligen Betrag<sup>32</sup> nicht zahlt, muss die Sicherheitsleistung – außer gegebenenfalls für den Teil, der den fälligen Betrag übersteigt – durchgesetzt werden.

*Praktisches Beispiel:*

*Ein Wirtschaftsbeteiligter führt flachgewalzte Stahlerzeugnisse der Position 7210 (TARIC-Position für „Flachgewalzte Erzeugnisse aus Eisen oder nicht legiertem Stahl, mit einer Breite von 600 mm oder mehr, plattiert oder überzogen“) im Rahmen des nichtpräferenziellen Zollkontingents gemäß UZK DuR ein und reicht bei der Zollbehörde einen entsprechenden Antrag ein.*

*Gilt das Zollkontingent aufgrund eines Zugangs zur Kontingentenregelung als kritisch, verlangt die Zollbehörde vom Einführer eine Sicherheitsleistung zur Deckung der Zölle auf Einfuhren, die das Kontingent überschreiten.*

*In diesem Beispiel handelt es sich um eine Einzelsicherheit, die bis zur Zuteilung des entsprechenden Kontingents in Form einer Barsicherheit geleistet wird.*

*Sobald die teilweise Zuteilung des Antrags abgeschlossen ist, muss die Zollbehörde die Entrichtung der Zölle verlangen, die auf der Grundlage der über das Kontingent hinausgehenden Warenmenge berechnet werden. Der Einführer leistet die fällige Zahlung und beantragt gleichzeitig die Freigabe der geleisteten Sicherheit.*

*Sobald die Zahlung erfolgt ist, muss die Zollbehörde die geleistete Sicherheit unverzüglich freigeben, nachdem das Risiko einer Entstehung neuer Zollverpflichtungen gemäß Artikel 48 und Artikel 105 Absatz 4 UZK in Bezug auf die betreffende Einfuhranmeldung bewertet wurde (siehe Abschnitt II.3.6 dieses Dokuments).*

---

<sup>32</sup> Die Höhe der zu erhebenden Zollschulden wird anhand des genauen Prozentsatzes der Warenmengen ermittelt, die die zugeteilten Kontingente überschreiten (im Verhältnis zu den bei der Kommission eingegangenen Anträgen (Artikel 51 UZK DuR)).